

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG Fachstelle gegen Gewalt

HÄUSLICHE GEWALT:

SITUATION KANTONALER MASSNAHMEN AUS RECHTLICHER SICHT

BERICHT VON

MARIANNE SCHWANDER

IM AUFTRAG DES EIDGENÖSSISCHEN BÜROS FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN FACHSTELLE GEGEN GEWALT

HÄUSLICHE GEWALT:

SITUATION KANTONALER MASSNAHMEN AUS RECHTLICHER SICHT

BERICHT VON

MARIANNE SCHWANDER

IM AUFTRAG DES EIDGENÖSSISCHEN BÜROS FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN FACHSTELLE GEGEN GEWALT

Vertrieb:

Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann Schwarztorstrasse 51 3003 Bern

Tel.: 031 322 68 43 Fax: 031 322 92 81

Mail: ebg@ebg.admin.ch http://www.against-violence.ch

Bern, November 2006

Autorin:

Marianne Schwander Dr. iur. / dipl. klinische Heilpädagogin Professorin für Recht und Politik Berner Fachhochschule

INHALTSVERZEICHNIS

1	ÜBERSICHT	9
2	GRUNDLAGEN	11
2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7	Einleitung Erste Forderungen Begriff Statistik Rechtliche Neuerungen auf Bundesebene Rechtliche Neuerungen in den Kantonen Polizeiliche Interventionen gegen Häusliche Gewalt – Statistiken	11 12 13 13 16 16
3	RECHTLICHE KLÄRUNGEN	2 1
3.1	 Bund und Kantone 3.1.1 Vorbemerkung 3.1.2 Artikel 28b Zivilgesetzbuch und kantonale Regelungen gegen Häusliche Gewalt 3.1.3 Schweizerische und kantonale Strafprozessordnungen 	21 21 23 28
3.2	Datenschutz und Datenweitergabe	30
	 3.2.1 Datenschutzfragen bei Massnahmen gegen Häusliche Gewalt 3.2.2 Grundsätzliches zum Personendatenschutz 3.2.3 Allgemeine Erwägungen zu einzelnen Fragestellungen 3.2.4 Hinweis auf das kantonale Recht 	30 30 33 35
4	KANTONALE RECHTSGRUNDLAGEN: ERHEBUNGSMETHODIK	36
4.1 4.2 5	Methodik allgemein Aufbau der Übersicht der kantonalen rechtlichen Grundlagen ZUR SITUATION IN DEN EINZELNEN KANTONEN	
5.1	Kanton Aargau	38
	 5.1.1 Grundlagen 5.1.2 Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg 5.1.3 Arbeit mit gewaltausübenden Personen 5.1.4 Datenweitergabe 5.1.5 Kosten 5.1.6 Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Aargau 	38 39 40 40 40 41
5.2	Kanton Appenzell Ausserrhoden	41
	5.2.1 Grundlagen	41

	5.2.3 5.2.4 5.2.5	Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg Arbeit mit gewaltausübenden Personen Datenweitergabe Kosten Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Appenzell Ausserrhoden	42 43 43 44 44
5.3	Kanton Appenzell Innerrhoden		
	5.3.2 5.3.3 5.3.4 5.3.5	Grundlagen Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg Arbeit mit gewaltausübenden Personen Datenweitergabe Kosten Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Appenzell Innerrhoden	45 46 46 46 47
5.4	Kanton Basel-Landschaft		
	5.4.2 5.4.3 5.4.4 5.4.5	Grundlagen Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg Arbeit mit gewaltausübenden Personen Datenweitergabe Kosten Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Basel-Landschaft	47 48 49 50 50
5.5	Kanto	n Basel-Stadt	50
	5.5.2 5.5.3 5.5.4 5.5.5	Grundlagen Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg Arbeit mit gewaltausübenden Personen Datenweitergabe Kosten Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Basel-Stadt	50 51 52 53 53 53
5.6	Kanton Bern 5.		
	5.6.2 5.6.3 5.6.4 5.6.5	Grundlagen Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg Arbeit mit gewaltausübenden Personen Datenweitergabe Kosten Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern	53 54 55 56 56 56
5.7	Kanto	n Freiburg	56
	5.7.1	Grundlagen	56
5.8	Kanto	on Genf	57
	5.8.2 5.8.3 5.8.4 5.8.5	Grundlagen Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg Arbeit mit gewaltausübenden Personen Datenweitergabe Kosten Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Genf	57 57 58 58 58 59

	5.8.7	Besonderes	59
5.9	Kanto	n Glarus	60
	5.9.2 5.9.3 5.9.4 5.9.5	Grundlagen Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg Arbeit mit gewaltausübenden Personen Datenweitergabe Kosten Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Glarus	60 60 61 61 61
5.10	Kanto	n Graubünden	62
	5.10.2 5.10.3 5.10.4 5.10.5	Grundlagen Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg Arbeit mit gewaltausübenden Personen Datenweitergabe Kosten Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Graubünden	62 63 63 64 64 64
5.11	Kanto	n Jura	65
	5.11.2 5.11.3 5.11.4 5.11.5	Grundlagen Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg Arbeit mit gewaltausübenden Personen Datenweitergabe Kosten Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Jura	65 65 66 66 66
5.12	Kanto	n Luzern	66
	5.12.2 5.12.3 5.12.4 5.12.5 5.12.6	Grundlagen Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg Arbeit mit gewaltausübenden Personen Datenweitergabe Kosten Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Luzern Besonderes	66 67 68 68 69 69
5.13	Kanto	n Neuenburg	71
	5.13.2 5.13.3 5.13.4 5.13.5 5.13.6	Grundlagen Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg Arbeit mit gewaltausübenden Personen Datenweitergabe Kosten Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Neuenburg Besonderes	71 72 73 73 74 74 74
5.14	Kanto	n Nidwalden	74
	5.14.2	Grundlagen Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg Arbeit mit gewaltausübenden Personen	74 75 75

	5.14.4 Datenweitergabe	75
	5.14.5 Kosten	76
	5.14.6 Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Nidwalden	76
	5.14.7 Besonderes	76
5.15	Kanton Obwalden	76
	5.15.1 Grundlagen	76
	5.15.2 Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg	77
	5.15.3 Arbeit mit gewaltausübenden Personen	78
	5.15.4 Datenweitergabe	78
	5.15.5 Kosten	79
	5.15.6 Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Obwalden	79
	5.15.7 Besonderes	79
5.16	Kanton Schaffhausen	79
	5.16.1 Grundlagen	79
	5.16.2 Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg	80
	5.16.3 Arbeit mit gewaltausübenden Personen	81
	5.16.4 Datenweitergabe	81
	5.16.5 Kosten	82
- 4-	5.16.6 Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Schaffhausen	82
5.17	Kanton Schwyz	82
	5.17.1 Grundlagen	82
	5.17.2 Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg	83
	5.17.3 Arbeit mit gewaltausübenden Personen	83
	5.17.4 Datenweitergabe	83
	5.17.5 Kosten	83
	5.17.6 Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Schwyz 5.17.7 Besonderes	83 84
5 40		
5.18	Kanton Solothurn	84
	5.18.1 Grundlagen	84
	5.18.2 Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg	85
	5.18.3 Arbeit mit gewaltausübenden Personen	86
	5.18.4 Datenweitergabe	86
	5.18.5 Kosten5.18.6 Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Solothurn	87 87
5.19	Kanton St. Gallen	87
00		
	5.19.1 Grundlagen 5.10.2 Massachman, Zuständigkeiten, Reghtsmittelwag	87
	5.19.2 Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg5.19.3 Arbeit mit gewaltausübenden Personen	89 90
	5.19.4 Datenweitergabe	90
	5.19.5 Kosten	91
	5.19.6 Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton St. Gallen	91

5.20	Kanton Tessin	91
	5.20.1 Grundlagen	91
	5.20.2 Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg	92
	5.20.3 Arbeit mit gewaltausübenden Personen	92
	5.20.4 Datenweitergabe	92
	5.20.5 Kosten	93
	5.20.6 Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Tessin	93
5.21	Kanton Thurgau	93
	5.21.1 Grundlagen	93
	5.21.2 Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg	94
	5.21.3 Arbeit mit gewaltausübenden Personen	96
	5.21.4 Datenweitergabe	96
	5.21.5 Kosten	96
	5.21.6 Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Thurgau	97
	5.21.7 Besonderes	97
5.22	Kanton Uri	97
	5.22.1 Grundlagen	97
	5.22.2 Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg	97
	5.22.3 Arbeit mit gewaltausübenden Personen	99
	5.22.4 Datenweitergabe	99
	5.22.5 Kosten	99
	5.22.6 Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Uri	100
	5.22.7 Besonderes	100
5.23	Kanton Waadt	100
	5.23.1 Grundlagen	100
5.24	Kanton Wallis	101
	5.24.1 Grundlagen	101
5.25	Kanton Zürich	101
	5.25.1 Grundlagen	101
	5.25.2 Massnahmen, Zuständikgeiten, Rechtsmittelweg	101
	5.25.3 Arbeit mit gewaltausübenden Personen	104
	5.25.4 Datenweitergabe	105
	5.25.5 Kosten	105
	5.25.6 Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Zürich	105
	5.25.7 Besonderes	105
5.26	Kanton Zug	106
	5.26.1 Grundlagen	106
	5.26.2 Massnahmen, Zuständigkeiten, Rechtsmittelweg	106
	5.26.3 Arbeit mit gewaltausübenden Personen	108
	5.26.4 Datenweitergabe	108
	5.26.5 Kosten	100

	5.26.6 Übersicht der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Zug	109
	5.26.7 Besonderes	109
6	ANHANG: SYNOPTISCHE DARSTELLUNG	110

1 ÜBERSICHT

Mit dem häuslichen Bereich, mit dem Familienleben werden Bilder von Liebe, Wärme, Geborgenheit, Vertrauen, Verständnis und Fürsorge verbunden. Der häusliche Bereich bildet die Rückzugsmöglichkeit vom Berufsalltag und ist Schutz. Schutz? An Gewalt "draussen", auf der Strasse, haben sich die Meisten gewöhnt, in das Bild des Familienlebens passt Gewalt dagegen nicht. Trotzdem ist sie Realität.

Der Bericht, der im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann erarbeitet wurde, stellt eine Übersicht über die kantonalen rechtlichen Grundlagen zur Häuslichen Gewalt dar und zeigt auf, welche Massnahmen gegen Häusliche Gewalt und zum Schutz der Opfer rechtlich verankert sind, und ob es spezifische Bestimmungen zur Arbeit mit Gewaltausübenden, zur Datenweitergabe und zu den Kosten gibt. Zudem beinhaltet der Bericht eine rechtliche Abklärung zum Verhältnis des neuen Artikels 28b Zivilgesetzbuch und den kantonalen Regelungen gegen Häusliche Gewalt, Auswirkungen der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts sowie Fragen des Datenschutzes und der Datenweitergabe.

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird und zwar entweder durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen.

Die ersten Forderungen und Aktionen im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt waren dem Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe verpflichtet. Sie konzentrierten sich darauf, den Gewaltbetroffenen und ihren Kindern eine sichere Unterkunft, Beratung und Begleitung bei den weiteren Schritten zu bieten. Frauenhäuser und spezielle Beratungsstellen wurden eingerichtet.

Mancherorts begann daraufhin die öffentliche Hand, die Frauenhäuser zu unterstützen, deren Notwendigkeit angesichts der häufigen Überbelegung nicht mehr bestritten werden konnte. Nach und nach wurde die Forderung laut, dass der Staat und die Öffentlichkeit bei Häuslicher Gewalt, genauso wie bei jeder anderen Form der Gewalt, ihre Verantwortung wahrnehmen müssen. Es wurde darüber nachgedacht, wie gewalttätige Personen für ihr Verhalten verantwortlich gemacht, wie die Gewalt beendet und der Schutz der Opfer verbessert werden könnten, auch wenn diese nicht im Frauenhaus Zuflucht gesucht haben.

In den letzten Jahren ist es gelungen, den Staat nicht nur als Sozialstaat im Sinne der Unterstützung von Beratungsstellen und Frauenhäuser, sondern als Inhaber des Gewaltmonopols in die Pflicht zu nehmen. Dieser Paradigmawechsel staatlicher Intervention in Form der konsequenten In-Verantwortungnahme der Gewaltausübenden ist Ausdruck, dass Häusliche Gewalt keine Privatsache ist.

Heute ist Häusliche Gewalt als gesellschaftliches Problem wie auch als rechtliche Verletzung anerkannt und sowohl auf Bundesebene als auch in den Kantonen Gegenstand der Gesetzgebung. Zudem sind verschiedene neue Gesetzgebungsprojekte gestartet worden.

Seit 1. April 2004 sind im Schweizerischen Strafgesetz folgende Änderungen in Kraft getreten: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sind immer Offizialdelikte und damit von Amtes wegen zu verfolgen, unabhängig davon, ob das Paar verheiratet ist oder in einer Partnerschaft lebt. Einfache Körperverletzung, wiederholte Tätlichkeiten sowie Drohungen sind auch von Amtes wegen zu verfolgen, wenn sie in der Ehe oder einer festen hetero- oder homosexuellen Beziehung begangen werden; die zuständige Behörde kann jedoch nach Artikel 66^{ter} StGB mit Einwilligung oder auf Antrag des Opfers das Strafverfahren provisorisch einstellen. Wenn das Opfer seine Zustimmung zur provisorischen Einstellung innerhalb von sechs Monaten schriftlich oder mündlich widerruft, wird das Verfahren dagegen wieder aufgenommen. Ohne den Widerruf des Opfers verfügt die zuständige Behörde die definitive Einstellung des Strafverfahrens.

Am 23. Juni 2006 ist in der Schlussabstimmung der Eidgenössischen Räte die Änderung der Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet worden.

Ab Mitte der 1990iger Jahren, insbesondere im Anschluss an die gesamtschweizerische Informations- und Sensibilisierungskampagne gegen Häusliche Gewalt von 1997, sind in verschiedensten Kantonen Interventionsprojekte gestartet worden. Ziel und Zweck der Interventionsprojekte war und ist ein vermehrtes Tätigwerden der Institutionen und Behörden gegenüber den Gewaltausübenden, Gewaltausübende sind in die Verantwortung zu nehmen und Gewaltbetroffene sind damit besser zu schützen. "Gewalt macht keine Männer" und "Wer schlägt, der geht!" lautet das Motto der verschiedensten Interventionsprojekte.

Als erste Schweizer Kantone haben St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden auf den 1. Januar 2003 in ihren Polizeigesetzen Wegweisungsartikel verankert. Gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen hat die Polizei die Möglichkeit, Gewaltausübende wegzuweisen und ihnen die Rückkehr während zehn Tagen zu verbieten. Nach und nach sind in anderen Kantonen Wegweisungsartikel in Polizeigesetzen oder in Strafprozessordnungen verankert und in Kraft gesetzt worden. Im Kanton Obwalden ist bereits heute die Verlängerung der Wegweisung gestützt auf Schutzmassnahmen u.a. nach Artikel 28 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch verankert. Die Kantone Genf, Neuenburg und Zürich haben spezielle Gewaltschutzgesetze erarbeitet. In einzelnen Kantonen sind Gesetzgebungsprojekte gestartet worden. Eine Übersicht über den Stand der Gesetzgebung zur Häuslichen Gewalt in den Kantonen findet sich im Anhang.

2 GRUNDLAGEN

2.1 EINLEITUNG

Mit dem häuslichen Bereich, mit dem Familienleben werden Bilder von Liebe, Wärme, Geborgenheit, Vertrauen, Verständnis und Fürsorge verbunden. Der häusliche Bereich bildet die Rückzugsmöglichkeit vom Berufsalltag und ist Schutz. Schutz? An Gewalt "draussen", auf der Strasse, haben sich die Meisten gewöhnt, in das Bild des Familienlebens passt Gewalt dagegen nicht. Trotzdem ist sie Realität.¹

Der Bericht, der im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann erarbeitet wurde, stellt eine Übersicht über die kantonalen rechtlichen Grundlagen zur Häuslichen Gewalt dar und zeigt auf, welche Massnahmen gegen Häusliche Gewalt und zum Schutz der Opfer rechtlich verankert sind, und ob es spezifische Bestimmungen zur Arbeit mit Gewaltausübenden, zur Datenweitergabe und zu den Kosten gibt.² Der Bericht gibt insbesondere zu folgenden Fragen Antworten:

- In welchen Gesetzen sind die Bestimmungen gegen Häusliche Gewalt angesiedelt?
- Welche Massnahmen sind vorgesehen? Zuständigkeiten? Rechtsmittelweg?
- Gibt es spezifische Bestimmungen zur Arbeit mit gewaltausübenden Personen?
- Gibt es spezifische Bestimmungen zur Datenweitergabe?
- Werden für die Massnahmen, insbesondere die Wegweisung, Kosten erhoben?

Im Bericht wird zudem

- das Verhältnis des neuen Artikels 28b Zivilgesetzbuch und den kantonalen Regelungen gegen Häusliche Gewalt,
- die Auswirkungen der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts sowie
- Fragen des Datenschutzes und der Datenweitergabe

rechtlich abgeklärt.3

Gewalt gegen Frauen kostet den Staat pro Jahr schätzungsweise 400 Millionen Schweizer Franken. Siehe GODENZI ALBERTO/YODANIS CARRIE, Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen, Universität Freiburg, Schweiz 1998.

² Siehe hinten Ziffer 5.

³ Siehe hinten Ziffer 3.

2.2 ERSTE FORDERUNGEN

Die ersten Forderungen und Aktionen im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt waren dem Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe verpflichtet. Sie konzentrierten sich darauf, den Gewaltbetroffenen und ihren Kindern eine sichere Unterkunft, Beratung und Begleitung bei den weiteren Schritten zu bieten. Seit den 1970iger Jahren wurden Frauenhäuser und spezielle Beratungsstellen eingerichtet.

Mancherorts begann daraufhin die öffentliche Hand, die Frauenhäuser zu unterstützen, deren Notwendigkeit angesichts der häufigen Überbelegung ⁴ nicht mehr bestritten werden konnte. Nach und nach wurde aber die Forderung laut, dass der Staat und die Öffentlichkeit bei Häuslicher Gewalt, genauso wie bei jeder anderen Form der Gewalt, ihre Verantwortung wahrnehmen müssen. Es wurde darüber nachgedacht, wie gewalttätige Personen für ihr Verhalten verantwortlich gemacht, wie die Gewalt beendet und der Schutz der Opfer verbessert werden könnten, auch wenn diese nicht im Frauenhaus Zuflucht gesucht haben.

Dass Häusliche Gewalt keine Privatsache ist, ging auch einher mit einer verstärkten Befassung internationaler Organisationen mit dem Thema. International tätigen Fachpersonen gelang es, die Organisationen zu überzeugen, dass Gewalt im häuslichen Bereich eine Verletzung der Menschenrechte und ein grosses Hindernis bei der Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann darstellt. Damit wurde anerkannt, dass es Aufgabe der Staaten ist, Häusliche Gewalt zu bekämpfen. In verschiedenen Übereinkommen, Deklarationen und Resolutionen von UNO, Europarat und EU wurde gefordert, auf allen Ebenen Massnahmen gegen Häusliche Gewalt zu treffen. ⁵

In den letzten Jahren ist es somit gelungen, den Staat nicht nur als Sozialstaat im Sinne der Unterstützung von Beratungsstellen und Frauenhäuser, sondern als Inhaber des Gewaltmonopols⁶ in die Pflicht zu nehmen. Dieser Paradigmawechsel staatlicher Intervention in Form der konsequenten In-Verantwortungnahme der Gewaltausübenden ist Ausdruck, dass Häusliche Gewalt keine Privatsache ist.

Aus diesen zwei Bewegungen – einerseits Verantwortung des Staates im Sinne, dass Häusliche Gewalt keine Privatsache ist, andererseits den internationalen Aktivitäten – entwickelten sich Interventionsprojekte gegen Häusliche Gewalt. Die Interventionsprojekte setzen sich insbesondere für folgende Ziele ein:

- Gewalt stoppen
- Opfer schützen
- Gewaltausübende zur Verantwortung ziehen.⁷

⁴ Zum jeweils aktuellen Belegungsplan der einzelnen Frauenhäuser in der Schweiz siehe http://www.frauenhaus-schweiz.ch/d_start.html

⁵ Zu internationalen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt siehe http://www.against-violence.ch/d/internationales.htm

⁶ Zum Gewaltmonopol statt vieler TSCHANNEN PIERRE, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, § 1, Rz. 13.

⁷ Zu den Interventionsprojekten in der Schweiz siehe http://www.equality.ch/d/aktivitaeten/gewalt-intervention.htm

Von den Nachbarstaaten nimmt Österreich mit einem Gewaltschutzgesetz eine Vorreiterrolle ein.⁸

Heute ist Häusliche Gewalt als gesellschaftliches Problem wie auch als rechtliche Verletzung anerkannt und sowohl auf Bundesebene als auch in den Kantonen Gegenstand der Gesetzgebung. Zudem sind verschiedene neue Gesetzgebungsprojekte gestartet worden. ⁹

2.3 BEGRIFF

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird und zwar entweder durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen. ¹⁰

2.4 STATISTIK

Im Bereich der Häuslichen Gewalt ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Je enger die persönliche Beziehung zwischen Opfer und gewalttätiger Person ist, umso seltener wird eine Anzeige eingereicht. ¹¹ Allgemein kann gesagt werden, dass im öffentlichen Raum mehrheitlich Männer Opfer von Gewalttaten sind, die überwiegend von Männern verübt werden, im häuslichen Bereich hingegen vor allem Frauen Opfer von Gewaltdelikten sind, die von ihnen bekannten Männern begangen werden. ¹²

- Das Bundesgesetz zum Schutz bei Gewalt in Familien, Gewaltschutzgesetz, trat in Österreich am 1. Mai 1997 in Kraft. In Deutschland trat das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen, Gewaltschutzgesetz, am 1. Januar 2002 in Kraft. Zum internationalen Rechtsvergleich siehe Parlamentarische Initiative Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 18. August 2005, BBI 2005 6880 ff.
- Siehe auch KOTTMANN HELENA, Opferschutz am Beispiel der häuslichen Gewalt. Rechtliche Situation und Stand der Umsetzung in der Schweiz, in: Jusletter 11. September 2006.
- Siehe Artikel 2 des Gewaltschutzgesetzes des Kantons Zürich, das am 19. Juni 2006 vom Kantonsrat verabschiedet wurde. Ähnliche Definitionen finden sich in weiteren Kantonen, siehe z.B. Art. 52 der Verordnung zum Polizeigesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden.
- Ausserdem wird die überwiegende Zahl der Anzeigen im Verlaufe eines Strafverfolgungsverfahrens zurückgezogen. Siehe u.a. SCHWANDER MARIANNE, Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt: Neue Erkenntnisse neue Instrumente, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 2003, Seite 200; GLOOR DANIELA/MEIER HANNA/BAERISWYL PASCAL/BÜCHLER ANDREA, Interventionsprojekte gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Grundlagen und Evaluation zum Pilotprojekt Halt Gewalt, Bern/Stuttgart/Wien 2000, Seite 83 und 117.
- Siehe u.a. KILLIAS MARTIN, Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive, Bern 2002, Rz. 555, wobei hier die Tötungsdelikte im Vordergrund stehen. Gemäss Weltgesundheitsorganisation WHO werden bis zu einem Viertel aller Frauen mindestens einmal in ihrem Leben von sexueller Gewalt und noch mehr von anderen physischen Übergriffen betroffen. Bei den Gewalttätern handelt es sich fast ausnahmslos um Familienangehörige oder enge Freunde. Zudem werden laut WHO 70 Prozent aller Morde an Frauen durch ihre Ehemänner oder Lebenspartner begangen. Zahlreiche Frauen werden auch durch Androhung von Gewalt zu ersten intimen Beziehungen gezwungen. Zu Gewalt gegen Frauen siehe auch KILLIAS MARTIN/SIMONIN MATHIEU/DE PUY JACQUELIN, Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan. Results of the International Violence against Women Survey (IVAWS), Berne

Die erste repräsentative Untersuchung der Schweiz über das Ausmass und die Formen von Häuslicher Gewalt, die von Gillioz et al. ¹³ durchgeführt und 1997 veröffentlich wurde, bestätigt, dass die Situation in der Schweiz mit anderen Ländern vergleichbar ist. Auch in der Schweiz ist die Familie ein Raum, in dem allzu oft Gewalt stattfindet:

- Jede fünfte Frau (20.7 Prozent) hat in ihrem Leben körperliche oder sexuelle Gewalt in einer Paarbeziehung erlitten. Vier von zehn Frauen (40.3 Prozent) haben psychische Gewalt erlebt.
- Schwere körperliche Gewalt gegen Frauen, z.B. schlagen, würgen, Waffeneinsatz, kommt nur bei einer kleinen Zahl von Paaren vor, dort jedoch gehäuft, während die weniger gravierenden Formen von Gewalt, z.B. stossen, packen, schütteln, weit verbreitet sind.
- Körperliche Gewalt ist fast immer mit psychischer Gewalt verbunden (83.4 Prozent). Je häufiger körperliche Gewalt angewendet wird, umso häufiger kommen auch andere Gewalthandlungen vor.
- Mit psychischer Gewalt ist nur in 17.8 Prozent der Fälle auch körperliche Gewalt verbunden. Je häufiger ein Mann aber psychische Gewalt anwendet, umso wahrscheinlicher ist es, dass er auch körperlich gewalttätig wird. 14
- Verschiedene Studien gehen davon aus, dass in 5 bis 10 Prozent aller Fälle Männer Opfer von Häuslicher Gewalt sind.¹⁵

Zwischen April und August 2003 fand eine telefonische Befragung von 1975 Frauen zwischen 18 und 70 Jahren aus der deutschen Schweiz und der Romandie statt, die von der Universität Lausanne von Killias et al. durchgeführt wurde. ¹⁶ Von dieser Untersuchung, die nach Vorarbeiten von zwei UNO-Instituten in insgesamt 30 Ländern geplant wurde und nach einheitlicher Methode (derselbe Fragebogen, dieselbe Befragungsmethode) stattfinden soll, lie-

^{2005.} Siehe auch Tötungsdelikte – Fokus häusliche Gewalt. Polizeilich registrierte Fälle 2000 – 2004, Bundesamt für Statistik, 2006

Siehe GILLIOZ LUCIENNE/ DE PUY JAQUELINE/DUCRET VERONIQUE, Domination et violence envers la femme dans le couple, Lausanne 1997. Diese Studie wurde im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramm 35, Frauen in Recht und Gesellschaft – Wege zur Gleichstellung erarbeitet. Siehe auch Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (Hrsg.), Beziehung mit Schlagseite. Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Bern 1997.

 $^{^{14}}$ Siehe GILLIOZ LUCIENNE/De Puy Jaqueline/Ducret Veronique, a.a.O., Seite 73 ff.

Siehe u.a. Gewalt gegen M\u00e4nner. Personale Gewaltwiderfahrnisse von M\u00e4nnern in Deutschland – Ergebnisse der Pilotstudie – im Auftrag des Bundesministeriums f\u00fcr Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, Stand Sommer 2004. Zur Debatte von Gewalterfahrungen von M\u00e4nnern im h\u00e4uslichen Bereich siehe GLOOR DANIELA/MEIER HANNA, Gewaltbetroffene M\u00e4nner – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblick in eine Debatte, in: fampra.ch, 4/2003, Seite 526 ff.

Siehe KILLIAS MARTIN/SIMONIN MATHIEU/DE PUY JACQUELIN, Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan. Results of the International Violence against Women Survey (IVAWS), Berne 2005.

gen als erste die schweizerischen Ergebnisse vor. ¹⁷ Bei den Ergebnissen fällt im Vergleich mit der Studie Gillioz et al. u.a. folgendes auf:

- Bei physischer Gewalt gegen Frauen von Partnern oder Expartner sind die Ergebnisse grundsätzlich kongruent¹⁸: "Insgesamt kann man somit folgern, dass grundsätzlich mindestens jede zehnte Frau jemals in ihrer Partnerschaft von körperlicher Gewalt betroffen ist."¹⁹
- Bei sexueller Gewalt gegen Frauen fallen dagegen die Ergebnisse auseinander: In der Studie Gillioz et al. haben 11.6 Prozent Frauen durch ihre Partner oder Expartner sexuelle Gewalt erfahren²⁰, in der Studie Killias et al. 3.6 Prozent durch Expartner, 0.5 Prozent durch gegenwärtige Partner und 22.3 Prozent durch andere Männer²¹.
- Physische und sexuelle Gewalt haben bei Killias et al. von den befragten Frauen 10.5 Prozent durch ihren aktuellen oder einen Expartner (d.h. Lebenspartner insgesamt) erlebt²², 12.9 Prozent durch einen Expartner und 2.4 Prozent durch den aktuellen Partner.²³ Dagegen haben in der Studie Gillioz et al. 20.7 Frauen Prozent physische und sexuelle Gewalt erlitten.²⁴

Es stellt sich die Frage, wie diese Unterschiede zu erklären sind. Können diese methodisch begründet werden?²⁵ Grundsätzlich kann gesagt werden, dass das Erfassen von sexueller Gewalt, soweit es nicht um eine Vergewaltigung oder um einen Vergewaltigungsversuch geht, schwierig ist und bei allen Surveys Probleme bietet, denn jede Befragungsmethode hat ihre Vor- und Nachteile.²⁶ Nach Killias bietet sich die telefonische Befragung vor allem für "einfache *Fakten* oder *Lebenslagen*"²⁷ an, wobei "Experimente längst nachgewiesen [haben], dass die verschiedenen Methoden gar nicht so verschiedene Ergebnisse produzieren"²⁸. Killias et al. nehmen keine Stellung zu den unterschiedlichen Ergebnissen, ziehen aber das Fazit, dass Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum "nicht so unbedeutend, wie dies bisher gelegentlich … dargestellt wurde"²⁹, ist. Weitere Studien über sexuelle Gewalt gegen Frauen sind daher gefragt, denn sexuelle Gewalt gegen Frauen ist eine Tatsache und es ist notwendig, vermehrtes Wissen darüber zu erarbeiten.

¹⁷ Siehe KILLIAS MARTIN/SIMONIN MATHIEU/DE PUY JACQUELIN, a.a.O., Seite 113.

In der Studie von GILLIOZ LUCIENNE/DE PUY JACQUELIN/DUCRET VERONIQUE, a.a.O., Tabelle 11., Seite 73, gaben 12.6 Prozent an, physische Gewalt erfahren zu haben, bei KILLIAS MARTIN/SIMONIN MATHIEU/DE PUY JACQUELIN, a.a.O., Seite 119, 9.8 Prozent.

¹⁹ KILLIAS MARTIN/SIMONIN MATHIEU/DE PUY JACQUELIN, a.a.O., Seite 119.

 $^{^{20}}$ Siehe Gillioz Lucienne/De Puy Jacqueline/Ducret Veronique, a.a.O., Tabelle 11, Seite 73.

²¹ Siehe KILLIAS MARTIN/SIMONIN MATHIEU/DE PUY JACQUELIN, a.a.O., Tabelle 6.3, Seite 118.

 $^{^{22}}$ Siehe Killias Martin/Simonin Mathieu/De Puy Jacquelin, a.a.O., Tabelle 6.2, Seite 116.

²³ Siehe Killias Martin/Simonin Mathieu/De Puy Jacquelin, a.a.O., Tabelle 6.3, Seite 118.

²⁴ Siehe GILLIOZ LUCIENNE/DE PUY JACQUELINE/DUCRET VERONIQUE, a.a.O., Tabelle 10, Seite 71.

Nachzugehen wäre u.a. den Kriterien für die Auswahl der befragten Frauen, den Fragen der Interviews etc., die unterschiedliche Ergebnisse erklären können.

 $^{^{26}}$ Siehe KILLIAS MARTIN, Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive, Bern 2002, Rz. 243 ff.

²⁷ KILLIAS MARTIN, a.a.O., Rz. 246.

²⁸ KILLIAS MARTIN, a.a.O., Rz. 246.

²⁹ KILLIAS MARTIN/SIMONIN MATHIEU/DE PUY JACQUELIN, a.a.O., Seite 117.

In der gesamtschweizerischen Informations- und Sensibilisierungskampagne "Halt Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft" im Jahre 1997, die die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten organisiert und durchgeführt hat, sind die Zahlen der Studie Gillioz et al. und damit das Thema Häusliche Gewalt in einer breiten Öffentlichkeit diskutiert worden.

Die Diskussionen und Auseinandersetzungen mit dem Thema Häuslicher Gewalt führten auch zu neuen rechtlichen Grundlagen.

2.5 RECHTLICHE NEUERUNGEN AUF BUNDES-EBENE

Der Staat und das Recht haben im Bereich der Häuslichen Gewalt eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Denn Häusliche Gewalt stellt eine Verletzung der physischen, psychischen und sexuellen Integrität dar, aber auch eine Verletzung des Schutzes der Familie vor internem Zwang und damit der Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Seit 1. April 2004 sind im Schweizerischen Strafgesetz folgende Änderungen in Kraft getreten: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sind immer Offizialdelikte und damit von Amtes wegen zu verfolgen, unabhängig davon, ob das Paar verheiratet ist oder in einer Partnerschaft lebt. Einfache Körperverletzung, wiederholte Tätlichkeiten sowie Drohungen sind auch von Amtes wegen zu verfolgen, wenn sie in der Ehe oder einer festen hetero- oder homosexuellen Beziehung begangen werden; die zuständige Behörde kann jedoch nach Artikel 66^{ter} StGB mit Einwilligung oder auf Antrag des Opfers das Strafverfahren provisorisch einstellen. Wenn das Opfer seine Zustimmung zur provisorischen Einstellung innerhalb von sechs Monaten schriftlich oder mündlich widerruft, wird das Verfahren dagegen wieder aufgenommen. Ohne den Widerruf verfügt die zuständige Behörde die definitive Einstellung des Strafverfahrens. The sech schriftlich oder mündlich widerruft einstellung des Strafverfahrens.

Am 23. Juni 2006 ist in der Schlussabstimmung der Eidgenössischen Räte die Änderung der Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet worden. 32

2.6 RECHTLICHE NEUERUNGEN IN DEN KANTONEN

Ab Mitte der 1990iger Jahre, insbesondere im Anschluss an die gesamtschweizerische Informations- und Sensibilisierungskampagne gegen Häusliche Gewalt, sind in verschiedensten Kantonen Interventionsprojekte gestartet worden. Ziel und Zweck der Interventionsprojekte

Gemäss Medienmitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesamt für Polizei vom 29. Juni 2006 haben diese Delikte 2005 nun zum ersten Mal für das ganze Jahr in der Statistik Eingang gefunden; deshalb lasse sich die Zunahme der Vergewaltigung (+ 12,7 Prozent), Nötigung (+ 5,3 Prozent) und Drohungen (+ 2,5 Prozent) auf die Neuerung der Offizialisierung dieser Delikte nicht abschliessend beantworten.

³¹ Siehe Faktenblatt 1: Gewaltdelikte in Ehe und Partnerschaft: Strafverfolgung von Amtes wegen der Eidgenössischen Fachstelle gegen Gewalt: http://www.against-violence.ch/d2/dokumente/factsheet1 offizialisierung.pdf

³² Ablauf der Referendumsfrist: 12. Oktober 2006. Zu weiteren Ausführungen siehe hinten Ziffer 3.1.2.

war und ist ein vermehrtes Tätigwerden der Institutionen und Behörden gegenüber den Gewaltausübenden, Gewaltausübende sind in die Verantwortung zu nehmen und Gewaltbetroffene sind damit besser zu schützen. "Gewalt macht keine Männer" und "Wer schlägt, der geht!" lautet das Motto der verschiedensten Interventionsprojekte.

Als erste Schweizer Kantone haben St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden auf den 1. Januar 2003 in ihren Polizeigesetzen Wegweisungsartikel verankert. Gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen hat die Polizei die Möglichkeit, Gewaltausübende wegzuweisen und ihnen die Rückkehr während zehn Tagen zu verbieten. Nach und nach sind in anderen Kantonen Wegweisungsartikel in Polizeigesetzen oder in Strafprozessordnungen verankert und in Kraft gesetzt worden. Die Kantone Neuenburg, Genf und Zürich haben spezielle Gewaltschutzgesetze erarbeitet. In einzelnen Kantonen sind Gesetzgebungsprojekte gestartet worden. Eine Übersicht über den Stand der Gesetzgebung zur Häuslichen Gewalt in den Kantonen findet sich im Anhang.³³

Einzelne Kantone haben seit längerem das Instrument des Polizeigewahrsams, d.h. die Möglichkeit, eine Person in der Regel bis zu 24 Stunden festzunehmen, wenn diese eine andere Person ernsthaft und unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Andere Kantone haben den Polizeigewahrsam zusammen mit den Massnahmen gegen Häusliche Gewalt verankert.

Gemäss den vorliegenden verschiedenen Wegweisungsartikeln hat die Polizei nicht mehr zu vermitteln, sondern zu ermitteln. Denn bisher hat "[e]in weiterverbreitetes Interventionsmuster beim polizeilichen Ersteinsatz ... im Vermitteln streitender Parteien und im Versuch, angeheizte Situationen erst einmal zu deeskalieren"³⁴, bestanden. Nach Steiner muss "[a]us heutiger Sicht ... es aber als verhängnisvoll angesehen werden, dass diese Vorgehensweise des Öfteren auch bei streitenden Partnern, bei so genannten Familiendifferenzen oder ganz allgemein bei Gewalt im familiären Umfeld angewendet wurde. Viele Beamte waren bei derartigen Interventionen versucht, ähnliche Problembewältigungsstrategien anzuwenden, wie sie dies selber in ihrem eigenen privaten Umfeld völlig selbstverständlich taten. Sie gingen davon aus, dass zwei streitende Ehepartner sich zunächst einmal beruhigen und danach aussprechen sollten – allenfalls unter Vermittlung einer unabhängigen Person (in diesem Fall eben dem Polizisten) -, um sich danach wieder versöhnen zu können. Dieses Verhaltensmuster wurde auch durch die Ansicht, dass es sich bei familiären Auseinandersetzungen um private Angelegenheiten handle, gefördert. ... Die Tendenz der Beamten, vermittelnd oder schlichtend einzugreifen, hatte zur Folge, dass der Täter-Opfer-Dynamik und den ungleich verteilten Machtverhältnissen viel zu wenig Rechnung getragen wurde. Die intervenierenden Beamten implizierten durch ihre Handlungsweise eigentlich, dass sie von einer gleichberechtigten Partnerschaft ausgingen, in der es lediglich zu schlichten galt, um die Situation dauerhaft in den Griff zu bekommen. Damit schwächten sie aber gleichzeitig auch die Stellung des Opfers und gaben dem Täter eine Rückendeckung, die ihn in seiner bisherigen Handlungsweise bestärkte.35

³³ Siehe Ziffer 6.

³⁴ STEINER SILVIA, Häusliche Gewalt. Erscheinungsformen, Ausmass und polizeiliche Bewältigungsstrategien in der Stadt Zürich, Zürich/Chur 2004, Seite 26.

 $^{^{35}}$ STEINER SILVIA, a.a.O., Seite 26.

Die Handlungsstrategie Ermitteln heisst nun, feststellen, wer Gewalt ausgeübt hat, um die gewaltausübende Person zur Verantwortung ziehen zu können. Mit anderen Worten: Bei Häuslicher Gewalt gelten dieselben kriminalistischen Grundlagen wie bei anderen Kriminalfällen. ³⁶

Am Beispiel des Kantons St. Gallen kann zusammenfassend dargelegt werden, wie dies konkret abläuft.

Die Polizei ermittelt, wer Gewalt ausgeübt hat. Als Sofortmassnahme kann sie "eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet, aus der Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen sowie die Rückkehr für zehn Tage verbieten"³⁷. Die Polizei informiert die weggewiesene Person schriftlich, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung und das Rückkehrverbot beziehen, über die Folgen der Missachtung der vorliegenden amtlichen Verfügung, dass diese vom Haftgericht genehmigt werden muss sowie über Beratungs- und Therapieangebote.³⁸ Dann nimmt sie der weggewiesenen Person alle Schlüssel der Wohnung ab, wobei dieser die Gelegenheit eingeräumt wird, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die weggewiesene Person bezeichnet zudem eine Zustelladresse.³⁹

Innert 24 Stunden reicht die Polizei beim Haftgericht eine Abschrift der Verfügung zur Genehmigung ein. Das Haftgericht prüft diese Verfügung aufgrund der Akten. Die Haftrichterin oder der Haftrichter kann aber eine mündliche Verhandlung anordnen. Sie oder er genehmigt die von der Polizei erstellte Verfügung oder hebt sie auf. Der Entscheid wird summarisch begründet und der betroffenen Person möglichst rasch eröffnet, spätestens drei Tage nach der Wegweisung. Der Entscheid ist abschliessend. 40

Die Polizei informiert die gewaltbetroffene Person über den Inhalt der Wegweisungsverfügung, geeignete Beratungsstellen als auch die Möglichkeit, das Zivilgericht anrufen zu können. Hat die gewaltbetroffene Person innert sieben Tagen nach Wegweisung beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilgerichts, längstens um zehn Tage. Das Zivilgericht informiert die Polizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs, diese teilt die Verlängerung der weggewiesenen Person mit. ⁴²

2.7 POLIZEILICHE INTERVENTIONEN GEGEN HÄUSLICHE GEWALT – STATISTIKEN

Es stellt sich die Frage, wie die neuen Instrumente in den Kantonen genutzt werden. Verschiedene Kantone führen Statistiken oder Auswertungen. Als Auswahl kann auf folgende hingewiesen werden:

 $^{^{36}}$ Siehe Steiner Silvia, a.a.O., Seite 49.

³⁷ Siehe Artikel 43 Absatz 1 Polizeigesetz des Kantons St. Gallen.

 $^{^{38}}$ Siehe Artikel 43bis Absatz 1 Polizeigesetz des Kantons St. Gallen.

³⁹ Siehe Artikel 43ter Polizeigesetz des Kantons St. Gallen.

⁴⁰ Siehe Artikel 43quater Polizeigesetz des Kantons St. Gallen.

⁴¹ Siehe Artikel 43bis Absatz 2 Polizeigesetz des Kantons St. Gallen.

⁴² Siehe Artikel 43quinquies Polizeigesetz des Kantons St. Gallen.

- Im Jahre 2004 erfolgten im Kanton Appenzell Ausserrhoden 82 Interventionen in Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt, 45 mal wurden Wegweisungen und 8 mal ein Gewahrsam ausgesprochen, wobei 41 Männer und vier Frauen weggewiesen wurden sowie 8 Männer in Gewahrsam genommen. 43
- Im Jahre 2004 hat die Kantonspolizei St. Gallen 766 mal aufgrund einer Meldung von Beteiligten oder Dritten im häuslichen Bereich interveniert, wobei in 358 Fällen eine Intervention im Sinne des Polizeigesetzes gegeben war. Die Polizei sprach 125 mal eine Wegweisung aus und 39 mal einen Gewahrsam. 44
- Im ersten Halbjahr 2005 hat die Kantonspolizei Bern im Kanton insgesamt 197 Fälle von Häuslicher Gewalt registriert (ohne Stadt Bern).
- Im Jahre 2005 sind in der Stadt Bern 281 Fälle von Häuslicher Gewalt rapportiert worden, wobei in fünf Fällen mit amtlicher Verfügung, in 56 Fällen erfolgte eine mehrfache Intervention und in 61 Fällen Polizeihaft oder polizeilicher Gewahrsam. In 237 Fällen waren Männer Täter und in 49 Fällen Opfer, in 36 Fällen waren Frauen Täterinnen und in 222 Fällen Opfer. 46
- Im Jahre 2005 kam es im Kanton Luzern in 495 Fällen zu einer Intervention und zu 301 Anzeigen. In 90 Prozent der Fälle war die Täterschaft männlich, in 10 Prozent weiblich, dagegen war in 88 Prozent der Fälle Opfer weiblich und in 12 Prozent männlich. 47
- Zwischen dem 1. Juni 2004 und 30. April 2005 hat die Polizei im Kanton Neuenburg 325 aufgrund des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der Gewalt in Partnerschaften, das seit 1. Juni 2004 in Kraft ist, interveniert. 48
- Im Jahr 2005 befassten sich die Polizeien im Kanton Zürich mit insgesamt 1267 Fällen von Häuslicher Gewalt. 49

http://www.ne.ch/neat/documents/info_archives/confPresse_1723/ConfPress_2005_5849/ConfPresse_2005_05_files/enbref220.pdf

http://www.kapo.zh.ch/internet/ds/kapo/de/news/statistiken.html

⁴³ Siehe Statistik der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden, in: Gegen häusliche Gewalt. Interventionsprojekte in den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden: Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der polizeilichen Wegweisung. Evaluation, Bericht von Eva Wyss im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern, Januar 2005, Seite 50.

Siehe Statistik der Kantonspolizei St. Gallen, in: Gegen häusliche Gewalt. Interventionsprojekte in den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden: Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der polizeilichen Wegweisung. Evaluation, Bericht von Eva Wyss im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern, Januar 2005, Seite 48.

 $^{^{}m 45}$ Medienmitteilung der Kantonspolizei Bern vom 1. September 2005.

 $^{^{\}rm 46}$ Siehe Stadt Bern. Jahresbericht 2005 Band 3: Statistik, Seite 127 f.

Siehe https://www.lu.ch/hgewalt_dez=5.pdf

⁴⁸ Siehe

⁴⁹ Zur Kriminalstatistik (KRISTA): Häusliche Gewalt im Kanton Zürich – Statistik 2005:

Seit dem 1. Januar 2003 werden in der Kriminalstatistik des Kantons Zürich (KRISTA) die der Polizei zur Kenntnis gebrachten Fälle aus dem Bereich der Häuslichen Gewalt gesondert erfasst. In quantitativer Hinsicht zeigt sich eine Dominanz bei Tätlichkeiten, Drohungen, einfache Körperverletzungen sowie Nötigungen. ⁵⁰

Zur Altersstruktur: Sowohl unter den Opfern als auch bei den tatverdächtigen Personen überwiegen die Altersgruppen zwischen 21 und 50 Jahren, wobei die 31 bis 40jährigen Personen sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite am Häufigsten in Erscheinung treten.⁵¹

Unter den Opfern ist der Anteil der weiblichen Personen 78 Prozent, bei den tatverdächtigen Personen sind rund 82 Prozent männlich. ⁵²

 $^{^{50} \; \}text{Siehe Kriminal statistik (KRISTA): Häusliche Gewalt im Kanton Z\"{u}rich - Statistik 2005, Z\"{i}ffer 3.2., Seite 4.}$

⁵¹ Siehe Kriminalstatistik (KRISTA): Häusliche Gewalt im Kanton Zürich – Statistik 2005, Ziffer 3.3.1., Seite 5.

⁵² Siehe Kriminalstatistik (KRISTA): Häusliche Gewalt im Kanton Zürich – Statistik 2005, Ziffer 3.3.1., Seite 5.

3.1 BUND UND KANTONE

In den letzten Jahren sind Massnahmen gegen Häusliche Gewalt in den Kantonen gesetzlich verankert worden. Auf Bundesebene ist am 1. April 2005 die Änderung des Strafgesetzbuches betreffend Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft (sogenannte Offizialisierung) in Kraft getreten; zudem haben die Eidgenössischen Räte in der Sommersession 2006 die Änderung der Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet. Des Weiteren wird das Strafprozessrecht vereinheitlicht werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie das Verhältnis der verschiedenen Gesetzgebungen respektive der Rechtsordnungen von Bund und Kantonen ist.

3.1.1 VORBEMERKUNG

Der Bund und die 26 Kantone bilden je vollständig organisierte Rechtsordnungen, sie haben je eine Verfassung, Gesetze und Verordnungen als geschriebene Rechtsquellen. Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus der Bundesverfassung und zwar aus Artikel 3 BV. Dieser Artikel 3 BV regelt das System der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen und zwar dahingehend, dass "[d]ie Kantone ... souverän [sind], soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind." Der Bund darf daher Aufgaben einzig gestützt auf konkrete Einzelermächtigungen in der Bundesverfassung übernehmen. Für alle anderen Aufgaben bleiben die Kantone zuständig. Artikel 3 BV begründet daher eine subsidiäre Generalkompetenz der Kantone und sorgt für eine lückenlose Kompetenzordnung, weil sämtliche Staatsaufgaben, die nicht dem Bund übertragen sind, den Kantonen zufallen. ⁵³

Im Verhältnis zu den Kantonen ergibt sich folgende Typologie der Kompetenzverteilung⁵⁴:

- Ausschliessliche Kompetenz des Bundes: Der Bund ist ausschliesslich und abschliessend zum Erlass von Rechtssätzen zuständig; für kantonale Regelungen bleibt kein Raum.
- Konkurrierende Kompetenz: Die Kantone bleiben zur Regelung zuständig, bis und soweit der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch macht. Der Bund ist auch hier grundsätzlich zur umfassenden und abschliessenden Regelung befugt. Das Bundesrecht hat nachträgliche derogatorische Kraft.⁵⁵

Zur Kompetenzverteilung siehe grundsätzlich TSCHANNEN PIERRE, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 2004, § 19, Rz. 1 ff.; KETTIGER DANIEL, Typologie der schweizerischen Erlasse, in: Forum für juristische Bildung, ius.full Nr. 1/05, Seite 42 f.

 $^{^{54}}$ Siehe Schweizer Rainer J., St. Galler Kommentar zu Artikel 3 BV, Rz. 10 ff.

Das bedeute nach TSCHANNEN PIERRE, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 2004, § 20, Rz. 28, zweierlei: "Das kantonale Recht tritt erst mit dem Erlass der eidgenössischen Ausführungsgesetzgebung des Bun-

- Parallele Kompetenzen von Bund und Kantonen: Der Bund und die Kantone sind gleichzeitig und unabhängig voneinander ermächtigt, je auf bestimmten Sachgebieten tätig zu sein und Regelungen zu erlassen. Der Bund darf auch hier in dem ihm zugewiesenen Bereich umfassende und abschliessende Regelungen erlassen; diese derogieren aber das kantonale Recht nicht.
- Fehlende Bundeskompetenz: In gewissen Bereichen fehlt dem Bund die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtssätzen (z.B. für das Schulwesen).

Der Bund verfügt über vielfältige Rechtsetzungskompetenzen ⁵⁶. Die Bundesverfassung erteilt dem Bund *umfassende Kompetenzen* für die Gesetzgebung im Privatrecht (Art. 122 BV) und im Strafrecht (Art. 123 BV). Der Bundesgesetzgeber hat diese Kompetenzen weitgehend im Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, Strafgesetzbuch und weiteren Erlassen wahrgenommen. Im Bereich des Privatrechts und Strafrechts bestehen daher nur noch wenige Zuständigkeiten der Kantone. Die Rechtsetzungskompetenzen schliessen grundsätzlich die Kompetenz des Bundes zur Vollziehung seiner eigenen Erlasse mit ein. Künftig hat der Bund auch die ausschliessliche Rechtsetzungskompetenz für das Zivil- und Strafprozessrecht. ⁵⁷

Die Kantone besitzen in vielen Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts, beispielsweise im Bereich der politischen Rechte, der Staatsorganisation, dem Schul- und Polizeiwesen oder dem Gesundheits- und Fürsorgerecht umfangreiche Regelungszuständigkeiten.

Im Rahmen ihrer subsidiären Generalkompetenz bestimmen die Kantone weitgehend autonom, welche Aufgaben sie erfüllen wollen. Trotzdem, völlig frei sind sie nicht, denn die Bundesverfassung äussert sich recht häufig zu den Aufgaben der Kantone. In der Bundesverfassung sind die Zuständigkeiten der Kantone explizit ausformuliert. Gelegentlich werden den Kantonen bestimmte Tätigkeiten untersagt oder ihre Autonomie eingeschränkt, weil sie sich an bestimmte Vorgaben halten müssen. Oder in der Bundesverfassung werden den Kantonen Aufträge erteilt. Zudem setzen die Kantone nach Artikel 46 BV Bundesrecht um.

Das Nebeneinander der Rechtsordnungen von Bund und Kantonen führt immer wieder zu Normenkollisionen. Diese werden durch den Grundsatz "Bundesrecht bricht kantonales Recht" gelöst. Artikel 49 Absatz 1 BV bestimmt denn auch: "Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalem Recht vor." Dies bedeutet, dass das Bundesrecht aller Stufen – Bundesverfassung, Bundesgesetze sowie Verordnungen des Bundesrates und der Departemente –

des ausser Kraft. Das kantonale Recht tritt nur soweit ausser Kraft, als die Bundeskompetenz durch die Bundesgesetzgebung ausgeschöpft wird."

 $^{^{56}}$ Siehe Artikel 37 bis 40 sowie 54 bis 135 BV.

 $^{^{\}rm 57}$ Zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts siehe hinten Ziffer 3.2.

bundesrechtswidriges kantonales und kommunales Recht aufhebt.⁵⁸ Das Bundesrecht derogiert kantonales Recht allerdings nur dann, wenn der Bund zur Regelung auch zuständig ist.⁵⁹

3.1.2 ARTIKEL 28B ZIVILGESETZBUCH UND KANTO-NALE REGELUNGEN GEGEN HÄUSLICHE GE-WALT

Zivilrechtliche Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit

Am 23. Juni 2006 ist in der Schlussabstimmung der eidgenössischen Räte der neue Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet worden. ⁶⁰ Dieser Artikel, der auf eine parlamentarische Initiative von Nationalrätin Ruth-Gaby Vermot-Mangold zurückgeht ⁶¹, bezweckt den Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen.

Artikel 28 ff. ZGB schützen die Persönlichkeit vor widerrechtlichen Verletzungen durch Dritte: Physische Schutzbereiche (z.B. Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Freiheit, Bewegungsfreiheit), psychische Schutzbereiche (z.B. psychische Integrität) sowie soziale Schutzbereiche (z.B. Recht am eigenen Bild, Recht auf Achtung der Privatsphäre, Recht auf Ehre) gehören zu den anerkannten Schutzbereichen der Persönlichkeit.⁶²

Der neue Artikel 28b ZGB schliesst gemäss Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates "in systematischer Hinsicht an Artikel 28a ZGB an. ... Das heisst, dass die vorgesehenen Massnahmen angeordnet werden können, wenn eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung verursacht durch Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen vorliegt. Die zum Schutz der Persönlichkeit von Doktrin und Praxis entwickelten Grundsätze gelten auch für die neuen Artikel 28b ZGB."⁶³

Mit anderen Worten: Die Bestimmungen der Artikel 28 ff. ZGB über den Schutz der Persönlichkeit sind mit allgemeinen Massnahmen zum Schutz vor Gewalt, Drohungen und Nachstellungen sowie mit besonderen Schutzmassnahmen bei Häuslicher Gewalt ergänzt worden. Der Bundesgesetzgeber hat damit seine Rechtsetzungskompetenz wahrgenommen und die entsprechenden Rechtssätze erlassen. Im Rahmen der neuen einheitlichen Schweizerischen Zi-

Zum Vorrang des Bundesrechts siehe TSCHANNEN PIERRE, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 2004 § 22 Rz 1 ff

Siehe TSCHANNEN PIERRE, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 2004, § 22, Rz. 18 ff.; kompetenzwidrige Bundesgesetze müssen allerdings von den Behörden auf Grund von Art. 191 BV (neu nach der Justizreform Art. 190 BV) trotzdem angewendet werden.

⁶⁰ BBI 2006 5745.

Im Juni 2000 reichte Nationalrätin Ruth-Gaby Vermot-Mangold eine parlamentarische Initiative ein, die verlangt, "dass die Opfer häuslicher Gewalt geschützt werden, indem die gewalttätigen Personen sofort aus der Wohnung weggewiesen werden und diese für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen." Parlamentarische Initiative Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 18. August 2005, BBI 2005 6872.

Siehe Parlamentarische Initiative Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 18. August 2005, BBI 2005 6875. HAUSHEER HEINZ/AEBI-MÜLLER REGINA E., Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Bern 2005, Seite 158 ff.

Siehe Parlamentarische Initiative Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 18. August 2005, BBI 2005 6883 f.

vilprozessordnung wird der Bund auch das gerichtliche Verfahren für Massnahmen nach Artikel 28b ZGB abschliessend regeln. ⁶⁴

Fazit: Der Bund hat hinsichtlich der zivilrechtlichen Instrumente zum Schutz der Persönlichkeit seine abschliessende Rechtsetzungskompetenz vollumfänglich ausgeschöpft. Die Kantone sind deshalb nicht befugt, die Schutzmassnahme nach Artikel 28b Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 ZGB mit weiteren zivilrechtlichen Instrumenten auszuweiten oder zu ergänzen. Das gleiche gilt für die Massnahmen nach Artikel 28b Absatz 2 und 3 ZGB.

Im besonderen: Artikel 28b Absatz 4 Zivilgesetzbuch

In Artikel 28b Absatz 4 ZGB ist verankert, dass "[d]ie Kantone ... eine Stelle [bezeichnen], die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen, und ... das Verfahren [regeln]". Gemäss des Berichts der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates kann dies als "super-superprovisorische Massnahme" des Persönlichkeitsschutzes bezeichnet werden: "Es geht um eine Stelle, die im Ernstfall unabhängig vom Zeitpunkt des Auftretens der Krise, d.h. unabhängig von Bürozeiten und Wochentagen bzw. Feiertagen, an den Ort der Krise gerufen werden, die angetroffene Situation beurteilen und die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen einleiten kann. Gedacht ist in erster Linie an die Polizei. Die Kantone sind aber frei, auch eine andere Stelle für diese Aufgabe einzusetzen. Das Bundesrecht gibt nur das Ziel vor. Für die Regelung der Einzelheiten des Verfahrens sind die Kantone zuständig."

In Artikel 28b Absatz 4 ZGB werden damit den Kantonen zwei Aufgaben übertragen. Sie haben

- eine Stelle zu schaffen, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügt (siehe Art. 28b Abs. 4, erster Teilsatz ZGB);
- das Verfahren für die Anordnung von Massnahmen durch diese Stelle zu regeln (siehe Art. 28b Abs. 4, zweiter Teilsatz ZGB).

Die Kantone haben gemäss Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates folgende Einzelheiten in Bezug auf das Verfahren zu regeln⁶⁶:

• Die Höchstdauer der Wegweisung muss festgeschrieben sein.

Siehe Parlamentarische Initiative Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft. Bericht vom 18. August 2005 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates. Stellungnahme des Bundesrates vom 9. November 2005, BBI 2005 6899: "Im Übrigen wird es Aufgabe der geplanten Schweizerischen Zivilprozessordnung sein, die Verfahrensarten festzulegen." Vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBI 2006 7221 und Artikel 239 Absatz 2 Buchstabe b ZPO, BBI 2006 7346 f.

Siehe Parlamentarische Initiative Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 18. August 2005, BBI 2005 6889 f.

⁶⁶ Siehe Parlamentarische Initiative Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 18. August 2005, BBI 2005 6890.

- Es muss verankert sein, ob die Wegweisungsverfügung durch eine gerichtliche Instanz genehmigt werden muss oder ob die Wegweisung nur dann überprüft werden soll, wenn die weggewiesene Person das Gericht anruft.
- In der Wegweisungskompetenz muss auch die Kompetenz enthalten sein, von der wegzuweisenden Person sämtliche Hausschlüssel zu verlangen, so dass diese für die Dauer der Wegweisung nicht mehr in die gemeinsame Wohnung zurückkehren kann.
- Geregelt werden muss ferner, in welchem Umfang die intervenierende Stelle eine Rechtsmittelbelehrung vorzunehmen und sowohl gewaltbetroffene als auch gewaltausübende Personen auf Beratungsstellen hinzuweisen hat.
- Des Weiteren muss geregelt sein, dass die verletzte Person darauf aufmerksam gemacht werden muss, dass die Wegweisungsmassnahmen mit Ablauf der von der intervenierenden Stelle festgelegten Dauer dahinfallen und sie innerhalb dieser Frist das Gericht gemäss Artikel 28b Absatz 2 ZGB anrufen muss, sollen die Wegweisungsmassnahmen längern dauern bzw. weitere Massnahmen nach Artikel 28b Absatz 1 ZGB angeordnet werden. Denn nach Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates bietet nur die Anrufung des Gerichts die Möglichkeit, die auf wenige Tage ausgerichteten (polizeilichen) Massnahmen durch superprovisorische Massnahmen gemäss Artikel 28d Absatz 2 ZGB oder vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 28c ZGB abzulösen, bis im ordentlichen Verfahren ein Entscheid gefällt wird.

Fazit: Der Bundesgesetzgeber hat mit Artikel 28b Absatz 4 ZGB die Kantone in die Pflicht genommen, eine Stelle zu schaffen, die für die sofortige Ausweisung einer verletzenden Peson aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, und das Verfahren, das gemäss den soeben dargelegten Einzelheiten ausgestaltet sein muss, zu regeln.

Vor diesem Hintergrund stellt sich nun die Frage, in welchem Verhältnis die Rechtsordnungen von Bund und Kantonen in Bezug auf Häusliche Gewalt zueinander stehen.

Abschliessende Regelung durch Bundesgesetzgeber

Rechtsdogmatisch stellt sich nun die Frage, ob der Bundesgesetzgeber in Artikel 28b Absatz 4 ZGB auf den im Bereich der (parallelen) kantonalen Rechtsetzungskompetenzen stehenden Regelungsfreiraum der Kantone im Polizeirecht (d.h. im kantonalen Verwaltungsrecht) verweist, oder ob der Bund im Rahmen seiner abschliessenden zivilrechtlichen Regelungskompetenz nach Artikel 122 BV über Artikel 28b Absatz 4 ZGB eine Delegation von Rechtsetzungskompetenzen zu Gunsten der Kantone (verbunden mit einem Rechtsetzungsauftrag) vornimmt. Die Materialien⁶⁷ weisen eher auf letzteres hin und zwar verweist die Kommission

Siehe Parlamentarische Initiative Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 18. August 2005, BBI 2005 6892 f.: "Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts ist nach Artikel 122 Absatz 1 der BV Sache des Bundes. Nach der vom Bundesrat wie auch vom Bundesamt für Justiz vertretenen typologischen Abgrenzungsmethode können Rechtsnormen dann der Zivilrechtskompetenz von Artikel 122 Absatz 1 BV zugeordnet werden, wenn sie herkömmlicherweise zum Zivilrechtsbereich gehören, typisch zivilrechtliche Ziele verfolgen und für den Schutz der Persönlichkeit unerlässlich sind. Dies trifft ... für die Anweisung an die Kantone, eine Kriseninterventionsstelle zu schaffen, welche die sofortige Ausweisung einer verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann (Art. 28b Abs. 4 ZGB), ... zu. Die in Artikel

für Rechtsfragen einerseits auf die abschliessend bundeszivilrechtliche Rechtsetzungskompetenz, andererseits fügt sie an, dass die Kantone durch diese in ihrer Organisationsautonomie nicht behindert werden.

Die Auslegung vor dem Hintergrund der herrschenden Lehre bestätigt diese Auffassung: Wie eingangs dargelegt, hat der Bund auf dem Gebiet des Zivilrechts (Art. 122 Abs. 1 BV) abschliessende Rechtsetzungskompetenz. Gemäss diesem Kodifikationsprinzip dürfen die Kantone Zivilrecht *nur* setzen, *insoweit das Bundesrecht sie hierzu ausdrücklich ermächtigt (Art. 5 Abs. 1 ZGB)*. Es liegt dann in einem durch das Bundesrecht umschriebenen Rahmen ein echter Vorbehalt vor, der die Grundlage für die Schaffung kantonalen Privatrechts bildet. Generell wird zwischen ermächtigenden, zuteilenden und verpflichtenden Vorbehalten unterschieden. Generell wird zwischen ermächtigenden, zuteilenden und verpflichtenden Vorbehalten unterschieden.

Artikel 28b Absatz 4 ZGB ist eine verpflichtende Ermächtigung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 ZGB. Absatz 4 des Artikels 28b ZGB ermächtigt und verpflichtet die Kantone genau die Stelle zu bezeichnen und das Verfahren zu erlassen, die für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 28b Absatz 1 und 2 ZGB notwendig sind. Über den in den Materialien beschriebenen Rahmen hinaus dürfen die Kantone aber kein ergänzendes Zivilrecht und damit insbesondere keine weiteren zivilrechtlichen Massnahmen gegen Häusliche Gewalt erlassen.

Fazit: Nach Artikel 122 Absatz 1 BV i.V.m. Artikel 5 Absatz 1 ZGB gibt es für Massnahmen gegen Häusliche Gewalt als kantonales Zivilrecht keine Regelungsbefugnis mehr.

Wie ist das Verhältnis Bundeszivilrecht und kantonal-öffentliches Recht? Artikel 6 Absatz 1 ZGB hält fest, dass die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt werden. Damit wird zunächst die Kompetenzausscheidung von Artikel 122 BV wiederholt, wonach dem Bund die Gesetzgebungshoheit für das Zivilrecht zusteht. Sowohl in der Lehre als auch in der Praxis wird angenommen, dass dieser Artikel darüber hinaus eine expansive Kraft des kantonal öffentlichen Rechts gegenüber dem Bundeszivilrecht anerkennt. Aber nach dem Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts hat diese Kraft keine Geltung, wenn das Bundeszivilrecht eine abschliessende Ordnung geschaffen hat oder kantonale Bestimmungen mit Sinn und Geist des Bundeszivilrechts in

28b Absatz 4 ZGB vorgesehene Kriseninterventionsstelle dient mit ihren Interventionsmöglichkeiten dem Persönlichkeitsschutz der Gewaltbetroffenen; [Die Anweisung stellt demnach notwendige Massnahme] zur Konkretisierung des Persönlichkeitsschutzes im Sinne der Artikel 28 ff. ZGB dar. Im Übrigen werden die Kantone durch diese Anweisungen in ihrer Organisationsautonomie nicht behindert."

⁶⁸ Siehe vorne Ziffer 3.1.1.

Zum kantonalen Privatrecht siehe Tuor Peter/Schnyder Bernhard/Schmid Jörg/Rumo-Jungo Alexandra, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich/Basel/Genf 2002, Seite 30 f. Siehe auch Hausheer Hein/Jaun Manuel, Die Einleitungsartikel des ZGB. Art. 1-10. Stämpflis Handkommentar, Bern 2003, Seite 195 ff.; Marti Arnold, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu Art. 5, Rz. 1 ff.

Widerspruch steht.⁷⁰ Da aber der Bundesgesetzgeber über Artikel 28 ff. ZGB eine abschliessende Ordnung geschaffen hat, können die Kantone im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes nur die Massnahmen gegen Häusliche Gewalt erlassen, die in Artikel 28b Absatz 4 ZGB verankert sind. Diesen Gesetzgebungsauftrag müssen sie aber wahrnehmen.

Fazit: Die Kantone haben die zivilrechtlichen Instrumente, die in Artikel 28 ff. ZGB verankert sind, zu erlassen, indem sie ihre kantonale Gesetzgebung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB im Rahmen der entsprechenden Vorgaben des Berichts der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates ändern. Die Kantone haben den Gesetzgebungsauftrag wahrzunehmen.

Laut Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates *ergänzen* sich die kantonal polizeilichen Massnahmen gegen Häusliche Gewalt, die den unmittelbaren Schutz des Opfers gewährleisten, und die zivilrechtlichen Instrumente, die dem Opfer kurz- und mittelfristigen Schutz bieten, ideal und deshalb sei es notwendig, dass in der ganzen Schweiz entsprechende Gesetzesänderungen vorgenommen werden.⁷¹ Es stellt sich nunmehr die Frage, wie dies zu verstehen ist.

Kantonale Polizeigesetze

Die Wahrung der inneren Sicherheit obliegt nach Artikel 57 BV Bund und Kantonen gemeinsam, die Kantone sorgen aber primär und selbst für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf ihrem Hoheitsgebiet und sind deshalb auch zur abschliessenden Regelung der Organisation und der Verfahren der polizeilichen Sicherheitskräfte zuständig.⁷² Nach den Regeln des Subsidiaritätsprinzips⁷³ fallen damit insbesondere die polizeilichen Massnahmen zum Schutz einzelner (Privat-)Personen in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 3 BV) – dazu gehört auch der Schutz vor Häuslicher Gewalt. Denn Häusliche Gewalt ist keine Privatsache mehr⁷⁴ und ist als eine von mehreren Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verstehen.

Die Kantone sind daher ermächtigt, polizeiliche Massnahmen, die der inneren Sicherheit, der Gefahrenabwehr sowie der Polizeiarbeit dienen, in ihren Polizeigesetzen zu verankern. Die Ermächtigung ist verpflichtend, die verankerten polizeilichen Massnahmen dürfen jedoch im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 ZGB nicht dem "Sinn und Geist des Bundeszivilrechts"⁷⁵ widersprechen. Beispielsweise können Kantone u.a. Form, Umfang, Aufgaben sowie Meldepflichten von Beratungsstellen gesetzlich regeln, oder die getrennte Befragung von gewalt-

⁷⁰ Zu den Ausführungen zu Artikel 6 Absatz 1 ZGB siehe Tuor Peter/Schnyder Bernhard/Schmid Jörg/Rumo-Jungo Alexandra, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich/Basel/Genf 2002, Seite 28; Hausheer Heinz/Jaun Manuel, Die Einleitungsartikel des ZGB. Art. 1-10. Stämpflis Handkommentar, Bern 2003, Seite 215 ff.; Marti Arnold, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu Art. 6, Rz. 1 ff.

⁷¹ Siehe Parlamentarische Initiative Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 18. August 2005, BBI 2005 6880.

Niehe dazu auch Schweizer Rainer J./Küpfer Gabriela, St. Galler Kommentar zu Art. 57 BV, Rz. 2 und 6; Gamma Marco, Möglichkeiten und Grenzen der Privatisierung polizeilicher Gefahrenabwehr, Bern 2001, Seite 17.

⁷³ Zum föderalistischen Subsidiaritätsprinzip siehe LIENHARD ANDREAS/KETTIGER DANIEL, Gesetzgeberischer Handlungsbedarf der Kantone im Umweltrecht als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA, Bern 2006, Seite 14 f.

⁷⁴ Siehe vorne Ziffer 2.2.

TUOR PETER/SCHNYDER BERNHARD/SCHMID JÖRG/RUMO-JUNGO ALEXANDRA, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich/Basel/Genf 2002, Seite 28.

ausübender und gewaltbetroffener Personen, denn diese stehen nicht im Widerspruch zum Zivilrecht, helfen aber die Aufgabe des Schutzes von (Privat-)Personen umfassender wahrzunehmen.

Fazit: Die Kantone sind, gestützt auf die generelle subsidiäre Rechtsetzungskompetenz nach Artikel 3 BV, in den Bereichen Staats- und Verwaltungsrecht, in casu in Polizeigesetzen oder in Gesetzen gegen Häusliche Gewalt (Gewaltschutzgesetzen) befugt, polizeiliche Massnahmen gegen Häusliche Gewalt, die nicht die zivilrechtlichen Instrumente nach Artikel 28 ff. ZGB vereiteln, zu verankern.

Gesetzgebungsauftrag an die Kantone 76

Die Regelungen, die die Kantone gestützt auf Artikel 28b Absatz 4 ZGB erlassen müssen, sind wie erwähnt formell zivilrechtlicher Natur.⁷⁷ Wo in ihrer Gesetzgebung die Kantone diese Regelungen verankern (EG ZGB, Polizeigesetz, Gewaltschutzgesetz), ist dagegen ihnen überlassen.

Soweit bestehende kantonale Regelungen vollumfänglich den bundesrechtlichen nach Artikel 28b ZGB entsprechen und nicht über diese hinausgehen, können diese beim Inkrafttreten des neuen Artikels 28 b ZGB bestehen bleiben.

Soweit die Kantone im Rahmen ihrer verbleibenden Zuständigkeit polizeirechtliche Regelungen gegen Häusliche Gewalt, beispielsweise Form, Umfang, Aufgaben sowie Meldepflichten von Beratungsstellen, erlassen, müssen diese im *kantonalen Verwaltungsrecht* verankert sein (Polizeigesetz, Gewaltschutzgesetz).

3.1.3 SCHWEIZERISCHE UND KANTONALE STRAF-PROZESSORDNUNGEN

Vereinheitlichung des Strafprozessrechts

In der Schweiz gibt es heute 29 Strafprozessordnungen, 26 kantonale und drei des Bundes (Bundesstrafprozess, Militärstrafprozess, Verwaltungsstrafverfahren), während das materielle Strafrecht seit langem vereinheitlicht ist. ⁷⁸ Im Jahre 2000 haben Volk und Ständen mit grosser Mehrheit den Bund zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafprozessrechts ermächtigt (Art. 123 Abs. 1 BV). Der neu gefasste Artikel 123 Absatz 1 BV, in Kraft seit 1. April 2003, gibt dem Bund die erforderliche verfassungsrechtliche Grundlage, neben dem materiellen Strafrecht neu und umfassend auch das Strafprozessrecht zu regeln. ⁷⁹ Es besteht für die Materie Strafprozessrecht neu eine konkurrierende, nachträglich derogierende Bundeskompetenz, die sich auf den gesamten Strafprozess, nicht nur auf das Erkenntnisverfahren erstreckt. ⁸⁰ Die Kantone bleiben somit zuständig, solange und soweit der Bund nicht legiferiert.

⁷⁶ In diesem Zusammenhang lässt sich die interessante Frage aufwerfen, was geschähe, wenn ein Kanton diesen Gesetzgebungsauftrag nicht wahrnähme.

⁷⁷ Das heisst vermutlich auch, dass Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Massnahmen gegen Häusliche Gewalt von Artikel 28b ZGB letztinstanzlich mit der Einheitsbeschwerde in Zivilsachen weitergezogen werden müssen.

⁷⁸ Das Schweizerische Strafgesetzbuch trat am 1. Januar 1942 in Kraft (Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; SR 311.0).

 $^{^{79}}$ Siehe Botschaft zur Vereinheitlichung der Strafprozessordnung vom 21. Dezember 2005, BBI 2006 1086 und 1095.

 $^{^{80}}$ Siehe Vest Hans, St. Galler Kommentar zu Art. 123 BV (Justizreform), Rz. 9.

Die Zuständigkeit zur Regelung der Gerichtsorganisation verbleibt grundsätzlich der Kantonen (vgl. Art. 123 BV neu).

Das neue Gesetz wird die bisherigen 26 kantonalen Strafprozessordnungen ablösen, es ersetzt zudem den heutigen Bundesstrafprozess. Die Schweizerische Strafprozessordnung, die voraussichtlich am 1.1.2010 in Kraft treten wird⁸¹, wird daher die kantonalen Strafprozessordnungen ersetzen. Gemäss Botschaft zur Vereinheitlichung der Strafprozessordnung soll "[d]ie neue Kodifikation … nicht nur einen möglichst grossen Teil des bisher in zahlreichen kantonalen und eidgenössischen Erlassen zersplitterten Verfahrensrechts umfassen …, sondern sie soll diese Materie auch möglichst umfassend regeln"⁸². Sofern die eidgenössischen Räte die Schweizerische Strafprozessordnung im Wesentlichen entsprechend dem Antrag des Bundesrates beschliessen, wird der Bund seine konkurrierende Rechtsetzungskompetenz derart umfassend ausfüllen, dass den Kantonen kaum noch Raum zu eigenständigen Regelungen bleibt.

Fazit: Die Bundesverfassung erteilt neu, d.h. seit 1. April 2003, dem Bund auch die Kompetenz für die Gesetzgebung im Strafprozessrecht (Art. 123 Abs. 1 BV). Der Bundesgesetzgeber hat diese Kompetenz im Entwurf zur Schweizerische Strafprozessordnung umfassend wahrgenommen. Im Bereich des Strafprozessrechts bestehen daher nur noch wenige Zuständigkeiten der Kantone und zwar insbesondere in Bezug auf die Gerichtsorganisation und die Regelung der sachlichen Zuständigkeit (Art. 123 Abs. 2 BV und Art. 14 E-StPO).

Kantonale Strafprozessordnungen nach Inkrafttreten der schweizerischen Strafprozessordnung

Nach Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung können die Kantone auf Grund der umfassenden Regelungen in der Schweizerischen Strafprozessordnung, welche alle Phasen der Strafverfolgung vom polizeilichen Ermittlungsverfahren bis zu den Rechtsmitteln erfasst, keine zusätzlichen oder von der Schweizerischen Strafprozessordnung abweichenden strafprozessualen Massnahmen mehr vorsehen. Da im Entwurf Schweizerische Strafprozessordnung keine Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vorgesehen sind, können die Kantone auch solche nicht mehr als ergänzende strafprozessuale Massnahmen des kantonalen Rechts verankern.⁸³

Es stellt sich denn auch die Frage, welcher Regelungsmaterie Massnahmen gegen Häusliche Gewalt zuzuordnen sind. Massnahmen gegen Häusliche Gewalt dienen, wie erwähnt⁸⁴, in erster Linie der Gefahrenabwehr, d.h. ihr Zweck ist möglichst rascher Schutz der Opfer. Sie sind daher als polizeiliche und nicht als strafprozessuale Massnahmen einzuordnen. Soweit diese Massnahmen dem originären Polizeirecht zuzuordnen sind, besteht auch weiterhin keine Rechtsetzungskompetenz des Bundes, sondern eine originäre Rechtsetzungskompetenz der Kantone. Denn die Wahrung der inneren Sicherheit obliegt nach Artikel 57 BV zwar Bund und Kantonen gemeinsam, die Kantone sorgen aber, wie auch bereits erwähnt⁸⁵, primär und selbst für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf ihrem Hoheitsgebiet und sind deshalb

⁸¹ Zum Entwurf Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) siehe BBI 2006 1389; zur Botschaft zur Vereinheitlichung der Strafprozessordnung vom 21. Dezember 2005, siehe BBI 2006, 1085.

 $^{^{82}}$ Botschaft zur Vereinheitlichung der Strafprozessordnung vom 21. Dezember 2005, BBI 2006 1101.

 $^{^{83}}$ Siehe Entwurf Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO), BBI 2006 1389 ff.

⁸⁴ Siehe vorne Ziffer 3.1.2.

⁸⁵ Siehe vorne Ziffer 3.1.2.

auch zur abschliessenden Regelung der Organisation und der Verfahren der polizeilichen Sicherheitskräfte zuständig. ⁸⁶

Fazit: Nach Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung können die Kantone nur noch polizeiliche Massnahmen gegen Häusliche Gewalt in kantonalen Gesetzen vorsehen, nicht mehr aber strafprozessuale Massnahmen.

Die Kantone, in denen die Massnahmen gegen Häusliche Gewalt in den kantonalen Strafprozessordnungen verankert sind, haben diese daher spätestens zum Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung ins kantonale Verwaltungsrecht zu überführen.⁸⁷

3.2 DATENSCHUTZ UND DATENWEITERGABE 88

3.2.1 DATENSCHUTZFRAGEN BEI MASSNAHMEN GE-GEN HÄUSLICHE GEWALT

Massnahmen gegen die Häusliche Gewalt und insbesondere Interventionsprogramme bestehen in der Regel aus einem Bündel von Einzelmassnahmen, welche von verschiedenen Behörden, Amtsstellen und privaten Institutionen ausgehen und erst in ihrer Gesamtheit zu Schutz und Rehabilitation der Gewaltopfer führen. Der Erfolg der Massnahmenbündel hängt oft von einem raschen fachlichen Informationsaustausch unter den beteiligten Instanzen einerseits und von der Abschirmung der betroffenen Opfer von der Täterschaft andererseits ab. Ausgehend davon ergeben sich im Bereich der Massnahmen folgende spezifische datenschutzrechtliche Fragestellungen:

- Datenweitergabe von Polizei und Gerichten an (private) Beratungsstellen;
- Datenweitergabe von Beratungsstellen an die Polizei oder Gerichtsbehörden (z.B. Strafanzeigen bei Offizialdelikten);
- Schutz von Personendaten der Gewaltopfer gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten (z.B. der angeschuldigten Person als Partei im Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren).

3.2.2 GRUNDSÄTZLICHES ZUM PERSONENDATEN-SCHUTZ

Jede Person hat nach Artikel 13 Absatz 2 BV Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Dieser grundrechtliche Anspruch gewährleistet jeder Person, grundsätzlich selber darüber zu bestimmen, wem und wann sie persönliche Lebenssachverhalte, Gedanken, Empfindungen oder Emotionen offenbart (so genannte informationelle Selbstbe-

HÄUSLICHE GEWALT

⁸⁶ Siehe dazu auch Schweizer Rainer J./Küpfer Gabriela, St. Galler Kommentar zu Art. 57 BV, Rz. 2 und 6; Gamma Marco, Möglichkeiten und Grenzen der Privatisierung polizeilicher Gefahrenabwehr, Bern 2001, Seite 17.

Die Überführung ist auch in Abstimmung mit Artikel 28b Absatz 4 ZGB vorzunehmen; siehe vorne Ziffer 3.1.2.

⁸⁸ Die Verfasserin dankt Fürsprecher Daniel Kettiger für die wertvollen Hinweise in dieser Ziffer.

stimmung). ⁸⁹ Der grundrechtliche Schutz betrifft nach Müller "jedes staatliche Erheben, Sammeln, Verarbeiten, Aufbewahren oder Weitergeben von Angaben, die einen Bezug zur Privatsphäre einer Person haben" ⁹⁰. Datenschutzgesetze bezwecken "den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden" ⁹¹ oder dienen "dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden" ⁹².

Aus Lehre und Rechtsprechung ergeben sich – so Schweizer – eine Reihe von Grundsätzen einer verfassungsmässigen Datenbearbeitung ⁹³:

- Grundsatz der rechtmässigen Beschaffung,
- Grundsatz der Bearbeitung nach Treu und Glauben,
- Grundsatz der Offenheit und Transparenz der Bearbeitung,
- Grundsatz der Zweckbindung der Bearbeitung,
- Grundsatz der Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung (einschliesslich des Verbots des Sammelns auf Vorrat),
- Grundsatz der Richtigkeit der Datenbearbeitung (und der bearbeiteten Daten),
- Grundsatz der Wahrung der Datensicherheit,
- Grundsatz der Beschränkung der Datenwiedergabe ins Ausland ohne gleichwertigen Persönlichkeits- und Datenschutz.

Wie erwähnt, handelt es sich beim Personendatenschutz um ein Grundrecht der Bundesverfassung. Das bedeutet, dass jeder staatliche Umgang mit Personendaten nur unter den allgemeinen Voraussetzungen nach Artikel 36 BV als Grundrechtseinschränkung zulässig ist. Damit eine Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 13 Absatz 2 BV keine Grundrechtsverletzung ist, müssen daher nach Artikel 36 BV folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Die Einschränkung des Grundrechts bedarf einer gesetzlichen Grundlage.
- Sie muss durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

⁸⁹ Siehe Müller Jörg Paul, Grundrechte in der Schweiz im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO-Pakte und der EMRK, Bern 1999, Seite 45; BSK DSG Maurer-Lambrou Urs/Kunz Simon, Art. 1 N 18.

MÜLLER JÖRG PAUL, Grundrechte in der Schweiz im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO-Pakte und der EMRK, Bern 1999, Seite 45.

 $^{^{91}}$ Artikel 1 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1).

 $^{^{92}}$ Artikel 1 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04).

⁹³ Vgl. Schweizer Rainer J., St. Galler Kommentar zu Artikel 13 Absatz 2 BV, Rz. 43; ähnlich Walter Jean-Philippe: Der Datenschutz und die geographischen Informationssysteme, Newsletter e-geo.ch 5-3/2004, S. 5.

- Sie muss verhältnismässig sein.
- Der Kerngehalt des Grundrechts ist unantastbar.

Der Bundesgesetzgeber hat u.a. die Bearbeitung von Daten durch die Bundesorgane im Bundesgesetz über den Datenschutz⁹⁴ konkretisiert, kantonale Behörden unterliegen den kantonalen Datenschutzgesetzen.

Die Rechtspraxis nimmt eine Differenzierung hinsichtlich der Qualität der rechtlichen Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten und für die Datenbekanntgabe vor: Während für die Bekanntgabe ordentlicher (gewöhnlicher) Personendaten ein Gesetz im materiellen Sinn (z.B. eine Verordnung) ausreicht, muss sich die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten und von Persönlichkeitsprofilen auf ein formelles Gesetz abstützen können. Besonders schützenswerte Personendaten sind insbesondere Daten über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten und Tätigkeiten, über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, über Massnahmen zu sozialen Hilfe sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Bei Personendaten im Bereich von Massnahmen gegen Häusliche Gewalt handelt es sich somit in aller Regel um besonders schützenswerte Personendaten. Dies bedarf bei der weiteren Bearbeitung der datenschutzrechtlichen Fragestellungen besonderer Beachtung. Insbesondere stellt sich immer die Frage, ob eine genügende Rechtsgrundlage zur Datenbearbeitung und -weitergabe in einem formellen Gesetz besteht.

Im Zusammenhang mit Massnahmen gegen Häusliche Gewalt sind somit allgemein folgende datenschutzrechtlichen Grundsätze zu beachten:

- Eine Behörde darf Personendaten nur bearbeiten, wenn das Gesetz sie ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient.
- Besonders schützenswerte Daten, das sind Angaben über den persönlichen Geheimbereich, die Familien- und Intimsphäre, polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren oder Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen⁹⁸, dürfen nur bearbeitet werden, wenn sich zusätzlich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt, die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert oder die betroffene Person ausdrücklich zustimmt.⁹⁹
- Personendaten dürfen nur einer anderen Behörde bekanntgegeben werden, wenn die verantwortliche datenbesitzende Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, und wenn die Behörde, die Personendaten verlangt,

⁹⁴ Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (Stand am 20. Juni 2006) (DSG; SR 235.1).

 $^{^{95}}$ Vgl. zum Ganzen BSK DSG JÖHRI YVONNE/STUDER MARCEL, Art. 19 N 17.

⁹⁶ Siehe Artikel 3 Buchstabe c des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; SR 235.1); BSK DSG BELSER URS, Art. 3, N 10 ff.

 $^{^{\}rm 97}$ Siehe Artikel 5 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern (BSG 152.04).

⁹⁸ Siehe Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; SR 235.1) oder beispielsweise Artikel 3 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern (BSG 152.04).

⁹⁹ Siehe Artikel 6 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern (BSG 152.04).

nachweist, dass sie zu deren Bearbeitung gesetzlich befugt ist, oder wenn die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt. ¹⁰⁰

Personendaten dürfen an private Personen nur bekanntgegeben werden, wenn: die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist oder die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt. 101

Wo eine genügende Rechtsgrundlage zur Mitteilung von Personendaten fehlt, kann dieser Mangel oft dadurch behoben werden, dass bei der von der Häuslichen Gewalt betroffenen Person eine schriftliche Ermächtigung zur Weitergabe der Daten eingeholt wird.

3.2.3 ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN ZU EINZELNEN FRAGESTELLUNGEN

Datenweitergabe von Polizei und Gerichten an (private) Beratungsstellen

Damit Polizei und Gerichte Daten von Personen, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind, an eine andere bearbeitende Behörde oder an eine Beratungsstelle weitergeben können, benötigen sie eine entsprechende rechtliche Grundlage in einem formellen Gesetz.

Eine Sonderregelung kennt das Opferhilfegesetz (OHG)¹⁰²: Wenn eine Person, die von Häuslicher Gewalt betroffen ist, gleichzeitig – im Sinne des Strafrechts – Opfer einer Straftat und in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität betroffen ist (Art. 2 Abs. 1 OHG), dann ist die Polizei nach Artikel 6 Absatz 2 OHG verpflichtet, bestimmte persönliche Daten des Opfers einer Beratungsstelle mitzuteilen, sofern die betroffene Person die Übermittlung nicht ausdrücklich ablehnt. Übermittelt werden dürfen gestützt auf das OHG nur der Name und die Adresse des Opfers sowie die Information, dass die Person Opfer einer Straftat geworden ist. Der Bereits umstritten ist, ob die Polizei in ihrer Mitteilung die Straftat genauer bezeichnen bzw. beschreiben darf; deshalb empfehlen Fachpersonen, dass die Polizei beim Opfer eine entsprechende schriftliche Ermächtigung einholt.

Die neue Schweizerische Strafprozessordnung ¹⁰⁶ sieht im Entwurf ebenfalls verschiedene Mitteilungsrechte bzw. Mitteilungspflichten der Strafbehörden vor: So muss die Vormundschaftsbehörde über eingeleitete Strafverfahren informiert werden, wenn dies zum Schutz beschuldigter oder geschädigter Personen erforderlich ist (Art. 73 Abs. 2 E-StPO). Die Vormundschaftsbehörde muss ebenfalls informiert werden, wenn an Straftaten Unmündige beteiligt sind und weitere Massnahmen erforderlich sind (Art. 73 Abs. 3 E-StPO). Die neue

Siehe Artikel 10 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern (BSG 152.04).

¹⁰¹ Siehe Artikel 11 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern (BSG 152.04).

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfern von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5). Zur Totalrevision des Opferhilfegesetzes und die Aufnahme in eine Schweizerische Strafprozessordnung siehe http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_opferhilfegesetz.html

 $^{^{103}\,\}mathrm{Vgl.}$ dazu Keller Beatrice, OHG-Kommentar 2005, Art. 6 OHG, N 2 ff.

 $^{^{104}}$ Vgl. dazu Keller Beatrice, OHG-Kommentar 2005, Art. 6 OHG, N 6 f.

 $^{^{105}}$ Vgl. dazu Keller Beatrice, OHG-Kommentar 2005, Art. 6 OHG, N 6 f.

Entwurf Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO), BBI 2006 1389 ff.

Schweizerische Strafprozessordnung ermächtigt zudem Bund und Kantone, die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden zu verpflichten oder ermächtigen. Die Botschaft spricht hier von "in der eidgenössichen und kantonalen Gesetzgebung"¹⁰⁷, was den Schluss nahe legt, dass – in Verbindung mit der Ermächtigungsnorm im neuen Bundesgesetz – allenfalls auch eine Ermächtigungsnorm in einer Verordnung genügen könnte. Die Klärung dieser Frage würde allerdings den Rahmen des vorliegenden Gutachtens sprengen.

Datenweitergabe von Beratungsstellen an die Polizei oder Gerichtsbehörden

Gesetze des Bundes und der Kantone können Personen bestimmter Berufsgruppen oder mit bestimmten öffentlichen Funktionen (öffentliche Angestellte allgemein, Polizeiangestellte, Angestellte öffentlicher Spitäler, etc.) verpflichten oder ermächtigen, Wahrnehmungen über strafbare Handlungen oder Wahrnehmungen über die Vernachlässigung von Kindern den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Derartige Vorschriften stellen jeweils eine allgemeine, gesetzliche Entbindung vom Amts- oder Berufsgeheimnis dar. ¹⁰⁸ Verpflichtungen zur Einreichung einer Strafanzeige können sich im Bereich der Hilfe und Beratung an Opfern Häuslicher Gewalt in bestimmten Konstellationen nachteilig auswirken. ¹⁰⁹ Es stellt sich somit im Rahmen der Einführung von Interventionsprogrammen immer auch die Frage, ob bestehende derartige Verpflichtungen in den entsprechenden Gesetzen aufgehoben oder hinsichtlich der Beratung im Bereich der Häuslichen Gewalt mit gesetzlichen Ausnahmen (Gegenausnahmen) ergänzt werden sollen. Zur Veranschaulichung der Problematik wird auf eine Publikation der Verfasserin dieses Berichts verwiesen, welche dieselbe Problematik auf dem Hintergrund der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz behandelt. ¹¹⁰

Schutz von Personendaten der Gewaltopfer gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten

Auch in Fällen von Häuslicher Gewalt besitzen die Angeschuldigten in Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren gestützt auf Artikel 29 Absatz 2 BV grundsätzlich Anspruch auf Einsicht in alle Verfahrensakten. Dies kann für den Schutz von Opfern von Häuslicher Gewalt eine Gefährdung darstellen, insbesondere wenn es notwendig wäre, Informationen über deren Aufenthalt oder andere sie betreffende Informationen geheim zu halten. Bis zum Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung muss das kantonale Prozessrecht allenfalls zum Schutz von Opfern Beschränkungen des Akteneinsichtsrechts vorsehen.

Der Entwurf zur Schweizerischen Strafprozessordnung sieht grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht für alle am Strafverfahren beteiligten Parteien vor (Art. 99 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 Bst. a E-StPO). Der Gesetzesentwurf sieht aber auch Einschränkungen der Akteneinsicht zum Schutz von anderen Personen vor (Art. 106 E-StPO).

¹⁰⁷ Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBI 2006 1155.

Zur Meldepflicht von Behörden und Beratungsstellen siehe auch Arbeitspapier (6.4./27.4.04) von Aeschbacher Monique, Leiterin Fachstelle gegen Gewalt des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann; Tel. 031 322 68 52, monique.aeschbacher@ebg.admin.ch

Gemäss Artikel 4 Opferhilfegesetz haben Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten, über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Die Schweigepflicht entfällt, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist. Wer die Schweigepflicht verletzt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Siehe Schwander Marianne/Kettiger Daniel, Auswirkungen des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann auf das bernische Dienstrecht im Bereich der sexuellen Belästigung; BVR 1/1999, S. 1 ff.

3.2.4 HINWEIS AUF DAS KANTONALE RECHT

Das Bundesdatenschutzgesetz (DSG) gilt grundsätzlich nur für die Bundesverwaltung und für Behörden des Bundes (sog. Bundesorgane, vgl. auch Art. 2 Abs. 1 DSG). Für die kantonalen und kommunalen Behörden gelten die jeweiligen Rechtsvorschriften des kantonalen (allenfalls ergänzend des kommunalen) Rechts. Auf die besonderen Regelungen in den einzelnen Kantonen wird im Kapitel 5 hingewiesen.

4 KANTONALE RECHTSGRUNDLAGEN: ERHEBUNGSMETHODIK

4.1 METHODIK ALLGEMEIN

Ausgehend vom Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann hat die Verfasserin die Übersicht über die kantonalen rechtlichen Grundlagen zur Häuslichen Gewalt im nachfolgenden Kapitel 5 in folgenden Schritten zusammengestellt:

- Sichten der Materialien, insbesondere Gesetzestexte, Botschaften, Vorträge der Exekutiven, amtlichen Publikationen der Kantone sowie Protokolle und Beschlüsse der Legislativen der Kantone über die jeweiligen Homepages.
- Mail- und Telefonanfragen, aber auch Nachfragen bei den zuständigen Fachpersonen in den Kantonen. Die Verfasserin dankt den hilfreichen und ergiebigen Hinweisen von den jeweils verantwortlichen Fachpersonen in den Kantonen; ohne diese wäre nie eine solch informative Zusammenstellung aus den Kantonen möglich gewesen.
- Sichten und Erarbeiten weiterer Unterlagen und der entsprechenden Fachliteratur (siehe Hinweise in den Fussnoten).

4.2 AUFBAU DER ÜBERSICHT DER KANTONALEN RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Der Aufbau der Übersicht der kantonalen rechtlichen Grundlagen zur Häuslichen Gewalt¹¹¹ ist anhand der Fragestellungen gemäss Auftrag im Kapitel zu den einzelnen Kantonen wie folgt gegliedert¹¹²:

In der ersten Ziffer werden die spezifischen *Grundlagen* gegen Häusliche Gewalt sowie ein Überblick zu deren Entstehung in den einzelnen Kantonen zusammenfassend dargelegt. In der zweiten Ziffer folgen die *Massnahmen* gegen Häusliche Gewalt, die Frage der *Zuständigkeiten* sowie des *Rechtsmittelwegs*. Der Polizeigewahrsam als eine von mehreren Massnahmen gegen Häusliche Gewalt wird jeweils unter dieser Ziffer aufgelistet, und zwar auch dann, wenn die entsprechende gesetzliche Grundlage nicht spezifisch im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt entstanden ist. Andere Kantone haben den Polizeigewahrsam zusammen mit den Massnahmen gegen Häusliche Gewalt verankert, wie z.B. der Kanton Aargau.

Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen wird jeweils in der dritten und die Datenweitergabe in der vierten Ziffer aufgezeigt, wobei die Datenweitergabe im Zusammenhang mit der rechtlichen Klärung zum Datenschutz und zur Datenweitergabe ¹¹³ einzuordnen ist, da etliche Kantone dazu keine für Häusliche Gewalt spezifische gesetzliche Grundlage geschaffen ha-

Siehe gleich anschliessend Ziffer 5.

¹¹² Siehe vorne Ziffer 2.1.

¹¹³ Siehe vorne Ziffer 3.2.

ben. In der fünften Ziffer wird die Frage beantwortet, wer für die Massnahmen gegen Häusliche Gewalt, insbesondere die Wegweisung, die *Kosten* tragen muss. In der letzten, sechsten Ziffer, wird eine Übersicht zu den spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt angeführt als auch eine zu den allgemeinen Gesetzesgrundlagen, die im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt herangezogen werden können. Die gesetzlichen Grundlagen werden jeweils in der Reihenfolge gemäss der systematischen Sammlung der einzelnen Kantone genannt.

Bei einzelnen Kantonen werden in einer zusätzlichen siebten Ziffer weitere Massnahmen zum Schutz vor Häuslicher Gewalt zusammenfassend dargelegt.

Gesetze und Gesetzgebungsprojekte in den einzelnen Kantonen sind bis 30. Juni 2006 berücksichtigt, wobei vereinzelt Änderungen, die im Verlaufe des Monats August 2006 noch veröffentlicht wurden, eingearbeitet sind. Da jedoch verschiedene kantonale Gesetzgebungsprojekte, auch vor dem Hintergrund der Bundesgesetzgebung ¹¹⁴, in den nächsten Monaten an die Hand genommen oder verabschiedet werden, ist die folgende Übersicht als Momentaufnahme zu sehen.

¹¹⁴ Siehe vorne Ziffer 3.1.

5 ZUR SITUATION IN DEN EINZELNEN KANTONEN

5.1 KANTON AARGAU

5.1.1 GRUNDLAGEN

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sind im Kanton Aargau im **Polizeigesetz** verankert. Zudem sollen flankierende Massnahmen im **Sozialhilfe- und Präventionsgesetz** verankert werden.

1999 veröffentlicht die Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern eine Studie zur Situation der Häuslichen Gewalt im Kanton Aargau. In der Folge beauftragt der Regierungsrat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, Massnahmen zur Verbesserung der aargauischen Interventionspraxis zu entwickeln. ¹¹⁵ Zwei Jahre später legt die Arbeitsgruppe einen Bericht mit einem ca. 50 Massnahmen umfassenden Plan vor, u.a. auch für die Gesetzgebung, wobei Wegweisung und Polizeigewahrsam bereits im neuen Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vom 6. Dezember 2005, im Polizeigesetz, vorgesehen waren. ¹¹⁶

Am 11. Dezember 2002 heisst der Regierungsrat die Schaffung eines auf drei Jahre befristeten Interventionsprojektes, das dem Departement Volkswirtschaft und Inneres und zwar dem Generalsekretariat zugeordnet ist, zur Umsetzung der Massnahmen gut. Prioritär sollen jene Massnahmen weiterbearbeitet werden, welche der institutionellen Verbesserung dienen. Das Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt ist federführend in der Umsetzung der Massnahmen gegen Häusliche Gewalt.¹¹⁷

Gemäss Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 5. Mai 2004 zum Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)¹¹⁸ hat im Rahmen der Projektarbeiten für eine neue Sicherheitsarchitektur Aargau eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe mit Kantons- und Gemeindevertretungen die Kernaufgaben der Kantonspolizei definiert; dazu gehört auch die Ermittlung bei Fällen Häuslicher Gewalt.¹¹⁹

In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 wurde das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 angenommen. Das Poli-

¹¹⁵ Siehe http://www.ag.ch/interventionsprojekt/de/pub/interventionsprojekt.php

 $^{{\}color{blue} {\rm 116} \atop {\rm Siehe} \; \underline{\rm http://www.ag.ch/interventionsprojekt/de/pub/interventionsprojekt/massnahmenkatalog.php} }$

¹¹⁷ Zur jeweils aktuellen Situation siehe http://www.ag.ch/interventionsprojekt/de/pub/aktuelles.php

Das neue Polizeigesetz wird mit Inkrafttreten das Gesetz über die Organisation der Kantonspolizei vom 8. März 1955 aufheben; siehe § 62 des neuen Polizeigesetzes.

Siehe Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 5. Mai 2004, 04.131. Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG). Horizont Realisierung. Bericht und Entwurf zur 1. Beratung, Seite 17; siehe http://www.ag.ch/grossrat/iga_grw_ges.php?GesNr=604208&AbfDetailNew=1

zeigesetz und damit Wegweisung und Polizeigewahrsam als Massnahmen gegen Häusliche Gewalt 120 werden am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Die Rechtsgrundlagen für flankierende Massnahmen, die insbesondere der Verbesserung im institutionellen Angebot dienen, sind in § 41a Sozialhilfe- und Präventionsgesetz¹²¹ vorgesehen. Der Grosse Rat wird diese im Verlaufe 2006 beraten, damit sie Mitte 2007 in Kraft treten können; Ende 2007 sollen die flankierenden Massnahmen umgesetzt sein. Zeitgleich erfolgt eine Änderung der Strafprozessordnung.

5.1.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Das neue Polizeigesetz sieht folgende Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vor, die am 1. Januar 2007 in Kraft treten werden.

Polizeigewahrsam (§ 31 Polizeigesetz)

Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn diese andere Personen ernsthaft und unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Im Rahmen des Gewahrsams ist auch die vorübergehende Einschliessung zulässig, sofern dies zur Sicherung oder Fortsetzung der Massnahme erforderlich ist. Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund der Massnahme sofort zu informieren und über ihre Rechte zu belehren. Sie darf jedoch nicht länger als unbedingt notwendig, längstens 24 Stunden in Gewahrsam gehalten werden.

Wegweisung und Fernhaltung (§ 34 Polizeigesetz)

Die Polizei kann eine Person, die der Anwendung von Gewalt gegen Mitglieder des gemeinsamen Haushalts dringend verdächtigt ist oder damit droht,

- den Aufenthalt in den gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten und deren unmittelbaren Umgebung vorübergehend verbieten und
- die zur Durchsetzung des Verbots erforderlichen Massnahmen treffen.

Die betroffene Person ist vor der Anordnung anzuhören, soweit dies möglich ist.

Die Wegweisung und Fernhaltung wird schriftlich eröffnet und dauert bis zu einem Entscheid der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters über eine Schutzmassnahme längstens 20 Tage.

¹²⁰ Siehe auch BAUMANN ANDREAS, Aargauisches Polizeigesetz. Praxiskommentar, Zürich/Basel/Genf 2006, Seite 174 ff.

Der Regierungsrat überträgt die Aufgaben eines Betriebs einer zentralen Interventionsstelle, eines Betriebs von Beratungsstellen für gewaltbetroffene sowie gewaltausübende Personen, die Betreuung und Nachbetreuung gewaltbetroffener Personen sowie eines Betriebs einer Präventionsstelle für die Erziehungsberatung auf geeignete kantonale oder private Fachstellen und schliesst mit diesen einen Leistungsvertrag ab.

Rechtsschutz (§ 47 Polizeigesetz) und Rechtsmittelweg (§ 40 und 45 Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Eine betroffene Person kann gegen die Anordnung und Durchführung von polizeilichen Massnahmen und von polizeilichem Zwang Beschwerde erheben. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Konkret bedeutet dies, dass die betroffene Person innert 20 Tagen eine Beschwerde an die übergeordnete Verwaltungsbehörde einreichen kann.

5.1.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit mit gewaltausübenden Personen in der Strafprozessordnung sowie im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz werden voraussichtlich Mitte 2007 in Kraft treten, also erst nach der im Polizeigesetz verankerten Wegweisungs- und Fernhaltebestimmung.

Therapeutische Begleitung (§ 83 Abs. 1 Strafprozessordnung)

Anstelle einer Verhaftung kann als mildere Massnahme die therapeutische Begleitung angeordnet werden. Diese Massnahme als eine von mehreren Ersatzmassnahmen kann insbesondere auch bei Häuslicher Gewalt verfügt werden.

Beratungsstellen (§ 41a Sozialhilfe- und Präventionsgesetz)

Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen gegen Häusliche Gewalt, indem sie u.a. Beratungsstellen für gewaltausübende Personen betreiben.

Seit Beginn 2006 bietet das Mannebüro Aargau eine Gewaltberatung an. 122

5.1.4 DATENWEITERGABE

Die Information von Amtes wegen nach neuem Polizeigesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Information von Amtes wegen (§ 50 Abs. 2bis Polizeigesetz)

In Fällen von Häuslicher Gewalt informieren die Polizeistellen die zuständigen Fachstellen von Amtes wegen, sie leiten somit die Information automatisch weiter. ¹²³

5.1.5 KOSTEN

Die Übernahme der Kosten nach neuem Polizeigesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Wegweisung und Fernhaltung (§ 54 Polizeigesetz)

Die Wegweisung erfolgt, wie andere polizeiliche Massnahmen, grundsätzlich im Rahmen der Ausübung des polizeilichen Grundauftrags und ist daher in der Regel nicht kostenpflichtig. Bei besonderem Aufwand oder bei Spezialeinsätzen kann aber von der verursachenden Per-

Siehe <u>www.mannebueroaargau.ch</u>

Das Bearbeiten von Personendaten richtet sich nach § 49 ff. Polizeigesetz. Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) ist noch nicht in Kraft.

son Kostenersatz verlangt werden. Zudem können die Gemeinden eigene Gebühren vorsehen, soweit sie tätig werden.

Massnahmen gegen Häusliche Gewalt (§ 41a und 47 Abs. 1 lit. f und Abs. 5 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz)

Die Rechtsgrundlagen für die flankierenden Massnahmen gegen Häusliche Gewalt im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz werden voraussichtlich Mitte 2007 in Kraft treten, also erst nach der im Polizeigesetz verankerten Wegweisungs- und Fernhaltebestimmung.

Gemäss Entwurf des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes sollen die Kosten der zentralen Interventionsstelle auf der Grundlage des Leistungsvertrags vom Kanton und von den Gemeinden je zur Hälfte getragen werden. Zudem sollen die Gemeinden zahlungspflichtig für die Kosten der Massnahmen gegen Häusliche Gewalt, also für den Betrieb von Beratungsstellen für gewaltbetroffene sowie gewaltausübende Personen, die Betreuung und Nachbetreuung gewaltbetroffener Personen sowie für den Betrieb einer Präventionsstelle für die Erziehungsberatung werden. Des Weiteren sollen gewaltausübende Personen an die Kosten ihrer Beratung nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Anteil von 10 bis 50 Prozent der effektiven Kosten beitragen.

ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUNDLA-5.1.6 GEN IM KANTON AARGAU 124

- Gesetz über die Strafrechtspflege vom 11. November 1958 (Strafprozessordnung, StOP; SAR 251.100);
- Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vom 6. Dezember 2005 (**Polizeigesetz**, PolG);
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200).

5.2 KANTON APPENZELL AUSSERRHODEN

5.2.1 GRUNDLAGEN

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sind im Kanton Appenzell Ausserrhoden im Polizeigesetz und in der Verordnung zum Polizeigesetz verankert.

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden beginnt gemäss Schlussbericht zum Projekt Massnahmen gegen Häusliche Gewalt "die Auseinandersetzung zum neuen Handeln bei häuslicher Gewalt, nachdem die Regierung des Kantons St. Gallen eine Änderung im Polizeigesetz vorgeschlagen hatte, welche spezielle polizeiliche Massnahmen vorsah. Bei Häuslicher Gewalt sollte die Polizei die Möglichkeit erhalten, gegenüber der gewaltausübenden Person eine Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung mit zehntägigem Rückkehrverbot zu verfügen. Kantonsrätin Elisabeth Eschler brachte daraufhin in die laufende Beratung des Polizeigesetzes den Vor-

¹²⁴ Siehe http://www.ag.ch/sar/index.htm?/sar/sar.htm

schlag ein, diese Massnahme auch ins Ausserrhoder Polizeigesetz aufzunehmen. Der Kantonsrat stimmte diesem Vorschlag im Februar 2001 zu."¹²⁵ Am 13. Mai 2002 stimmt der Kantonsrat in zweiter Lesung der Gesetzesvorlage zu. ¹²⁶

Die Massnahmen gegen Häusliche Gewalt sind seit 1. Januar 2003 in Kraft.

Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen¹²⁷ haben als erste Schweizer Kantone seit 1. Januar 2003 in ihren Polizeigesetzen einen Wegweisungsartikel verankert. Sie nehmen daher eine Vorreiterrolle im Kampf gegen Häusliche Gewalt ein und etliche andere Kantone stützen sich in ihrem Vorgehen auf die gesetzliche Grundlage dieser zwei Kantone.

Im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und in Absprache mit den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden ist eine Evaluation zur behördlichen Anwendungspraxis der Wegweisungsartikel und der interdisziplinären Zusammenarbeit für die Zeit von Januar 2003 bis Mitte 2004 durchgeführt worden. Grundlage bilden Interviews mit 14 Personen aus den beteiligten Institutionen, schriftliche Dokumente der Behörden zum Gesetzgebungsprozess sowie Grundlagenpapiere und Konzepte aus dem Projekt "Gewalt.Los". ¹²⁸

5.2.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Das Polizeigesetz sieht folgende Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vor, wobei die Definition und Kriterien von Häuslicher Gewalt in Art. 52 der Verordnung zum Polizeigesetz verankert sind. 129

Polizeigewahrsam (Art. 16 Polizeigesetz)

Die Kantonspolizei kann, zusätzlich zu den Bestimmungen des Gesetzes über den Strafprozess, Personen für kurze Zeit in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn sie andere ernsthaft und unmittelbar gefährden oder dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordnete Wegweisung oder eines Rückkehrverbotes notwendig ist.

Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme sowie über ihre Rechte so bald als möglich in Kenntnis zu setzen. Zudem hat sie insbesondere das Recht, eine Person ihres Vertrauens benachrichtigen zu lassen.

Häusliche Gewalt. Schlussbericht zum Projekt Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vom Frühjahr 2004, Seite 3: www.ohnegewalt.ch

Siehe Häusliche Gewalt. Schlussbericht zum Projekt Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vom Frühjahr 2004, Seite 6.

¹²⁷ Siehe Ziffer 5.19.

¹²⁸ Gegen häusliche Gewalt. Interventionsprojekte in den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden: Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der polizeilichen Wegweisung. Evaluation. Bericht von Eva Wyss im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern, Januar 2005. Siehe:

Zur Häuslichen Gewalt allgemein siehe <u>www.ar.ch/default.asp?TNR=3&TNR2=6&Inhalt=890</u>

Wegweisung und Rückkehrverbot (Art. 17 ff. Polizeigesetz) Die Kantonspolizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet,

- aus deren Wohnung oder Haus und ihrer unmittelbaren Umgebung wegweisen und
- die Rückkehr für 10 Tage verbieten.

Sie reicht dem zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichts innert 24 Stunden eine Kopie der Verfügung ein. Zudem informiert die Kantonspolizei die Betroffenen schriftlich über die Tragweite der angeordneten Massnahmen.

Soll das polizeiliche Rückkehrverbot länger als zehn Tage dauern, muss die gefährdete Person tätig werden und spätestens innert sieben Tagen nach der Wegweisung beim Einzelrichter oder bei der Einzelrichterin des Kantonsgerichts um die Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen. Dann verlängert sich das Rückkehrverbot bis zu dessen Entscheid, längstens um 10 Tage. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter informiert die Kantonspolizei über den Eingang des Gesuchs und teilt die Verlängerung den betroffenen Personen mit.

Rechtsschutz und Rechtsmittelweg (Art. 20 Polizeigesetz)

Während der Dauer der Wegweisung bzw. des Rückkehrverbotes kann die Verfügung beim zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichts schriftlich angefochten werden. Es eröffnet den Entscheid den Betroffenen spätestens drei Arbeitstage nach Eingang des Antrags. Die Anfechtung hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Die Wegweisungsverfügung samt Rückkehrverbot wird somit nicht automatisch überprüft, sondern nur wenn die betroffene Person sich dagegen wehrt.

5.2.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Schriftliche Information durch die Polizei (Art. 19 Polizeigesetz) Die Kantonspolizei informiert die weggewiesene Person schriftlich insbesondere über Beratungs- und Therapieangebote. Die Arbeit mit Gewaltausübenden ist daher freiwillig.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kooperiert bezüglich Arbeit mit Gewaltausübenden mit dem Kanton St. Gallen zusammen. Die Erstberatung übernimmt eine kantonal zentrale Fachstelle, die, wie auch die deliktorientierten Lernprogramme, bei der Bewährungshilfe angesiedelt ist. Die längerfristige Gewaltberatung, die von der gewaltausübenden Person selber finanziert werden muss, ist von privaten Trägern und Trägerinnen zu übernehmen.

5.2.4 DATENWEITERGABE

Schriftliches Einverständnis (Art. 29 ff. Polizeigesetz und Art. 8 Datenschutzgesetz)

Polizeiliche Ermittlungsakten werden erst, nachdem die betroffene Person schriftlich ihr Einverständnis gegeben hat, der Bewährungshilfe zugestellt. Diese nimmt mit der gewaltaus-

Siehe Häusliche Gewalt. Schlussbericht zum Projekt Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vom Frühjahr 2004, Seite 22: www.ohnegewalt.ch

übenden Person telefonisch Kontakt auf und vereinbart einen ersten Beratungstermin. Auch telefonisch ist eine Beratung möglich.

Information (Art. 19 Abs. 2 Polizeigesetz)

Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Kantonspolizei die Wegweisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts, oder bei Dringlichkeit, des Aufenthaltsortes der betroffenen Person.

5.2.5 KOSTEN

Intervention wegen Wegweisung und Rückkehrverbot nach Art. 17 ff. Polizeigesetz (Art. 13 Verordnung über die Gebühren der Kantonspolizei)

Muss die Kantonspolizei wegen Häuslicher Gewalt intervenieren, so werden der verursachenden Person, unabhängig von einer allfälligen Verzeigung oder Strafverfolgung, folgende Gebühren verrechnet:

Geringer Aufwand: in der Regel ohne Wegweisung	Fr. 150
Mittlerer Aufwand: in der Regel mit Wegweisung	Fr. 300
Erheblicher Aufwand: in der Regel mit Wegweisung	Fr. 500
Sehr grosser Aufwand: in der Regel mit Wegweisung	Fr. 800
Begleitung an den Ort der Wegweisung	Fr. 80

Beratungen

Gemäss Schlussbericht zum Projekt Massnahmen gegen Häusliche Gewalt sind bis zu vier Beratungsgespräche unentgeltlich möglich. 131

ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUNDLA-5.2.6 GEN IM KANTON APPENZELL AUSSERRHO-D E N 132

- Gesetz vom 18. Juni 2001 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; bGS 146.1);
- Polizeigesetz vom 13. März 2002 (bGS 521.1);
- **Verordnung zum Polizeigesetz** vom 10. Dezember 2002 (bGS 521.11);

132 Siehe <u>www.bgs.ar.ch</u>

¹³¹ Siehe Häusliche Gewalt. Schlussbericht zum Projekt Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vom Frühjahr 2004, Seite 23: www.ohnegewalt.ch

Verordnung vom 10. Dezember 2002 über die Gebühren der Kantonspolizei (Gebührentarif der Kantonspolizei; bSG 521.13).

5.3 KANTON APPENZELL INNERRHODEN

5.3.1 GRUNDLAGEN

Im Kanton Appenzell Innerrhoden sind im **Übertretungsstrafgesetz** und **Polizeigesetz** das Haus- und Wohnungsverbot verankert.

Die Verwaltung respektive die Regierung des Kantons gaben den Anstoss zur gesetzlichen Verankerung des Haus- und Wohnungsverbots als Massnahme gegen Häusliche Gewalt. 133

Das Haus- und Wohnungsverbot war zuerst mit einer Änderung der Polizei-Verordnung vom 29. Mai 1946 am 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt worden. Danach wurde das Haus- und Wohnungsverbot in Artikel 21 des neuen Uebertretungsstrafgesetzes aufgenommen. Die Landsgemeinde hiess das Uebertretungsstrafgesetz am 30. April 2006 gut. In der Folge wurde mit Beschluss des Grossen Rates vom 26. Juni 2006 die Polizei-Verordnung aufgehoben. ¹³⁴,

5.3.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Das Polizeigesetz und Übertretungsstrafgesetz sehen folgende Massnahmen vor, die auch gegen Häusliche Gewalt ergriffen werden können.

Gewahrsam (Art. 11 Polizeigesetz)

Eine Person kann für längstens 24 Stunden in Gewahrsam genommen werden, wenn sie Dritte gefährdet. Der Gewahrsam ist unverzüglich dem Polizeikommandanten oder dessen Stellvertretung sowie in der Regel einem Angehörigen oder einer Vertrauensperson mitzuteilen. Die in Gewahrsam genommene Person werden die Gründe mitgeteilt, sobald sie ansprechbar ist. Ihre Stellungnahme wird protokolliert.

Haus und Wohnungsverbot (Art. 21 Übertretungsstrafgesetz)

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement kann auf begründetes Begehren von Betroffenen oder der Kantonspolizei Personen das Betreten bestimmter Räumlichkeiten verbieten. Es kann diese Kompetenz an die Hauptleute oder an die Kantonspolizei delegieren (Art. 21 Übertretungsstrafgesetz).

Rechtsschutz und Rechtsmittelweg (ordentliche Rechtsmittel der kantonalen Strafprozessordnung)

Die Person, die mit einem Haus- und Wohnungsverbot belegt ist, kann innert 30 Tagen einen Rekurs an die Standeskommission (= Kantonsregierung) einreichen. Bei Ablehnung kann

http://www.ai.ch/dl.php/de/20060816110135/prot20062606.pdf

 $^{^{133}}$ Gemäss Auskunft des Departementsekretär, Justiz-, Polizei- und Militärdepartement.

¹³⁴ Siehe Protokoll der Grossrats-Session vom 26. Juni 2006, Seite 21;

wiederum innert 30 Tagen eine Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht erhoben werden.

5.3.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen ist keine Beratung oder Therapie vorgesehen. Laut Auskunft war dies bis anhin auch kein Thema. Sollte dies aber bei einem Fall aktuell werden, würde im Einvernehmen mit dem Departement für Gesundheit und Soziales ad hoc eine Lösung gesucht.

5.3.4 DATENWEITERGABE

Weitergabe an Dritte (Art. 7 Polizeigesetz)

Die Kantonspolizei kann Personendaten an Amts- und Polizeistellen des Bundes, der Kantone, Bezirke und Gemeinden bekannt geben, wenn dies der Erfüllung polizeilicher Aufgaben dient, oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung den Empfängern dient, und der Empfänger seinen Anspruch auf eine gesetzliche Grundlage stützt.

An Private werden Daten nur ausnahmsweise und in wichtigen Fällen weitergegeben, insbesondere, wenn die Weitergabe der Abwehr konkreter Gefahren oder die Beseitigung von Störungen dient, somit auch bei Häuslicher Gewalt.

5.3.5 KOSTEN

Gemäss Dienstvorschriften stützt sich die Polizei bei den Einsatzkosten bei Häuslicher Gewalt auf die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung.

Polizeilicher Gewahrsam pro Tag inkl. Verpflegung	Fr. 150
Rapportierung je nach Aufwand	Fr. 80 400
Die Polizei wendet in der Praxis folgende Tarife an:	
Intervention mit Info-Rapport an Vormundschaftsbehörde	Fr. 100
Intervention mit Anzeigerapport und Wegweisung	Fr. 200
Intervention mit Internierung und Info-Rapport	Fr. 200
Intervention mit Internierung, Anzeigerapport und Wegweisung	Fr. 300

Die betroffene Person muss das Formular mit dem entsprechenden Betrag unterschreiben, das Original wird ihr ausgehändigt. Ist die betroffene Person nicht einverstanden, kann sie beim Landesfähnrich (Vorsteher oder Vorsteherin des Justiz-, Polizei- und Militärdepartement) Einsprache erheben.

5.3.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUNDLA-GEN IM KANTON APPENZELL INNERRHODEN 135

- Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV) vom 26. März 2001. Mit Revisionen vom 18. November 2002, 24. Februar 2003, 23. Juni 2003 und 21. November 2005 (157: Gesetzessammlung Appenzell I.Rh. 55. Nachtrag Dezember 2005);
- Übertretungsstrafgesetz (UestG) vom 30. April 2006 (306: Gesetzessammlung Appenzell I.Rh. 56. Nachtrag Dezember 2006);
- Gesetz über die Strafprozessordnung (StPO) vom 27. April 1986. Mit Revisionen vom 26. April 1992, 25. April 1993, 30. April 1995, 28. April 1996, 25. April 1999, 3. April 2000 (Inkrafttreten: 1. Juli 2000), 29. April 2001, 28. April 2002 und 24. April 2005 (teilweise Inkraftsetzung auf 1. Juli 2005 durch GrRB vom 27. Juni 2005) (321: Gesetzessammlung Appenzell I.Rh. 55. Nachtrag Dezember 2005);
- Polizeigesetz (PolG) vom 29. April 2001 (500: Gesetzessammlung Appenzell I.Rh. –
 56. Nachtrag Dezember 2006);
- **Polizei-Verordnung** vom 29. Mai 1946; aufgehoben am 26. Juni 2006.

5.4 KANTON BASEL-LANDSCHAFT

5.4.1 GRUNDLAGEN

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sind im Kanton Basel-Landschaft im **Polizeigesetz** verankert.

Im Jahre 2001 wurde die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt bei der Justiz-, Polizeiund Militärdirektion nach einer zweijährigen Pilotphase definitiv verankert. Angesichts der Vielfalt der Aufgaben wurde zur bereits bestehenden 50 Prozent-Leitungsstelle ab 2002 eine weitere Leitungsstelle zu 50 Prozent bewilligt. ¹³⁶

Die ehemalige Landrätin Sabine Pegoraro reicht am 5. September 2002 im Landrat eine Motion ein, mit der die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die polizeiliche Wegweisung von Gewalttätern aus ihrer Wohnung in Fällen von Häuslicher Gewalt beantragt wird. ¹³⁷ In der Folge werden die entsprechenden Gesetzesarbeiten an die Hand genommen. Die Ände-

¹³⁵ Siehe http://www2.ai.ch/lexdb/index.shtml

¹³⁶ Siehe Entstehung, in: http://www.baselland.ch/index.htm Justiz, Polizei, Militär, Interventionsstelle gegen häusliche

Siehe Vorlage an den Landrat. Wegweisung und Betretungsverbot sowie Polizeigewahrsam bei häuslicher Gewalt; Änderung des Polizeigesetzes, des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie des Personaldekrets vom 22. März 2005, Seite 6 https://hermes.bfh.ch/exchange/sdm5/Posteingang/RE:.EML/1_multipart_xF8FF_3_2005-090%201%20.pdf/C58EA28C-18C0-4a97-9AF2-036E93DDAFB3/2005-090%201%20.pdf/2attach=1

rung vom 20. Oktober 2005 des Polizeigesetzes und damit die Massnahmen gegen Häusliche Gewalt sind am 1. Juli 2006 in Kraft getreten.

5.4.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Das Polizeigesetz sieht folgenden Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vor.

Polizeigewahrsam (§ 27 Abs. 1 Bst. d Polizeigesetz)

Die Polizei kann Personen für längstens 24 Stunden in Gewahrsam nehmen, die in Fällen der Häuslichen Gewalt andere Personen ernsthaft gefährden oder diesen mit einer ernsthaften Gefährdung drohen. Es kann gleichzeitig eine Wegweisung und ein Betretungsverbot verfügt werden.

Wegweisung und Betretungsverbot (§ 26a ff. Polizeigesetz)

Gefährdet eine Person jemand innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei

- sie aus der Wohnung oder dem Haus wegweisen;
- ihr die Betretung eines eng umgrenzten Gebiets untersagen;
- ihr verbieten, mit bestimmten Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.

Die polizeiliche Anordnung dauert 12 Tage. Sie erfolgt unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB. Mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot kann zusätzlich Polizeigewahrsam angeordnet werden. Die Polizei kann die Einhaltung der Wegweisung kontrollieren. Zur Kontrolle der Wegweisung können auch technische Überwachungsgeräte einschliesslich deren festen Verbindung mit der zu überwachenden Person eingesetzt werden.

Hat die gefährdete Person innert 10 Tagen seit der Wegweisung beim zuständigen Gericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich die Wegweisung und das Betretungsverbot automatisch bis zum Entscheid des Gerichts, längstens um 14 Tage. Das Gericht setzt die Parteien und die Polizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs um Schutzmassnahmen, über die Verlängerung der Frist und über den Entscheid des Gerichts in Kenntnis.

Mit dem rechtskräftigen Entscheid des Gerichts über die Anordnung von Schutzmassnahmen fällt das Wegweisungsverfahren dahin.

Rechtsschutz und Rechtsmittel (§ 42a Polizeigesetz)

Die mit einer Wegweisung und einem Betretungsverbot belegte Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Bezirksgerichtpräsidium schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist beim Bezirkspräsidium einzureichen, in dessen Bezirk die mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot belegte Wohnung oder das Haus liegt.

Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben aber keine aufschiebende Wirkung.

Hat das Gericht über Schutzmassnahmen entschieden, treten diese anstelle der Massnahmen nach § 26a, und das Beschwerdeverfahren fällt dahin.

Im Beschwerdeverfahren kann die Anhörung der Parteien schriftlich oder mündlich oder anlässlich einer Parteiverhandlung erfolgen. Die Vorladungen erfolgen formlos. Ist keine Stellungnahme erhältlich zu machen, entscheidet das Bezirksgerichtspräsidium aufgrund der vorliegenden Grundlagen.

Das Bezirksgerichtspräsidium entscheidet über die Beschwerde innert drei Arbeitstagen seit deren Eingang. Der Entscheid ist endgültig.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung gelten sinngemäss. ¹³⁸

5.4.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Informationspflicht durch die Polizei (§ 26b Polizeigesetz)

Die Polizei informiert die Parteien schriftlich über Beratungsangebote und über die Möglichkeit, gerichtliche Schutzmassnahmen zu verlangen.

Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen ist somit freiwillig, wobei die zuständigen Beratungsstellen über die Adressen der weggewiesenen Personen verfügen (siehe gleich anschliessend Ziffer 5.4.4). Die weggewiesene Person wird von der Bewährungshilfe Basel-Landschaft direkt kontaktiert, beraten und nach Bedarf für längerdauernde Beratung an einen Therapeuten oder eine Therapeutin vermittelt.¹³⁹

Soziales Trainingsprogramm

Das soziale Trainingsprogramms für gewaltausübende Männer wird seit 2001 von den beiden Interventionsstellen Basel-Landschaft und Basel-Stadt in Liestal durchgeführt. Die Teilnahme erfolgt aufgrund behördlicher Anordnung im Rahmen strafprozessualer oder gerichtlicher Verfahren, aufgrund behördlicher Empfehlungen oder auf freiwilliger Basis. Zwischen 2001 und 2005 fand eine tendenzielle Zunahme der Kurseintritte statt (2001: 18; 2002: 17; 2003: 16; 2004: 26; 2005: 30), wobei auch verschiedene Abbrüche zu verzeichnen waren. Die Abschlüsse im Jahre 2005 haben im Vergleich zum Vorjahr leicht zugenommen. 140

¹³⁸ Zum Strafverfahren bei häuslicher Gewalt siehe http://www.ajfp.bs.ch/hg strafverfahren 0506.pdf

 $^{^{139}}$ Siehe Anlauf- und Beratungsstellen bei Häuslicher Gewalt in der Region Basel, Seite 2;

http://www.baselland.ch/docs/jpd/ihg/handb/beratungsstellen.pdf

Siehe Aktiv gegen häusliche Gewalt, Trainingsprogramm für gewaltausübende Männer, in:
http://www.baselland.ch/index.htm Justiz, Polizei, Militär, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt. Siehe auch Ziff. 3.5.3.

5.4.4 DATENWEITERGABE

Von Amtes wegen (§ 26b Abs. 2 Polizeigesetz)

Die Polizei übermittelt die Adressen der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen (siehe Ziffer 5.4.3).

Unverzügliche Meldung (§ 26b Abs. 3 Polizeigesetz)

Sind Unmündige oder mit vormundschaftlichen Massnahmen belastete Personen betroffen oder kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, macht die Polizei unverzüglich Meldung an die zuständige vormundschaftliche Behörde.

5.4.5 KOSTEN

Für die Einsätze der Wegweisung sind keine Kosten zu berechnen, die Massnahmen gegen Häusliche Gewalt sind somit als Aufgabe der Öffentlichkeit einzuordnen.

5.4.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUNDLA-GEN IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT 141

 Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996, mit Änderung vom 20. Oktober 2005 (GS 32.778, SGS 700).

5.5 KANTON BASEL-STADT

5.5.1 GRUNDLAGEN

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sollen im Kanton Basel-Stadt im **Polizeigesetz** verankert werden.

Im Herbst 1996 lancierten verschiedene Stellen ein Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt, das sich am Modell DAIP (Domestic Abuse Intervention Project) orientierte. Ab Frühling 1997 wurden zwei Personen mit dem Auftrag eingestellt, die staatlichen und privaten Stellen, die mit Häuslicher Gewalt befasst sind, zu vernetzen und mit den Verantwortlichen neue und aufeinander abgestimmte Interventionsmassnahmen gegen Häusliche Gewalt zu erarbeiten und umzusetzen. Das Basler Interventionsprojekt Halt-Gewalt wurde im Juli 2003 zu einer staatlichen Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt erklärt und in die Abteilung Jugend, Familie und Prävention des Justizdepartements Basel-Stadt eingegliedert. 142

Die Motion Andrea Büchler und Peter Aebersold "Einführung einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm bei häuslicher Gewalt" ist mit Beschluss des Grossen Rates Basel-Stadt am 9. Mai 2001 dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage bis am 12. September 2005 überwiesen worden. Am 21. Juni 2005 erstreckt der Regierungsrat Basel-Stadt auf Antrag des Sicherheitsdepartements die Frist zur Erfüllung der Motion bis

¹⁴¹ Siehe: www.baselland.ch/index.htm

¹⁴² Siehe http://www.ajfp.bs.ch/artikel_sozialaktuell.pdf

Ende September 2006. Der Regierungsratsbeschluss bezüglich Erstreckung ist vom Grossen Rat gutgeheissen worden.

Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe hat den Ratschlag für eine polizeiliche Wegweisungsnorm und ein Rückkehrverbot ausgearbeitet. Der Ratschlagentwurf liegt nun vor. Das Geschäft soll dem Grossen Rat bis spätestens Ende September 2006 überwiesen werden. 143

5.5.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Die polizeiliche Massnahme des Gewahrsams ist im Polizeigesetz vom 13. November 1996 verankert.

Polizeigewahrsam (§ 37 Polizeigesetz)

Die Kantonspolizei kann bis zu 24 Stunden eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn diese andere ernsthaft gefährdet.

Der Ratschlagentwurf sieht folgende spezifische Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vor.

Wegweisung und Rückkehrverbot (§ 37a ff. Polizeigesetz)

Gefährdet eine mündige Person eine andere mündige Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei diese

- aus dem gemeinsamen Wohnraum beziehungsweise dem Wohnraum der gefährdeten Person und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und
- ihr die Rückkehr dahin sowie jegliche Form der Kontaktaufnahme für 12 Tage verbieten.

Die Wegweisung und das Rückkehrverbot erfolgen unter Strafandrohung gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Mit der Wegweisung können weitere Massnahmen angeordnet werden.

Eine weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen.

Die Polizei informiert die Parteien über die Tragweite der angeordneten Massnahmen, die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung sowie über die Möglichkeit, an das Zivilgericht oder an das Verwaltungsgericht zu gelangen.

Hat die gefährdete Person innert 10 Tagen seit der Wegweisung beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich die Wegweisung und das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Gerichts, längstens aber um 14 Tage, falls vom Gericht nicht etwas anderes bestimmt wird. Das Gericht informiert die Polizei unverzüglich über den Eingang des

HÄUSLICHE GEWALT

 $^{^{143}\,\}mathrm{Gem\"{a}ss}$ Auskunft Leiter Bereich Recht, Sicherheitsdepartement Basel-Stadt.

Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit. Die Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt bei Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen dahin.

Rechtsschutz und Rechtsmittelweg (§ 37e Polizeigesetz)

Die weggewiesene Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Wegweisung und des Rückkehrverbots beim Verwaltungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Überprüfung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung erfolgt im summarischen Verfahren. Die Anhörung der Parteien kann schriftlich, mündlich oder anlässlich einer Parteiverhandlung erfolgen. Das Verwaltungsgericht entscheidet und zwar endgültig innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. 144

Bei Aufhebung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt eine bereits gewährte Verlängerung der Wegweisung dahin, und später eingereichte Anträge auf Schutzmassnahmen können keine Verlängerung der Verfügung bewirken.

5.5.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Informationspflicht durch die Polizei (§ 37c Abs. 1 Polizeigesetz) Es ist vorgesehen, dass die Polizei die weggewiesene Person über Beratungsangebote informiert.

Soziales Trainingsprogramm

Das Trainingsprogramm der beiden Basel ist der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft und dem Justizdepartement Basel-Stadt zugeordnet und wird durch die beiden Interventionsstellen gegen Häusliche Gewalt organisiert. Es bietet seit 2001 fortlaufende Kurse für Männer an, die Häusliche Gewalt an ihren Partnerinnen ausüben und dort lernen können, in Paarbeziehungen Konflikte ohne Gewalt auszutragen. Wischen 2001 und 2005 fand eine tendenzielle Zunahme der Kurseintritte statt (2001: 11; 2002: 15; 2003: 33; 2004: 34; 2005: 34), wobei auch verschiedene Abbrüche zu verzeichnen waren. Die Abschlüsse im Jahre 2005 haben im Vergleich zum Vorjahr leicht abgenommen.

Das Konzept für das soziale Trainingsprogramm wurde gemäss Bilanz der ersten 4 Jahre (2001-2004) "vom damaligen privaten Interventionsprojekt Halt-Gewalt in Basel 1998 erarbeitet. Es basiert auf der Grundlage eines bewährten halbjährigen Trainings, das seit den achtziger Jahren von Duluth, Minnesota, ausgehend, bald beinahe flächendeckend – teils als Justizmassnahme, teils auf freiwilliger Basis – in den USA durchgeführt wurde und wird. Ein Versuch von Halt-Gewalt im Jahre 1999 in Basel, Teilnehmer für eine erste Durchführung zu finden, scheiterte an der mangelnden Zuweisung von möglichen Kandidaten durch die Behörden. Nach Einrichtung des Basler Interventionsprojekts 1999 griff die dortige Projektleiterin die Idee des Trainingsprogramms wieder auf, … . Durch das Zusammengehen beider

Zum Strafverfahren bei häuslicher Gewalt siehe http://www.ajfp.bs.ch/hg_strafverfahren_0506.pdf

¹⁴⁵ Zur Bilanz der ersten 4 Jahre (2001-2004) siehe http://www.aifp.bs.ch/soziales_trainingsprogramm_bilanz_rev.pdf

¹⁴⁶ Zur Beschreibung des Angebots siehe Seite 2 http://www.ajfp.bs.ch/soziales trainingsprogramm bilanz rev.pdf

Siehe Aktiv gegen häusliche Gewalt, Trainingsprogramm für gewaltausübende Männer, in:
http://www.baselland.ch/index.htm Justiz, Polizei, Militär, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt.

Kantone für eine gemeinsame Durchführung sollte sich das Zuweisungspotential vergrössern, und die Arbeit sowie die Finanzen sollten aufgeteilt werden."¹⁴⁸

Am 21. Mai 2001 konnte mit einer Gruppe von fünf Teilnehmern gestartet werden. ¹⁴⁹ Die Teilnahme erfolgt aufgrund behördlicher Anordnung im Rahmen strafprozessualer oder gerichtlicher Verfahren, aufgrund behördlicher Empfehlung oder auf freiwilliger Basis (siehe Ziffer 5.4.3).

5.5.4 DATENWEITERGABE

Meldepflicht (§ 37c Abs. 2 Polizeigesetz)

Vorgesehen ist, dass die Polizei Name und Adresse der gefährdeten Person einer Beratungsstelle überweist. Sie weist aber die gefährdete Person daraufhin, dass diese die Übermittlung ablehnen kann.

Unverzügliche Meldung (§ 37c Abs. 3 Polizeigesetz)

Geplant ist zudem, dass, wenn vormundschaftliche oder andere Massnahmen, insbesondere im Bereich Kindes- und Jugendschutz, angezeigt erscheinen, die Polizei unverzüglich Meldung an die zuständige Behörde macht.

5.5.5 KOSTEN

Vorgesehen ist, dass die Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm keine Kostenpflichtigkeit der polizeilichen Massnahme nach sich ziehen. Das Verfahren aber beim Verwaltungsgericht soll kostenpflichtig sein.

5.5.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUNDLA-GEN IM KANTON BASEL-STADT 150

 Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100).

5.6 KANTON BERN

5.6.1 GRUNDLAGEN

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sind im Kanton Bern im **Polizeigesetz** verankert.

Am 16. Juni 1999 hat der Regierungsrat des Kantons Bern das Konzept für täterbezogene Massnahmen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft im Kanton Bern verabschiedet und eine

¹⁴⁸ Bilanz der ersten 4 Jahre (2001-2004), Seite 1 f.: http://www.ajfp.bs.ch/soziales_trainingsprogramm_bilanz_rev.pdf

¹⁴⁹ Siehe Bilanz der ersten 4 Jahre (2001-2004), Seite 2:

http://www.ajfp.bs.ch/soziales_trainingsprogramm_bilanz_rev.pdf

¹⁵⁰ Siehe http://www.gesetzessammlung.bs.ch/sgmain/default.html

verwaltungsinterne Projektorganisation zu dessen Umsetzung eingesetzt. Die Umsetzungsarbeiten laufen unter dem Titel "Berner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt – bip". ¹⁵¹

Im November 2001/Januar 2002 hat der Runde Tisch des Berner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt, Konzept und Vorschläge zuhanden der Kantonalen Projektorganisation zur Erarbeitung eines Gesetzesentwurfes betreffend polizeilichem Gewahrsam und polizeilicher Wegweisung/Rückkehrverbot eingereicht.

Darauf basierend ist von der Polizei- und Militärdirektion in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern des Berner Interventionsprojekts gegen häusliche Gewalt die entsprechende Änderung des Polizeigesetzes erarbeitet worden. Der Regierungsrat beantragte daraufhin dem Grossen Rat, diese Änderungen in nur einer Lesung zuzustimmen. Der Grosse Rat heisst am 14. September 2004 die Gesetzesänderung und den Verzicht auf die 2. Lesung gut. ¹⁵²

Die Änderung des Polizeigesetzes und damit die Massnahmen gegen Häusliche Gewalt sind seit 1. Juni 2005 in Kraft.

5.6.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Das Polizeigesetz sieht folgende Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vor.

Polizei- und Sicherheitsgewahrsam (Art. 32 und 34 Polizeigesetz)

Die Polizei kann eine Person in ihre Obhut nehmen und festhalten, wenn dies zum Schutz dieser oder einer anderen Person gegen eine Gefahr für die psychische, physische oder sexuelle Integrität erforderlich ist.

Der polizeiliche Gewahrsam kann während längstens sieben Tagen ab Anhaltung als Sicherheitsgewahrsam fortgesetzt werden. Die zuständigen Behörden haben unverzüglich alle zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, damit der Freiheitsentzug auf ein Minimum beschränkt werden kann. Das Haftgericht oder bei Unmündigen das Jugendgericht kann Ersatzmassnahmen anordnen.

Wegweisung und Fernhaltung (Art. 29 und 29a Polizeigesetz) Die Polizei kann

 Personen f\u00fcr die Dauer von 14 Tagen von der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbaren Wohnung wegweisen oder

 $\underline{\text{http://www.pom.be.ch/site/index/pom index/pom berner haeusliche gewalt-}}$

fr/pom_haeusliche_gewalt_aktuelles.htm

Siehe Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Bern. Berner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt. Kenntnisnahme des ersten Zwischenberichts und Umsetzung von Folgemassnahmen, 28. Februar 2001/0748. Zu aktuelles häusliche Gewalt siehe

 $^{^{152}}$ Siehe Tagblatt (Ratsprotokoll) des Grossen Rates vom 14. September 2004, Seite 992 ff,

fernhalten.

wenn sie eine oder mehrere anderen Personen in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährden oder ernsthaft drohen, jene an Leib und Leben zu verletzen. Sie verfügt mit der Wegweisung und der Fernhaltung die zum Vollzug notwendigen Massnahmen. Die Verfügung wird auch dem Opfer eröffnet.

Hat das Opfer innert 14 Tagen nach Erlass der Wegweisungs- und Fernhalteverfügung von der Wohnung ein Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich die Fernhaltung automatisch bis zum Entscheid, längstens aber um 14 Tage.

Das Zivilgericht setzt die weggewiesene oder fern gehaltene Person sowie die anordnende Polizeibehörde unverzüglich über den Eingang des Gesuchs und den anschliessenden Entscheid in Kenntnis.

Rechtsschutz und Rechtsmittelweg (Art. 29 und 35 Polizeigesetz sowie Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Innert 30 Tagen kann die betroffene Person gegen die Wegweisungs- und Fernhalteverfügung eine Beschwerde bei der übergeordneten Verwaltungsbehörde einzureichen.

Beschwerden gegen Wegweisungs- und Fernhalteverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung. Artikel 68 Absätze 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege bleiben vorbehalten.

Beim Polizei- und Sicherheitsgewahrsam hat die Polizei so rasch als möglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen, d.h. dem Haftgericht sind möglichst rasch die entsprechenden Unterlagen zu unterbreiten.

Grundsätzlich gelten die Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften der Polizeihaft und der Untersuchungshaft nach dem Gesetz über das Strafverfahren (Artikel 35 Absatz 2 Polizeigesetz).

5.6.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Polizeiliche Information (Art. 29a Polizeigesetz)

Die fern zu haltende Person wird auf Beratungsangebote hingewiesen.

Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen ist somit freiwillig, wobei geeignete Fachstellen über die Massnahmen gegen Häusliche Gewalt informiert sein können, da die Polizei ermächtigt ist, diesen Mitteilung zu machen (siehe gleich anschliessend Ziffer 5.6.4).

Professionelle Hilfe und Beratung für Männer und Jungen, welche gegenüber ihrer Partnerin oder ihrem Partner, Eltern oder Kindern gewalttätig wurden oder an der Schwelle dazu stehen, wird von STOPPMännerGewalt – Bern 153 sowie Männer gegen Männer-Gewalt –

¹⁵³ Siehe http://www.stoppmaennergewalt.ch/

Biel/Bienne¹⁵⁴ angeboten. Die Beratung erfolgt vertraulich, in der Regel wird ein Sitzungsgeld erhoben.

5.6.4 DATENWEITERGABE

Ermächtigung der Polizei (Art. 50 Polizeigesetz)

Die Polizei ist ermächtigt, geeigneten Fachstellen Mitteilung zu machen.

5.6.5 KOSTEN

Für die Wegweisung und Fernhaltung wird keine Rechnung an die betroffenen Personen gestellt. 155

5.6.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUNDLA-GEN IM KANTON BERN¹⁵⁶

■ **Polizeigesetz (PolG)** vom 8. Juni 1997 (BSG 551).

5.7 KANTON FREIBURG

5.7.1 GRUNDLAGEN

Gesetzgebungsvorarbeiten

Der Staatsrat bildet im Jahre 2004 eine Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen und ernennt 11 Personen. Diese Kommission ist in erster Linie beauftragt, ein Massnahmenkonzept gegen Gewalt in Paarbeziehungen zu erarbeiten und dieses dem Staatsrat zu unterbreiten, wobei sie die bereits vorhandenen Strukturen zu berücksichtigen hat.

Zurzeit ist das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Massnahmen in Krisensituationen bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen) vom 23. Mai 2006¹⁵⁷ in der Vernehmlassung. Es bezweckt die Regelung der kantonalen Umsetzung des Artikels 28b ZGB.

Zur Vollständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass die Kantonspolizei ermächtigt ist, gemäss Artikel 31 ff des Kantonspolizeigesetzes¹⁵⁹ von sich aus Zwangsmassnahmen zu ergreifen. Sie kann insbesondere, wenn nötig mit Gewalt, in eine Wohnung eindringen, wenn im Innern jemand um Hilfe ruft, oder im Falle schwerer und unmittelbar drohender Gefahr für Personen, die sich in der Wohnung und in deren Nähe befinden (Artikel 36 Kantonspolizeigesetz).

Siehe http://www.gewaltberatung.org/

¹⁵⁵ Gemäss Auskunft der Vertreter der Kantons- und Stadtpolizei des Runden Tisches.

¹⁵⁶ Siehe http://www.sta.be.ch/belex/d/

DSJ/[Avant-]projet du 23.05.2006. Loi du modifiant la loi d'application du code civil suisse pour le canton de Fribourg (Mesures urgentes en cas de violence, de menaces ou de harcèlement).

 $^{^{158}}$ Gemäss Auskunft des Büros für die Gleichstellung und für Familienfragen.

Siehe Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (Kantonspolizeigesetz; SGF 551.1); http://appl.fr.ch/v_ofl_bdlf_pdf/en_vigueur/deu/5511v0005.pdf

5.8 KANTON GENF

5.8.1 GRUNDLAGEN

Die gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt im Kanton Genf sind in einem spezifischen Gesetz gegen Häusliche Gewalt ¹⁶⁰, nachfolgend Gewaltschutzgesetz genannt, verankert.

Am 14. Juni 2002 ist die Motion Bernard Lescaze, Mireille Gossauer-Zurcher, Jean-Michel Gros, Michel Halpérin, Christian Luscher, Thierry Apothéloz, Maria Roth Bernasconi, Christian Grobet, Pascal Pétroz, Pierre-Louis Portier, Pierre Froidevaux, Anita Frei, Ariane Wisard, Gilber Catelain über den Schutz vor Häuslicher Gewalt vom Grossen Rat gutgeheissen worden. ¹⁶¹ Das Sekretariat des Grossen Rates unterbreitet am 5. Januar 2005 einen Gesetzesentwurf ¹⁶²; nach eingehender Diskussion erlässt der Grosse Rat das Gesetz über den Schutz vor Häuslicher Gewalt am 16. September 2005. ¹⁶³

Das Gewaltschutzgesetz trat am 22. November 2005 in Kraft.

5.8.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Im Gewaltschutzgesetz sind die folgenden Massnahmen vorgesehen.

Wegweisungsmassnahmen (Art. 8 Gewaltschutzgesetz)

Die Polizei kann bei unmittelbar drohender Gefahr von Häuslicher Gewalt, wenn unverzügliches Handeln zu deren Abwendung notwendig ist und keine weniger schwer wiegende Massnahme hierfür geeignet scheint, die sofortige Wegweisung der mutmasslich gewalttätigen Person anordnen. Die Wegweisungsmassnahme beinhaltet,

- dass die gewaltausübende Person ein bestimmtes Gebiet nicht verlassen darf,
- dass ihr der Zutritt zu bestimmten Orten und Lokalitäten untersagt wird oder
- dass ihr ein Kontaktverbot zu bestimmten Personen auferlegt wird.

Sie ist längstens auf einen Monat auszusprechen.

Rechtsschutz und Rechtsmittelweg (Art. 8 Gewaltschutzgesetz)

Wegweisungen von maximal 48 Stunden können nicht angefochten werden. Beträgt die Dauer mehr als 48 Stunden, so hat die betroffene Person die Möglichkeit, mittels einfacher Ein-

¹⁶⁰ Loi sur les violences domestiques du 16 septembre 2005 (RSG F 1 30). Entrée en vigueur: 22 novembre 2005.

¹⁶¹ Siehe Protokoll des Grossen Rates der 46. Sitzung vom 14. Juni 2002 zur Motion 1456;

http://www.ge.ch/grandconseil/memorial/data/550109/46/550109_46_complete.asp

 $^{^{162} \}hbox{ Zum Gesetzesentwurf siehe $\underline{$http://www.ge.ch/grandconseil/data/texte/PL09452.pdf}}$

¹⁶³ Siehe Protokoll des Grossen Rates der 67. Sitzung vom 16. September 2005; http://www.ge.ch/grandconseil/memorial/data/550411/67/550411_67_complete.asp

sprache die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Massnahme durch den Friedensrichter oder die Friedensrichterin überprüfen zu lassen.

Dauert die Wegweisungsmassnahme länger als acht Tage, wird sie dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin unverzüglich zwecks Entscheids vorgelegt, d.h. es folgt eine automatische Überprüfung durch den Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

Der Friedenrichter oder die Friedensrichterin entscheidet spätestens innert 96 Stunden nach Zustellung der Einsprache durch die betroffene Person bzw. der angeordneten Wegweisungsmassnahme durch die Polizei, die länger als acht Tage dauert.

Die Wegweisungsmassnahmen können bei Zivil- und Strafverfahren von den zuständigen Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer Kompetenzen übernommen oder abgeändert werden (siehe Art. 9 Gewaltschutzgesetz).

5.8.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Information durch die Polizei (Art. 7 Gewaltschutzgesetz)

Die Polizei hat die gewaltausübenden Personen über bestehende Angebote und Interventionsmöglichkeiten zu informieren; insbesondere erfolgt diese Information auch im Rahmen einer polizeilichen Intervention. Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen ist somit freiwillig, da die gesetzliche Grundlage für eine Pflichtberatung o.ä. fehlt.

Begleitmassnahmen (Art. 8 Abs. 8 sowie Art. 6 Abs. 5 Gewaltschutzgesetz)

Allfällige sozio-therapeutische oder juristische Begleitmassnahmen sind im Interventionsund Präventionskonzept vorgesehen (siehe auch Ziffer 5.8.7).

5.8.4 DATENWEITERGABE

Datenschutz (Art. 5 Gewaltschutzgesetz)

Der Kanton sorgt dafür, dass alle im Zusammenhang mit Wegweisungsmassnahmen handelnden Personen die Regeln des Datenschutzes einhalten. 164

5.8.5 KOSTEN

Zurzeit erarbeitet die Polizei ein Verfahren bezüglich Anwendung des Gesetzes zum Schutz vor Häuslicher Gewalt. In diesem Rahmen wird auch die Kostenfrage geregelt. 165

Das Sekretariat hat dem Grossen Rat am 7. Juni 2006 einen Gesetzesentwurf zum Schutz von Personendaten unterbreitet. Siehe Projet de loi sur la protection des données personnelles (LPDP) (A 2 12);

http://www.geneve.ch/grandconseil/data/texte/PL09870.pdf

 $^{^{165}}$ Gemäss Auskunft des Service pour la promotion de l'égalité entre homme et femme.

5.8.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUNDLA-GEN IM KANTON GENF 166

• Loi sur les violences domestiques du 16 septembre 2005 (RSG F 1 30).

5.8.7 BESONDERES

Der Kanton hat gestützt auf das Gewaltschutzgesetz weitere Massnahmen zum Schutz vor Häuslicher Gewalt zu treffen.

Unterstützung (Art. 3 Gewaltschutzgesetz)

Der Kanton unterstützt die öffentlichen oder privaten Strukturen zur Bekämpfung von Häuslicher Gewalt. Er fördert und entwickelt die Ausbildung und Forschung im Bereich der Häuslichen Gewalt. Zudem kann er sich an der Finanzierung von Einrichtungen zur Bekämpfung von Häuslicher Gewalt oder an Bildungs- und Forschungsprojekten in diesem Bereich beteiligen.

Koordination und Evaluation (Art. 4 Gewaltschutzgesetz)

Der Kanton koordiniert seine Massnahmen mit den öffentlichen oder privaten Institutionen, die im Bereich de Bekämpfung von Häuslicher Gewalt tätig sind. Er fördert eine vernetzte Arbeitsweise, die Entwicklung aufeinander abgestimmter bzw. sich ergänzender Antwortinstrumente und die Ausarbeitung eines Interventions- und Präventionskonzepts. Zudem sorgt er für eine regelmässige Evaluation, Verbesserung und Anpassung der getroffenen Massnahmen.

Information (Art. 5 Gewaltschutzgesetz)

Der Kanton fördert die Erhebung und Bereitstellung von Informationen und Kenntnissen zum Thema Häusliche Gewalt. Er sorgt dafür, dass die Bevölkerung für die Problematik der Häuslichen Gewalt sensibilisiert und über entsprechende Angebote für Betroffene informiert ist.

Organisation (Art. 6 Gewaltschutzgesetz)

Der Staatsrat überträgt die Koordinations-, Evaluations- und Informationsaufgaben einem bzw. einer ihm direkt unterstellten Beauftragen für den Schutz vor Häuslicher Gewalt, wobei dieser bzw. diese verwaltungstechnisch dem Justiz-, Polizei- und Sicherheitsdepartement angegliedert ist. Der bzw. die Beauftragte arbeitet mit einem vom Staatsrat eingesetzten Beirat für den Schutz vor Häuslicher Gewalt zusammen, der aus Vertreterinnen und Vertretern staatlicher Stellen sowie Fachleuten aus privaten Kreisen besteht. Er bzw. sie und der Beirat verfassen jährlich einen gemeinsamen Tätigkeitsbericht zuhanden des Staatsrats. Zudem entwickelt der bzw. die Beauftragte ein Interventions- und Präventionskonzept, das nach Verabschiedung durch den Staatsrat kantonsweit umgesetzt wird.

¹⁶⁶ Siehe http://www.geneve.ch/legislation/modrec/f/F130-9452.html

5.9 KANTON GLARUS

5.9.1 GRUNDLAGEN

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sind im Kanton Glarus in der **Strafprozessordnung** verankert.

Im Juni 2004 hat der Landrat einen Vorstoss der Grünen Landratsfraktion, welcher griffigere Interventionsmöglichkeiten gegen Häusliche Gewalt forderte, überwiesen. Am 1. Mai 2005 wurde der Landsgemeinde eine Vorlage, welche eine Änderung der Strafprozessordnung beabsichtigt, um die polizeilichen Interventionsmöglichkeiten gegen Häusliche Gewalt zu verbessern, unterbreitet. Es gab keine Wortmeldungen, damit folgte die Landsgemeinde dem Antrag des Landrats auf Änderung der Strafprozessordnung. 167

Die Änderungen der Strafprozessordnung und damit die Massnahmen gegen Häusliche Gewalt traten am 1. Juli 2005 in Kraft.

5.9.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

In der Strafprozessordnung sind folgende Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vorgesehen.

Wegweisung und Zutrittsverbot (Art. 57° und 57° Strafprozessordnung)

Die Kantonspolizei kann Personen, die andere Personen ernsthaft gefährden oder die mit einer ernsthaften Gefährdung drohen,

- vorläufig aus deren Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen
- bzw. ihr den Zutritt verbieten.

Die Polizei informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich die Wegweisung und das Zutrittsverbot beziehen und über die Folgen der Missachtung.

Die Wegweisung und das Zutrittsverbot wird höchstens um zehn Tage verlängert – d.h. letztlich 25 Tage im gesamten -, wenn die gefährdete Person vor Ablauf der angesetzten Dauer der Weisung oder innert fünf Tagen nach Zustellung der Wegweisungsverfügung, auf dem zivilrechtlichen Weg um Anordnung von Schutzmassnahmen nach den Artikeln 28 ff., 137 oder 175 ff. ZGB ersucht.

Rechtsschutz und Rechtsmittelweg (Art. 57^b Strafprozessordnung)

Innert fünf Tagen ist die von der Polizei angeordnete Wegweisungsmassnahme von einer unabhängigen Instanz zu prüfen und zwar vom Verhöramt. Dieses ist eine von der Polizei unabhängige Strafuntersuchungsbehörde.

Siehe http://www.glarusnet.ch/lg2005/htm/14.htm

Die Wegweisungsmassnahme wird somit automatisch überprüft. Das Vorgehen kann wie folgt umschrieben werden: Innert fünf Tagen ist jede weggewiesene Person vom Verhörrichter oder der Verhörrichterin einzuvernehmen, welche bis zum Ablauf dieser Frist über Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung der Wegweisungsmassnahmen zu entscheiden hat. Die Wegweisung kann höchstens um zehn Tage verlängert werden.

Der Verhörrichter oder die Verhörrichterin erlässt einen schriftlich begründeten Entscheid.

Zudem informiert der Verhörrichter oder die Verhörrichterin die gefährdete Person umgehend über den Inhalt und die Dauer der Wegweisungsverfügung, über die Folgen der Missachtung, über geeignete Beratungsstellen und über rechtliche Möglichkeiten, insbesondere über die Möglichkeit der Anrufung des Zivilgerichts.

Die weggewiesene Person kann innert 10 Tagen seit Kenntnis der Verfügung des Verhörrichters oder der Verhörrichterin beim Kantonsgerichtspräsidium Beschwerde einreichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

5.9.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Information durch Verhörrichter oder Verhörrichterin (Art. 57^b Strafprozessordnung)

Der Verhörrichter oder die Verhörrichterin informiert die weggewiesene Person über Beratungs- und Therapieangebote. Die Beratung für gewaltausübende Personen wird bei der Bewährungshilfe, d.h. beim Sozialdienst angesiedelt. Dies hat gemäss Informationsbulletin des Kantonalen Sozialamtes Glarus eine Änderung des Leistungsauftrages zur Folge. ¹⁶⁸

Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen ist somit freiwillig.

5.9.4 DATENWEITERGABE

Das Bearbeiten von Personendaten richtet sich nach den Grundsätzen gemäss Artikel 4 ff., das Bekanntgeben von Personendaten gemäss Artikel 10 des Datenschutzgesetzes.

5.9.5 KOSTEN

Die Strafprozessordnung regelt die Kostenfolge der Wegweisung bei Fällen von Häuslicher Gewalt nicht ausdrücklich. Die Kosten werden daher in analoger Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung dem Weggewiesenen auferlegt. Bis anhin hat sich noch keine gefestigte Praxis entwickelt.

5.9.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUNDLA-GEN IM KANTON GLARUS 169

 Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, I F/1; Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 2002);

 $^{^{168}}$ Siehe KSA NEWS. Informationsbulletin des Kantonalen Sozialamtes Glarus, Ausgabe 7 / Juli 2005.

Siehe http://www.gl.ch/xml_1/internet/de/application/d41/f343.cfm

 Strafprozessordnung des Kantons Glarus (III F/1; Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1965).

5.10 KANTON GRAUBÜNDEN

5.10.1 GRUNDLAGEN

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sind im Kanton Graubünden im **Polizeigesetz** verankert.

Das Bündner-Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt hat am 1. September 2003 unter der Leitung der Stabsstelle für Gleichstellungsfragen gestartet. Der Regierungsrat beschliesst am 15. Juni 2006 beschlossen, das Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt für weitere drei Jahre bis Ende 2009 fortzuführen. ¹⁷⁰

Grossrat Portner reicht in der Maisession 2000 eine Motion zur Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Polizeiorganisationsgesetz bzw. ein Polizeigesetz ein. Diese Motion wird einstimmig gutgeheissen. Nach Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes führt im Sommer 2003 das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement ein Vernehmlassungsverfahren durch. ¹⁷¹ Gemäss Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat betrifft "[d]ie im Vernehmlassungsverfahren geäusserte Kritik … im Wesentlichen … das Eingreifen bei häuslicher Gewalt … "¹⁷² Am 20. Oktober 2004 erlässt der Grosse Rat das Polizeigesetz und damit die Massnahmen gegen Häusliche Gewalt. ¹⁷³

Das Polizeigesetz und damit die Massnahmen gegen Häusliche Gewalt sind seit 1. Juli 2005 in Kraft.

Siehe http://win.casanova.ch/cgi-shl/as_web.exe?staka26.ask+f Das Interreg-Projekt "Grenzen überschreiten – Grenzen setzen – gegen Gewalt an Frau in Familie und Partnerschaft" gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil der Untersuchung wurde eine repräsentative Datenerhebung in Vorarlberg, Liechtenstein und im Kanton Graubünden durchgeführt. Im zweiten Teil wurden Fallbeispiele zur Schaffung von fundiertem Wissen über Ursachen, Erscheinungsformen, Folgen und vor allem Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen, die Gewalt in einer partnerschaftlichen Beziehung erlebt haben, analysiert. Zur Zusammenfassung der Studie und Studie siehe http://www.stagl.gr.ch/

¹⁷¹ Siehe Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 5/2004-2005, Seite 859 f.;

https://hermes.bfh.ch/exchange/sdm5/Posteingang/AW:-103.EML/1 multipart xF8FF 2 5-2004.pdf/C58EA28C-18C0-4a97-9AF2-036E93DDAFB3/5-2004.pdf?attach=1

 $^{^{172}}$ Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 5/2004-2005, Seite 861.

5.10.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Im Polizeigesetz sind folgende Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vorgesehen.

Polizeigewahrsam (Art. 15 Polizeigesetz)

Die Polizei kann bis zu 24 Stunden eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn diese eine andere Person körperlich oder psychisch gefährdet oder wenn es zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung erforderlich ist.

Wegweisung und Rückkehrverbot (Art. 16 Polizeigesetz)

Die Kantonspolizei kann eine Person, die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner ernsthaft gefährdet,

- aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und
- ihr die Rückkehr vorübergehend, längstens 10 Tage, verbieten.

Sie informiert die weggewiesene Person spätestens nach dem Einschreiten schriftlich.

Rechtsschutz und Rechtsmittelweg (Art. 16 Polizeigesetz)

Die Kantonspolizei übermittelt dem Bezirksgerichtspräsidium (=erstinstanzliches Gericht für zivil- oder strafrechtliche Fälle) innert 24 Stunden seit der Wegweisung die Verfügung zur Kenntnisnahme. Die Wegweisungsverfügung wird somit automatisch weitergeleitet.

Während der Dauer des Rückkehrverbots kann die weggewiesene Person die Verfügung beim Bezirksgerichtspräsidium anfechten. Ebenfalls beim Bezirksgerichtspräsidium kann die gefährdete Person die Verlängerung der Wegweisung beantragen und zwar bis maximal 30 Tage.

Das Bezirksgerichtspräsidium überprüft die Wegweisungsverfügung innert fünf Tagen seit Eingang des Begehrens. Es entscheidet endgültig. Innerkantonal lässt sich dieser Entscheid nicht anfechten.

5.10.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Der Regierungsrat hat am 15. Juni 2006 beschlossen, eine neue Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen einzurichten. Diese Beratungsstelle soll gemäss Medienmitteilung "dazu beitragen, weitere Gewaltakte zu vermeiden, indem sie akute Situationen entschärfen und die Gewalt ausübenden Personen motivieren kann, weitere Hilfe zu suchen. Die Einrichtung dieser ersten Anlaufstelle dient insbesondere auch dem Opferschutz und dem Schutz Dritter."¹⁷⁴

HÄUSLICHE GEWALT

¹⁷⁴ Siehe http://win.casanova.ch/cgi-shl/as_web.exe?staka26.ask+f

5.10.4 DATENWEITERGABE

Bei der Datenweitergabe im Rahmen von Häuslicher Gewalt ist auf die allgemeine Regelung gemäss Polizeigesetz abzustellen und zwar auf Artikel 28 und 29 Polizeigesetz.

Daten über gewaltbereite Personen (Art. 28 Polizeigesetz)

Die Kantonspolizei ist ermächtigt, Daten über gewaltbereite Personen zu bearbeiten und an gefährdete Stellen und Personen weiterzuleiten. Zudem sind Behörden, Ämter und Einzelpersonen berechtigt, der Kantonspolizei über gewaltbereite Personen Meldung zu erstatten und Auskünfte zu erteilen.

Datenübermittlung (Art. 29 Polizeigesetz)

Die Kantonspolizei kann Personendaten an Dritte weiterleiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Soweit die Kantonspolizei Daten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens bearbeitet, sind gemäss Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten. 175

Orientierung der Vormundschaftsbehörde (Art. 16 Abs. 2 Bst. b Polizeigesetz)

Die Kantonspolizei orientiert die Vormundschaftsbehörde über das Hausverbot, sofern vormundschaftliche Massnahmen in Betracht kommen.

5.10.5 KOSTEN

Die anfallenden Kosten bei Wegweisungen werden nach dem Verursacherprinzip verrechnet, d.h. die gewaltanwendende Person trägt die Kosten im Zusammenhang mit dem eröffneten Strafverfahren. Erfolgt eine Wegweisung, ohne dass ein Strafverfahren eröffnet wird, wird die verursachende Person des Polizeieinsatzes direkt belangt. Diese Kostenerhebung beruht auf Art. 36 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen und auf Art. 5 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden sowie auf den durch die Regierung festgesetzten Berechnungssätzen für die Kosten der Dienstleistungen der Kantonspolizei.

Gegen die Verfügung kann innerhalb von 20 Tagen seit der Mitteilung gemäss Art. 15 ff. des Gesetzes über das Verfahren beim Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement des Kantons schriftlich Beschwerde erhoben werden.

5.10.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUND-LAGEN IM KANTON GRAUBÜNDEN 176

Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG; BR 171.100) vom Volk angenommen am 10.
 Juni 2001;

¹⁷⁵ Siehe Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 5/2004-2005, Seite 879.

¹⁷⁶ Siehe http://www.navigator.ch/gr/lpext.dll?f=templates&fn=main-h.htm&vid=de

- Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen (VVG; BR 370.500) vom Volke angenommen am 3. Oktober 1982;
- Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000) vom 20. Oktober 2004;
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; BR 710.000) vom 18. Juni 2004.

5.11 KANTON JURA

5.11.1 GRUNDLAGEN

Am 1. Januar 2001 trat eine Bestimmung ¹⁷⁷ gegen Häusliche Gewalt im Kanton Jura in Kraft.

Seit 1. Oktober 2005 besteht für Opfer gemäss Opferhilfegesetz die Möglichkeit, sich an ein Beratungszentrum zu wenden. ¹⁷⁸ Des Weiteren wird zurzeit ein kantonales Gewaltschutzgesetz erarbeitet. Der Gesetzesentwurf soll Mitte 2007 vorliegen. ¹⁷⁹

5.11.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

In der Strafprozessordnung ist folgende Massnahme, die nicht spezifisch auf Häusliche Gewalt ausgerichtet ist, vorgesehen.

Polizeigewahrsam (Art. 92 ff. Strafprozessordnung)

Der Offizier der Gerichtspolizei kann eine Person während 24 Stunden in Gewahrsam nehmen, wenn der Verdacht besteht, dass diese eine Verbrechen oder ein Vergehen begeht oder wenn Fluchtgefahr oder Kollusionsgefahr besteht.

Folgende Bestimmung gegen Häuslichen Gewalt ist gesetzlich verankert:

Häusliche Gewalt (Art. 11a Loi visant à protéger et à soutenir la famille)

Einerseits kämpft der Kanton gegen Häusliche Gewalt in allen seinen Formen, namentlich gegen physische, sexuelle und psychische Gewalt. Andererseits wacht der Kanton darüber, dass Opfer von Häuslicher Gewalt Beratung, Informationen und Unterstützung von verschiedenen kompetenten Stellen erhalten.

Das Gesetz hat allgemein zum Ziel, politische Prinzipien zum Schutz und zur Unterstützung der Familie zu verankern.

¹⁷⁷ Loi visant à protéger et à soutenir la famille du 28 avril 1988 (RSJU 170.41).

Loi portant introduction à la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infraction vom 20. Juni 2001 (LiLAVI; RSJU 312.5) und Arrêté portant reconnaissance d'un centre de consultation au sens de la loi fédérale sur l'aide aux victimes d'infractions du 5 Avril 2005 (RSJU 312.51).

¹⁷⁹ Gemäss Auskunft Cheffe de service égalité entre femmes et hommes.

5.11.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Es besteht keine Ansprechstelle für gewaltausübende Personen.

5.11.4 DATENWEITERGABE

Das Bearbeiten von Personendaten richtet sich nach den Grundsätzen gemäss Artikel 5 ff., die Bekanntgabe an private Organisationen gemäss Artikel 14 Datenschutzgesetz.

5.11.5 KOSTEN

Die Kostenfrage wird im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens geregelt werden.

5.11.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUNDLA-GEN IM KANTON JURA 180

- Loi sur la protection des données à caractère personnel du 15 mai 1986 (RSJU 170.41);
- Loi visant à protéger et à soutenir la famille du 28. avril 1988 (RSJU 170.71);
- Code de procédure pénale de la République et Canton du Jura du 13 décembre 1990 (RS 321.1).

5.12 KANTON LUZERN

5.12.1 GRUNDLAGEN

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sind im Kanton Luzern im Gesetz über die Strafprozessordnung verankert.

Nach einer Grobanalyse der Situation im Kanton Luzern zum Handlungsbedarf bezüglich Häusliche Gewalt durch das Luzerner Interventionsprojekt¹⁸¹, beschliesst der Runde Tisch am 12. November 2001, die Einführung der Möglichkeit der Wegweisung mit Betretungsverbot anzustreben. Zudem erklärt der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 21. Januar 2003 das Postulat von Ruth Keller über Häusliche Gewalt als erheblich. In diesem Postulat wird u.a. gefordert, "dass Personen, die in der Familie Gewalt ausüben, hart bestraft werden und dass bei gewaltsamen Übergriff eine gewalttätige Person weggewiesen werden kann."¹⁸²

Am 13. Juni 2003 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Entwurf einer Änderung der Strafprozessordnung betreffend Wegweisung und Betretungsverbot bei Häuslicher

¹⁸⁰ Siehe http://extranet.ju.ch/extranet/common/rsju/index.html

Das Luzerner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt ist dem Vollzugs- und Bewährungsdienst zugeordnet.

Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat zum Entwurf einer Änderung der Strafprozessordnung betreffend Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt, 13. Juni 2003, Seite 6,

http://www.lu.ch/PublicationenCM/pdf_2003/botschaften_2003/b_012.pdf

Gewalt.¹⁸³ Diese Änderungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung und damit die Massnahmen gegen Häusliche Gewalt sind seit 1. Juli 2004 in Kraft.

5.12.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Polizeigewahrsam (§ 16 Gesetz über die Kantonspolizei)

Die Kantonspolizei kann Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn sie andere ernsthaft und unmittelbar gefährden oder wenn dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat oder zur Verhinderung der Fortsetzung einer erheblichen Straftat erforderlich ist. Die Person darf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Im Gesetz über die Strafprozessordnung sind folgende Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vorgesehen.

Wegweisung und Betretungsverbot (§ 89^{ter} und ^{quinquies} Gesetz über die Strafprozessordnung)

Die Polizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet oder die mit einer ernsthaften Gefährdung droht,

- vorläufig aus deren Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und
- ihr die Rückkehr verbieten.

Sie informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich die Wegweisung und das Betretungsverbot beziehen, über die Folgen der Missachtung der polizeilichen Wegweisung (Art. 292 StGB) und über den Termin der Einvernahme beim Amtsstatthalter oder bei der Amtsstatthalterin (= Strafverfolgungsbehörde in Strafsachen). Zudem nimmt die Polizei der weggewiesenen Person die Schlüssel zur Wohnung ab. Die weggewiesene Person erhält aber Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie gibt der Polizei eine Zustelladresse an.

Hat die gefährdete Person innert fünf Tagen nach Erlass des Entscheids des Amtsstatthalters oder der Amtsstatthalterin beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 28 ff., Artikel 137 oder Artikel 175 ZGB ersucht, verlängern sich die Wegweisung und das Betretungsverbot bis zum Entscheid des Zivilgerichts, längstens aber um zehn Tage.

Das Zivilgericht informiert den Amtsstatthalter oder die Amtsstatthalterin unverzüglich über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit.

Rechtsschutz und Rechtsmittelweg (§ 89^{quater} sowie § 261 ff. Gesetz über die Strafprozessordnung)

Die weggewiesene Person wird innert 48 Stunden vom Amtsstatthalter oder von der Amtsstatthalterin einvernommen. Dieser oder diese entscheidet so bald als möglich, spätes-

Siehe Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat zum Entwurf einer Änderung der Strafprozessordnung betreffend Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt, 13. Juni 2003.

tens aber innert 48 Stunden nach der Wegweisung, ob die Wegweisung und das Betretungsverbot aufgehoben, abgeändert oder verlängert werden. Die Wegweisung kann längstens um zehn Tage verlängert werden.

Der Amtsstatthalter oder die Amtsstatthalterin erlässt unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB einen schriftlichen und begründeten Entscheid.

Erscheint die weggewiesene Person nicht zur Einvernahme, entscheidet der Amtsstatthalter oder die Amtsstatthalterin aufgrund der Aktenlage über die Wegweisung und das Betretungsverbot.

Das Amtsstatthalteramt nimmt somit innert 48 Stunden eine automatische Überprüfung der Wegweisung vor.

Die weggewiesene Person kann gegen die Anordnungen der Polizei und des Amtsstatthalters oder der Amtsstatthalterin innert 10 Tagen seit Wegweisung bei der Staatsanwaltschaft Beschwerde einreichen.

5.12.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

§ 89 quater Abs. 1 Gesetz über die Strafprozessordnung

Der Amtsstatthalter oder die Amtsstatthalterin informiert die weggewiesene Person über geeignete Beratungs- und Therapieangebote.

Seit 1. Januar 2005 besteht eine Leistungsvereinbarung mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich. Gewaltausübende Personen können das Trainingsprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" absolvieren.

Der Grosse Rat hat am 19. Juni 2006 eine Änderung des Gesetzes über die Strafprozessordnung beschlossen und zwar hat er in Ergänzung zur Wegweisung und zum Betretungsverbot eine Pflichtberatung in § 89 quater Abs. 1 Satz 5 Gesetz über die Strafprozessordnung aufgenommen: Der Amtsstatthalter oder die Amtsstatthalterin kann die weggewiesene Person anweisen, eine bestimmte Anzahl Beratungsstunden über den Umgang mit Gewalt zu absolvieren. ¹⁸⁴

Die Gesetzesänderung und damit die Pflichtberatung gemäss § 89 ^{quater} Abs. 1 Satz 5 Gesetz über die Strafprozessordnung ist seit 1. September 2006 in Kraft. ¹⁸⁵

5.12.4 DATENWEITERGABE

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach den Grundsätzen gemäss § 4 ff., die Bekanntgabe an Private gemäss § 10 Datenschutzgesetz.

Siehe Luzerner Kantonsblatt Nr. 25 vom 24. Juni 2006, Seite 1484; http://www.lu.ch/kantonsblatt/pdf/2006/kb-06-25 pdf

Siehe Gesetzessammlung des Kantons Luzern. 8. Lieferung vom 26. August 2006, Seite 200; http://www.lu.ch/kantonsblatt/pdf/2006/gs-06-08.pdf

Meldung (§ 89 quater Abs. 4 Gesetz über die Strafprozessordnung)

Erscheinen vormundschaftliche Massnahmen angezeigt, meldet der Amtsstatthalter oder die Amtsstatthalterin die Wegweisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts oder bei Dringlichkeit der Vormundschaftsbehörde des Aufenthaltsorts der betroffenen Person.

5.12.5 KOSTEN

§ 275 ff. Gesetz über die Strafprozessordnung

Wird die weggewiesene Person verurteilt, so trägt sie die Verfahrenskosten. Wird sie nicht verurteilt, so wird das Verfahren eingestellt und der Staat hat, weil es sich um ein Offizialdelikt handelt, die Verfahrenskosten zu tragen.

5.12.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUNDLA-GEN IM KANTON LUZERN¹⁸⁶

- Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990 (Datenschutzgesetz, SRL038);
- Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 (SRL350);
- **Gesetz über die Kantonspolizei** vom 27. Januar 1998 (SRL350).

5.12.7 BESONDERES

Die Zentralschweizerische Sicherheits- und Justizdirektorenkonferenz, ZSJDK, hat den Kantonen LU, UR, SZ, OW, NW und ZG am 25. Februar 2005 bezüglich Zusammenarbeit Häusliche Gewalt beantragt:

- "Es ist ein Vorprojekt durchzuführen mit dem Ziel, Bericht zur erstatten über die Möglichkeiten einer koordinierten Umsetzung von Massnahmen gegen die Häusliche Gewalt.
- Der Bericht über das Vorprojekt ist mit Anträgen der 78. ZRK¹⁸⁷ zu unterbreiten. Er zeigt den Handlungsbedarf sowie den Stand der Arbeiten der Kantone auf, nennt die möglichen Bereiche eines gemeinsamen Vorgehens, äussert sich zum Nutzen und bezeichnet die Formen der gemeinsamen Umsetzung.
- Die Verantwortung über das Vorprojekt trägt die ZSJDK, den Projektvorsitz hat RR Yvonne Schärli inne.

Die ZSJDK setzt eine Arbeitsgruppe ein. Die Kantone bezeichnen dazu im Beschluss über den Anstoss die kantonal zuständige Fachperson, die in der Arbeitsgruppe mitwirken soll. Die Arbeitsgruppe wird vom ZRK-Sekretariat geleitet.

¹⁸⁶ Siehe http://srl.lu.ch/sk/srl/default/first.htm

¹⁸⁷ Zentralschweizerische Regierungskonferenz.

Die Kantone teilen den Beschluss dem ZRK-Sekretariat mit bis Ende Juli 2005."¹⁸⁸

Die Kantonsregierungen haben dieses Vorprojekt Häusliche Gewalt im Juni 2005 gutgeheissen. Anschliessend hat die Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt einen Bericht über das Vorprojekt Häusliche Gewalt, Kantonale Massnahmen und Möglichkeiten einer Interkantonalen Zusammenarbeit verfasst und am 7. Februar 2006 abgeschlossen. 189

An der 78. ZRK wird am 11. Mai 2006 folgendes Ergebnis festgehalten, das den Kantonsregierungen zur Beschlussfassung bis Ende Juni 2006 überwiesen wird:

- "Die Kantone nehmen den Bericht vom 7. Februar 2006 über das Vorprojekt Häusliche Gewalt zur Kenntnis.
- Die Kantone schaffen eine Erfa-Gruppe Häusliche Gewalt, bestehend aus ein bis zwei frei bestimmbaren, ständigen Vertretungen. Sie konstituiert sich selbst. Das ZRK-Sekretariat lädt zur konstituierenden Sitzung ein, ist aber sonst nicht Mitglied. Die Erfa-Gruppe kann je nach Geschäft weitere kantonale Fachkräfte für Arbeitsgruppen beiziehen.
- Die Erfa-Gruppe Häusliche Gewalt sei der ZPDK¹⁹⁰ zu unterstellen. Anträge an die Kantonsregierungen sind diesen über die ZPDK zu unterbreiten. Die Kosten der Erfa-Mitglieder gehen zu Lasten der einzelnen Kantone; Aufwendungen der Gruppe für Projekte, Abklärungen etc. sind jeweils im Voraus bei den Kantonsregierungen zu beantragen.
- Der Erfa-Gruppe Häusliche Gewalt sei folgender Auftrag zu erteilen:
 - I. Im Sinne eines Grundauftrages:
 - a) Gegenseitige Information über die Planung von Massnahmen, Kampagnen (namentlich zur Information und Prävention) etc. und Prüfung einer gemeinsamen Umsetzung derselben sowie Verwirklichung der Zusammenarbeit, soweit sie die Zielsetzung der Zusammenarbeit erfüllt.
 - b) Gegenseitige Information über Aus- und Weiterbildungsangebote sowie gegenseitige Öffnung der Angebote gegen Ersatz der Kosten.
 - c) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
 - II. Im Sinne einer ersten Zieldefinition:
 - a) Erstellung eines von der ZPDK zu genehmigenden Statuts. Dieses sieht mindestens die jährliche Berichterstattung an die ZPDK vor, welche Auskunft gibt über die Ziele

 $^{^{188}}$ Siehe Anstoss für ein Zusammenarbeits-Vorprojekt in der Zentralschweiz. Häusliche Gewalt, Seite 2:

http://www.zrk.ch/www_upload/user_prog/dokument_geschaeft_id_576_rnd4906.pdf

¹⁸⁹ Siehe http://www.zrk.ch/www_upload/user_prog/dokument_qeschaeft_id_626_rnd8008.pdf

¹⁹⁰ Zentralschweizerische Polizeidirektorenkonferenz.

und Tätigkeiten der Erfa-Gruppe sowie eine regionale Statistik zur Häuslichen Gewalt enthält.

- b) Prüfung der gemeinsamen Organisation der Täterberatung (prioritär gemeinsame oder auf einander abgestimmte Leistungsvereinbarungen mit Dritten).
- c) Erarbeitung einer Vorlage für die Realisation einer gemeinsamen Hotline für Täter und Opfer.
- d) Erarbeitung eines Konzepts für die Realisation eines Internetauftritts zur kantonsübergreifenden Information. Der Internetauftritt soll auch kantonale Inhalte aufweisen können.
- e) Schaffung einer harmonisierten Statistik über die Häusliche Gewalt, anschliessend jährliche Zusammenführung der kantonalen Daten zu einer regionalen Statistik.
- f) Verfolgung der eidgenössischen Gesetzgebung stopp und ZGB sowie Prüfung gemeinsamer Massnahmen zur Einflussnahme auf die Gesetzgebung und deren koordinierten Umsetzung in der Zentralschweiz.
- Die Kantonsregierungen teilen ihren Beschluss dem ZKR-Sekretariat bis am 31. Juni 2006 mit. Die Mitteilung enthält die Namen der kantonalen Vertretungen in der Erfa-Gruppe."¹⁹¹

Gemäss Auskunft des ZKR-Sekretariats vom 11. August 2006 haben alle Kantonsregierungen ihren positiven Beschluss mitgeteilt.

5.13 KANTON NEUENBURG

5.13.1 GRUNDLAGEN

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sind im Kanton Neuenburg in einem **Gewaltschutzgesetz**¹⁹² verankert, wobei die Wegweisung mit indirekter Änderung in der **Strafprozessordnung** aufgenommen wurde.

Der Grosse Rat hat gestützt auf einen Vorschlag des Regierungsrats vom 13. August 2003 und der vorberatenden Kommission "Gewalt in Ehe" vom 27. Januar 2004 das Gewaltschutzgesetz am 30. März 2004 verabschiedet. 193

Das Gewaltschutzgesetz ist am 2. Juni 2004 in Kraft getreten.

Beschluss-Protokoll der 78. Zentralschweizer Regierungskonferenz vom Donnerstag, den 11. Mai 2006, Seite 4 f.: http://www.zrk.ch/www_upload/user_prog/konferenz_protokoll_id_79_rnd9457.pdf

 $^{^{192}}$ Loi sur la lutte contre la violence dans les relations de couple du 20 mars 2004 (LVCouple, RSN 322.05).

Siehe Protokoll des Grossen Rates vom 30. März 2004, Seite 2654 ff.; http://www.ne.ch/neat/site/jsp/rubrique/rubrique.jsp?StyleType=marron&DocId=13354

5.13.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Im Gewaltschutzgesetz samt indirekter Änderungen der Strafprozessordnung sind folgende Bestimmungen vorgesehen.

Führen auf den Polizeiposten und polizeilicher Gewahrsam (Art. 97 Abs. 1 lit. f und Art. 117 Abs. 2, Art. 119 und Art. 120 Strafprozessordnung)

Die Beamten der Gerichtspolizei sind befugt, eine Person auf den Polizeiposten zu führen, wenn die Umstände darauf hindeuten, dass sie eine Gefahr für die physische oder psychische Integrität anderer darstellt.

Der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin kann eine Person festnehmen und für höchstens acht Tage in Gewahrsam nehmen, wenn die Umstände darauf hindeuten, dass sie eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die physische oder psychische Integrität anderer darstellt und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

Wegweisung und Betretungsverbot durch die Gerichtspolizei (Art. 97a lit. g, 100a, b und e Strafprozessordnung) Der Offizier der Gerichtspolizei kann

- eine Person für höchstens 10 Tage aus ihrer Wohnung und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und
- ihr die Betretung bestimmter Orte und Lokalitäten untersagen,

wenn sie eine ernsthafte Gefahr für die physische oder psychische Integrität anderer darstellt. Er teilt der weggewiesenen Person die Dauer der Wegweisung und die vom Betretungsverbot betroffenen Orten und Lokalitäten schriftlich mit, unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB im Falle von Ungehorsam gegen amtliche Verfügung. Zudem nimmt er der weggewiesenen Person alle Schlüssel zu den vom Betretungsverbot betroffenen Örtlichkeiten ab und lässt sich von ihr eine Zustelladresse angeben. Er sorgt auch dafür, dass sie die persönlichen Effekten mitnehmen kann, die sie für die Dauer der Wegweisung benötigt.

Erscheint eine Verlängerung der Wegweisung über die Dauer der angeordneten Massnahme oder über die Dauer der polizeilichen Anordnungskompetenz (bis vier Tage) hinaus notwendig, so beantragt der Offizier der Gerichtspolizei beim Untersuchungsrichteramt spätestens 24 Stunden vor Ablauf der entsprechenden Frist die Verlängerung.

Wegweisung und Betretungsverbot durch das Untersuchungsrichteramt (Art. 128a Strafprozessordnung)

Der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin kann in analoger Weise, wie die Gerichtspolizei nach Art. 100a, b und c der Strafprozessordnung, eine Wegweisung und ein Betretungsverbot aussprechen. Im Gegensatz aber zur Gerichtspolizei kann der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin die Massnahmen für höchstens 20 Tage aussprechen.

Rechtsschutz und Rechtsmittelweg (Art. 100d, Art. 128b, c und d Strafprozessordnung)

Der Offizier der Gerichtspolizei übermittelt dem Untersuchungsrichter oder der Untersuchungsrichterin auf Gesuch der weggewiesenen Person, oder von Amtes wegen, wenn die Wegweisung für eine Dauer von mehr als vier Tagen angeordnet wurde, innerhalb von 24 Stunden ein Exemplar der Wegweisungsverfügung zur Genehmigung.

Bis zu vier Tagen kann somit der Offizier der Gerichtspolizei die Wegweisung selbständig anordnen, wenn die weggewiesene Person keine Übermittlung ans Untersuchungsrichteramt verlangt. In allen anderen Fällen erfolgt eine automatische Übermittlung ans Untersuchungsrichteramt.

Der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin überprüft also die Wegweisung auf Begehren der weggewiesenen Person oder von Amtes wegen, wenn die Wegweisung für mehr als vier Tage angeordnet ist und zwar gestützt auf die überwiesenen Akten. Er oder sie kann die weggewiesene und gefährdete Person anhören. Die Massnahmen werden entweder bestätigt, aufgehoben, oder der Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter kürzt die Dauer der Wegweisung. Der Entscheid wird innerhalb von vier Tagen nach Androhung der Wegweisung gefällt.

Auf Antrag der Gerichtspolizei kann das Untersuchungsrichteramt die Wegweisung auch verlängern und zwar höchstens 20 Tage.

Gegen den Entscheid des Untersuchungsrichteramts kann bei der Anklagekammer Rekurs erhoben werden (Art. 128d der Strafprozessordnung).

5.13.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Begleitung der gewaltausübenden Personen (Art. 4 Gewaltschutzgesetz)

Der Kanton fördert die Errichtung einer spezialisierten Anlaufstelle für Personen, die in der Partnerschaft Gewalt ausüben. Er kann sich durch Finanzbeihilfen an ihrer Finanzierung beteiligen.

Information der weggewiesenen Person (Art. 100c Abs. 2 Strafprozessordnung)

Der Offizier der Gerichtspolizei informiert die weggewiesene Person über das bestehende Angebot von spezialisierten Anlaufstellen für gewaltausübende Personen.

5.13.4 DATENWEITERGABE

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf zum Datenschutz unterbreitet, darin soll auch die Datenweitergabe allgemein geregelt werden. ¹⁹⁴

http://www.ne.ch/neat/documents/politique_canton/consultations_5354/LCPDrapport_pourConsult20041215.pdf Das

¹⁹⁴ Sigho

5.13.5 KOSTEN

Die Kosten, die die gewaltausübende Person verursacht, werden ihr gemäss dem allgemeinen Grundsatz des Verursacherprinzips übertragen.

5.13.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUNDLA-GEN IM KANTON NEUENBURG 195

- Code de procédure pénale neuchâtelois du 19 avril 1945 (CPPN. Tiré à part du 1^{er} janvier 2006; RSN 322);
- Loi sur la lutte contre la violence dans les relations de couple du 20 mars 2004 (LVCouple, RSN 322.05).

5.13.7 BESONDERES

Im Gewaltschutzgesetz ist sowohl die Information als auch die Koordination bezüglich Gewalt in der Partnerschaft des Kantons verankert.

Informationspolitik (Art. 5 Gewaltschutzgesetz)

Der Kanton verfolgt eine auf Sensibilisierung und Prävention ausgerichtete Informationspolitik zum Thema Gewalt in der Partnerschaft.

Koordination (Art. 6 Gewaltschutzgesetz)

Der Kanton sorgt für die Koordination und die Sachdienlichkeit der getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Gewalt in der Partnerschaft.

Die Koordinationsstelle gegen Häusliche Gewalt hat ihre Arbeit aufgenommen.

5.14 KANTON NIDWALDEN

5.14.1 GRUNDLAGEN

Gesetzgebungsprojekt

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sollen im Kanton Nidwalden im **Polizeigesetz** und in der **Strafprozessordnung** verankert werden.

Am 8. April 2003 reichen Landrätin Marlis Gisler-Murer und 14 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner eine Motion betreffend Vorbereitung einer Teilrevision des Polizeigesetzes

Datenschutzgesetz soll das Personenschutzgesetz ablösen: Loi cantonale sur la protection de la personnalité du 14 decembre 1982 (LCPP, RSN 150.30).

¹⁹⁵ Siehe https://rsn.ne.ch/ajour/default.html

und der Strafprozessordnung in Bezug auf die Häusliche Gewalt ein. ¹⁹⁶ Der Landrat hat am 22. Oktober 2003 auf Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2003 ¹⁹⁷ die Motion gutgeheissen.

Die Gesetzgebungsarbeiten sind zurzeit in Vorbereitung. 198

5.14.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Im Polizeigesetz samt Strafprozessordnung ist folgende allgemeine, nicht für Häusliche Gewalt spezifische Massnahme vorgesehen.

Gewahrsam (Art. 64 f. Gesetz über das Polizeiwesen)

Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn sie in einem die freie Willensbetätigung beeinträchtigenden Zustand, im Affekt oder in böser Absicht andere Personen ernsthaft und unmittelbar gefährdet. Die Massnahme darf nicht länger als 12 Stunden dauern.

Festnahme (§ 56 Strafprozessordnung)

Die Polizeiorgane können jede Person festnehmen, die sie bei der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens treffen oder die nach ihrer eigenen Wahrnehmung oder nach glaubwürdiger Mitteilung Dritter eines solchen verdächtigt ist, sofern ein Haftgrund vorhanden ist. Sie haben diese Festnahme unverzüglich dem Verhörrichter oder der Verhörrichterin zu melden. Dieser oder diese hat die festgenommene Person persönlich einzuvernehmen und umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden seit der Festnahme darüber zu entscheiden, ob die festgenommene Person freizulassen oder ein Haftbefehl zu erlassen ist.

5.14.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Zur Prüfung der gemeinsamen Organisation der Täterberatung mit den Kantonen LU, UR, ZG, SZ und OW siehe vorne Ziffer 5.12.7. Prioritär sollen gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Leistungsvereinbarungen mit Dritten geprüft werden.

5.14.4 DATENWEITERGABE

Polizeiliche Daten (Art. 83 ff. Polizeigesetz)

Die Polizei arbeitet nach den Grundsätzen gemäss Artikel 83 ff. Polizeigesetz, d.h. zwischen Polizeistellen und Polizeibehörden dürfen Informationen zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben übermittelt werden. Anderen Amtstellen und Behörden dürfen dagegen Informationen nur übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei oder der betreffenden Amtstelle oder Behörde erforderlich ist, oder wenn die Polizei durch besondere Bestimmungen dazu verpflichtet ist.

¹⁹⁶ Siehe http://www.nw.ch/dl.php/de/20051123111333/Motion.pdf

¹⁹⁷ Siehe http://www.nw.ch/dl.php/de/20051123111623/RRB.pdf

¹⁹⁸ Gemäss Auskunft des Landratssekretär.

5.14.5 KOSTEN

Die Kostenfrage wird im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens geregelt werden.

5.14.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUNDLA-GEN IM KANTON NIDWALDEN 199

- Verordnung über den Strafprozess vom 11. Januar 1989 (Strafprozessordnung; 263.1);
- Gesetz über das Polizeiwesen vom 26. April 1987 (**Polizeigesetz**; 911.1).

5.14.7 BESONDERES

Der Kanton Nidwalden ist Mitglied der Zentralschweizer Regierungskonferenz. Er hat gemäss Beschluss-Protokoll der 78. Zentralschweizerischer Regierungskonferenz seinen positiven Beschluss Häusliche Gewalt dem ZRK-Sekretariat mitgeteilt.²⁰⁰

Zu den Ausführungen des gemeinsamen Vorgehens der Kantone LU, UR, SZ, OW, NW und ZG siehe Ziffer 5.12.7.

5.15 KANTON OBWALDEN

5.15.1 GRUNDLAGEN

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sind im Kanton Obwalden in der **Strafprozessordnung** verankert.

Heidi Wernli Gasser und sieben Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner reichen am 27. November 2003 eine Motion in Bezug auf die Änderung der Strafprozessordnung und des Gesetzes über die Kantonspolizei betreffend Wegweisung und Betretungsverbot bei Häuslicher Gewalt ein. Der Regierungsrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 6. Januar 2004, die Verbesserung des Schutzes der Opfer Häuslicher Gewalt im Rahmen der Umsetzung der Änderung des Allgemeinen Teils Strafgesetzbuch zu behandeln. Der Kantonsrat erklärt die Motion im Sinne des regierungsrätlichen Antrags als erheblich. ²⁰¹

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat am 8. März 2005 zusammen mit kantonalen Gesetzesrevisionen zur Anpassung an die Neuerungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch in der Botschaft einen Nachtrag zur Strafprozessordnung betreffend Häusliche Gewalt. Am 14. Oktober 2005 hat dieser in der 2. Lesung die entsprechenden Artikel als Referendumsvor-

HÄUSLICHE GEWALT

¹⁹⁹ Siehe http://www.navigator.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-h.htm

Gemäss Auskunft des ZKR-Sekretariats vom 11. August 2006 haben alle Kantonsregierungen ihren positiven Beschluss mitgeteilt.

²⁰¹ Siehe StGB Botschaft vom 8. März 2005, Seite 6.

lage beschlossen, und der Regierungsrat hat, nach Ablauf der Referendumsfrist vom 21. November 2005, das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2006 gesetzt. ²⁰²

5.15.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Im Dienstreglement für das Polizeikorps ist folgende allgemeine, nicht für Häusliche Gewalt spezifische Massnahme vorgesehen.

Polizeilicher Gewahrsam (Art. 26 Dienstreglement für das Polizeikorps)

Die Polizei kann Berauschte, um weiter Störungen zu vermeiden, bis zu 18 Stunden in Gewahrsam nehmen.

In der Strafprozessordnung sind folgende Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vorgesehen.

Wegweisung und Betretungsverbot (Art. 85c Strafprozessordnung)

Die Polizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet oder die mit einer ernsthaften Gefährdung droht, vorläufig aus deren Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr verbieten. Sie informiert die weggewiesene Person

- über den räumlichen Bereich, auf welchen sich Wegweisung und Betretungsverbot beziehen,
- über die Folgen der Missachtung der polizeilichen Wegweisung (Art. 292 StGB) und
- über den Termin der Einvernahme beim Verhöramt.

Die Polizei nimmt der weggewiesenen Person die Schlüssel zur Wohnung ab. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Zudem gibt sie der Polizei eine Zustelladresse an.

Hat die gefährdete Person innert fünf Tagen nach Erlass des Entscheids des Verhöramts beim Kantonsgerichtspräsidium um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Art. 28 ff., Art. 137 oder 175 ff. ZGB ersucht, verlängert sich die Wegweisung und das Betretungsverbot bis zum Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums, längstens aber um 10 Tage. Im Kanton Obwalden ist daher bereits heute die Verlängerung der Wegweisung gestützt auf Schutzmassnahmen u.a. nach Artikel 28 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch verankert.

Das Kantonsgerichtspräsidium informiert das Verhöramt unverzüglich über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit.

Siehe Amtsblatt des Kantons Obwalden, Donnerstag, 24. November 2005, Seite 1449: http://www.kantone-web.ch/kantone/ow/dl.php/de/43cf8e4fa2a63/47_24.+November.pdf

Rechtsschutz und Rechtsmittelweg (Art. 85d Strafprozessordnung)

Die weggewiesene Person wird innert 48 Stunden vom Verhöramt einvernommen. Dieses entscheidet so bald als möglich, spätestens aber innert 48 Stunden nach der Wegweisung, ob die Wegweisung und das Betretungsverbot aufgehoben, abgeändert oder verlängert werden, und zwar um längstens 10 Tage. Das Verhöramt erlässt unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB einen schriftlichen und begründeten Entscheid.

Das Verhöramt überprüft demnach die Wegweisungsverfügung innert 48 Stunden von Amtes wegen, d.h. automatisch.

Erscheint die weggewiesene Person nicht zur Einvernahme, so entscheidet das Verhöramt auf Grund der Aktenlage über die Wegweisung und das Betretungsverbot.

Innert 20 Tagen seit Kenntnis der Verfügung kann die weggewiesene Person ein Beschwerde bei der Obergerichtskommission einreichen (Art. 134 ff. Strafprozessordnung).

5.15.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Information (Art. 85d Abs. 1 Strafprozessordnung)

Das Verhöramt informiert die weggewiesene Person über geeignete Beratungs- und Therapieangebote.

Zur Prüfung der gemeinsamen Organisation der Täterberatung mit den Kantonen LU, UR, ZG, SZ und NW siehe vorne Ziffer 5.12.7. Prioritär sollen gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Leistungsvereinbarungen mit Dritten geprüft werden.

5.15.4 DATENWEITERGABE

Datenschutz (Art. 8 ff. Staatsverwaltungsgesetz)

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach den allgemeinen Regelungen des Datenschutzes, die in Art. 8 ff. Staatsverwaltungsgesetz verankert sind.

Personendaten dürfen unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten privaten Personen oder Organisationen bekanntgegeben werden, wenn hiezu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht, oder wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat, oder wenn die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf, oder wenn die gesuchstellende Person oder Organisation glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert, um ihre Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren.

Unverzügliche Meldung (Art. 85d Abs. 4 Strafprozessordnung)

Erscheinen vormundschaftliche Massnahmen angezeigt, so meldet das Verhöramt die Wegweisung unverzüglich der zuständigen Vormundschaftsbehörde oder bei Dringlichkeit der Vormundschaftsbehörde des Aufenthaltsorts der betroffenen Person.

5.15.5 KOSTEN

Laut Auskunft wird sich erst in der Praxis zeigen, ob überhaupt und wie die Gebühren veranschlagt werden sollen. ²⁰³

5.15.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUND-LAGEN IM KANTON OBWALDEN 204

- **Staatsverwaltungsgesetz** vom 8. Juni 1997 (GDB 130.1);
- Verordnung über die Strafrechtspflege vom 9. März 1973 (Strafprozessordnung, GDB 320.11);
- Dienstreglement f
 ür das Polizeikorps vom 7. M
 ärz 1983 (GDB 510.111);
- Ausführungsbestimmungen über die Kosten für Polizeidienste vom 11. Januar 2005 (GDB 510.112).

5.15.7 BESONDERES

Der Kanton Obwalden ist Mitglied der Zentralschweizer Regierungskonferenz. Er hat gemäss Beschluss-Protokoll der 78. Zentralschweizerischer Regierungskonferenz seinen positiven Beschluss Häusliche Gewalt dem ZRK-Sekretariat mitgeteilt.²⁰⁵

Zu den Ausführungen des gemeinsamen Vorgehens der Kantone LU, UR, SZ, OW, NW und ZG siehe Ziffer 5.12.7.

5.16 KANTON SCHAFFHAUSEN

5.16.1 GRUNDLAGEN

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sind im Kanton Schaffhausen im **Polizeiorganisationsgesetz** und in der **Strafprozessordnung** verankert.

Am 5. Mai 2003 erklärt der Kantonsrat die Motion von Liselotte Flubacher betreffend mehr Kompetenzen im Kampf gegen Häusliche Gewalt für erheblich. Am 24. Februar 2004 unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag betreffend Teilrevision des Polizeiorganisationsgesetzes und Teilrevision der Strafprozessordnung (Massnahmen gegen die Häusliche Gewalt). ²⁰⁶ Am 8. November 2004 verabschiedet der Kantonsrat nach 2. Le-

²⁰³ Gemäss Auskunft der Justizverwaltung.

²⁰⁴ Siehe http://ilz.ow.ch/gessamml/doku/sys-reg5_d.html

²⁰⁵ Gemäss Auskunft des ZKR-Sekretariats vom 11. August 2006 haben alle Kantonsregierungen ihren positiven Beschluss mitgeteilt.

Siehe Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend Teilrevision des Polizeiorganisationsgesetzes und Teilrevision der Strafprozessordnung (Massnahmen gegen die häusliche Gewalt) vom 24. Februar 2004: http://www.sh.ch/doc/doc_download.cfm?random_param=314

sung die Teilrevisionen.²⁰⁷ Der Regierungsrat setzt nach Ablauf der Referendumsfrist die Teilrevisionen auf den 1. April 2005 in Kraft.²⁰⁸

Die Legislaturziele 2005 bis 2006 des Regierungsrates enthalten als Grundsatz die Umsetzung der Massnahmen gegen Häusliche Gewalt. 209

5.16.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Im Polizeiorganisationsgesetz und in der Strafprozessordnung sind folgende Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vorgesehen, wobei der polizeiliche Gewahrsam nicht nur im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt angeordnet werden kann.

Polizeilicher Gewahrsam (Art. 24d Polizeiorganisationsgesetz)

Die Polizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft und unmittelbar an Leib und Leben gefährdet, vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn die Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann, oder sie die Wegweisung bzw. das Rückkehrverbot oder die damit zusammen verfügten Anordnungen missachtet. Der polizeiliche Gewahrsam dauert längstens 24 Stunden.

Im Polizeiorganisationsgesetz und in der Strafprozessordnung sind folgende Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vorgesehen.

Wegweisungsrecht und Rückkehrverbot (Art. 24a und c Polizeiorganisationsgesetz)

Die Polizei kann eine Person, die ihre Mitbewohner und Mitbewohnerinnen ernsthaft an Leib und Leben gefährdet,

- aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und
- die Rückkehr vorübergehend, längstens für 14 Tage, verbieten.
- Mit der Wegweisung können Anordnungen wie Verbot des Betretens des Arbeitsplatzes oder ein Verbot der Kontaktaufnahme durch Fernmeldemittel verbunden werden.

Die Polizei kann der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung abnehmen. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse. Unterlässt sie dies, so erfolgt die Hinterlegung der Verfügung bei der Schaffhauser Polizei, bis eine Bekanntgabe der Zustelladresse erfolgt.

Die Wegweisung und das Rückkehrverbot und dessen Aufhebung werden durch die Offiziere und die vom Regierungsrat ermächtigten Unteroffiziere angeordnet.

 $^{^{207}}$ Siehe Protokoll der 18. Sitzung des Kantonsrats vom 8. November 2004.

 $^{^{208}}$ Siehe Amtsblatt 2005, Nr. 12 / 29. März 2005, Seite 446.

²⁰⁹ Siehe Legislaturziele des Regierungsrates 2005-2008.

Der Entscheid wird den Betroffenen durch die Angehörigen der Polizei nach der Tatbestandsaufnahme vorerst mündlich und unter Hinweis auf Art. 292 StGB eröffnet. Die schriftliche Wegweisungsverfügung ist summarisch zu begründen, hat neben der Androhung von Art. 292 StGB eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und ist der weggewiesenen Person spätestens drei Arbeitstage nach der mündlichen Wegweisung zuzustellen.

Wird beim Zivilgericht vor Ablauf der Wegweisungsdauer ein Gesuch um Anordnung von gleichgerichteten Massnahmen gestellt, kann die polizeiliche Verfügung auf Antrag der Beteiligten bis zum Entscheid des Zivilgerichts, maximal jedoch um 14 Tage, verlängert werden.

Rechtsschutz und Rechtsmittelweg (Art. 24b Polizeiorganisationsgesetz)

Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Kantonsgerichts ist zuständig für die Überprüfung der Wegweisungsverfügung. Er oder sie entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang des Rechtsmittels.

Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin überprüft die Verfügung aufgrund der Akten. Er oder sie kann eine mündliche Verhandlung anordnen und den betroffenen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern sowie der Polizei Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Entscheid ist endgültig.

Die Einreichung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung, wenn nicht aus besonderen Gründen etwas anderes angeordnet wurde.

5.16.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Information (Art. 24c Polizeiorganisationsgesetz)

Die Polizei macht die Beteiligten und damit auch die weggewiesene Person auf geeignete Beratungsstellen, Hilfsangebote und auf mögliche polizeiliche Begleitung aufmerksam.

Untersuchungshaft (Art. 150a Strafprozessordnung)

Es kann Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernsthaft zu befürchten ist, der Beschuldigte werde eine schwere Straftat ausführen. Die Untersuchungshaft wegen Ausführungsgefahr darf nicht länger dauern, als ein Haftgrund besteht.

Dieser Artikel ist zusammen mit den Änderungen des Polizeiorganisationsgesetzes verankert worden, wobei er allgemein bei Ausführungsgefahr angewendet wird.

5.16.4 DATENWEITERGABE

Erhebung und Bearbeitung von Personendaten (Art. 23 Polizeiorganisationsgesetz sowie Datenschutzgesetz)

Die Bearbeitung und insbesondere die Bekanntgabe von Personendaten richtet sich gemäss Art. 23 Abs. 3 Polizeiorganisationsgesetz nach dem Datenschutzgesetz. Dieses hat in Art. 4 ff. Datenschutzgesetz die Bekanntgabe verankert.

Personendaten dürfen daher von den öffentlichen Organen bekanntgegeben werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, der Empfänger oder die Empfängerin die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt, die betroffen Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf, oder diese selbst ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

5.16.5 KOSTEN

Art. 13 Gesetz des Verwaltungsrechtspflege i.V.m. § 12 Verwaltungsgebührenverordnung

Die Schaffhauser Polizei verrechnet für den ihr im Zusammenhang mit dem Erlass einer Wegweisungsverfügung bei Häuslicher Gewalt entstandenen Aufwand der weggewiesenen Person (und somit der Verursacherin) eine Gebühr. Diese beträgt in der Regel rund Fr. 300.-. Der durchschnittliche Aufwand für ein solches Verfahren beträgt bei der Polizei rund 12 Arbeitsstunden.

5.16.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUND-LAGEN IM KANTON SCHAFFHAUSEN²¹⁰

- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; SHR 172.200);
- Verordnung über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren vom 16. Oktober 1973 (Verwaltungsgebührenverordnung; SHR 172.201);
- Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kantonales Datenschutzgesetz; SHR 174.100);
- Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 (Strafprozessordnung; SHR 320.100);
- Gesetz über die Organisation des Polizeiwesens vom 21. Februar 2000 (Polizeiorganisationsgesetz; SHR 354.100).

5.17 KANTON SCHWYZ

5.17.1 GRUNDLAGEN

Gesetzgebungsprojekt

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sollen voraussichtlich im Kanton Schwyz in der **Polizeiverordnung** verankert werden.²¹¹

Der Regierungsrat hat einen Auftrag zu einem Gesetzeskonzept bzw. Gesetzesentwurf erteilt – im Vordergrund steht eine Wegweisungsnorm. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf im

²¹⁰ Siehe http://www.rechtsbuch.sh.ch

²¹¹ Gemäss Auskunft des Justizdepartements, Rechts- und Beschwerdedienst.

Bereich Häusliche Gewalt soll mit der Umsetzung der in der parlamentarischen Beratung stehenden zivilrechtlichen Wegweisungsnorm²¹² koordiniert werden.²¹³

5.17.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

In der Verordnung über die Kantonspolizei und die Strafprozessordnung sind folgende allgemeine, nicht für Häusliche Gewalt spezifische Massnahmen vorgesehen. ²¹⁴

Polizeigewahrsam (§ 17 Verordnung über die Kantonspolizei)

Die Kantonspolizei kann eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn sie andere ernsthaft und unmittelbar gefährdet. Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen. Sie darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, d.h. nach Wegfall des Grundes, spätestens aber 24 Stunden muss sie entlassen oder der richterlichen Behörde zugeführt werden.

Dauer der Polizeihaft (§ 29a Strafprozessordnung)²¹⁵ Bei Gefährdung Dritter kann der Polizeigewahrsam bis 48 Stunden verlängert werden.

5.17.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Zur Prüfung der gemeinsamen Organisation der Täterberatung mit den Kantonen LU, UR, ZG, OW und NW siehe vorne Ziffer 5.12.7. Prioritär sollen gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Leistungsvereinbarungen mit Dritten geprüft werden.

5.17.4 DATENWEITERGABE

Polizeiliche Daten (§ 4 Polizeiverordnung sowie Verordnung über den Datenschutz)

Es gelten gemäss § 4 Absatz 5 Polizeiverordnung für die Bearbeitung und das Bekanntgeben von Personendaten die Verordnung über den Datenschutz und zwar § 4 ff. sowie § 8.

5.17.5 KOSTEN

Die Kostenfrage wird im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens geregelt werden.

5.17.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUND-LAGEN IM KANTON SCHWYZ²¹⁶

• Verordnung über den Datenschutz vom 29. Januar 1992 (SRSZ 140.410);

²¹² Siehe vorne Ziffer 3.1.2.

 $^{^{213}\,\}mathrm{Gem\"{a}ss}$ Auskunft des Justizdepartements, Rechts- und Beschwerdedienst.

Siehe auch hinten Ziffer 5.17.7.

 $^{^{215}\,\}text{In}$ der Fassung vom 16. Oktober 2002, am 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

²¹⁶ Siehe http://www.sz.ch/cgi-bin/frame.cgi?file=/gesetze/rv_re_uebersicht.html

- Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 (Strafprozessordnung; SRSZ 233.110);
- Verordnung über die Kantonspolizei vom 22. März 2000 (Polizeiverordnung; SRSZ 520.110).

5.17.7 BESONDERES

Gemäss Amnesty International hat "die Schwyzer Polizei … seit der nationalen Kampagne "Stopp! – Häusliche Gewalt' der Schweizerischen Verbrechensprävention von 2002 bis 2004 und seit der Offizialisierung im Strafgesetz (1. April 2004) eine andere **Strategie** etabliert. Dem Opferschutz wird eine grössere Bedeutung beigemessen. Bei einem Einsatz gilt jetzt die Devise "ermitteln statt vermitteln", durch eine Checkliste und einen Ausrückungsbericht ist das Vorgehen standardisiert. Die Ziele der polizeilichen Intervention sind:

- Schutz der gewaltbetroffenen Person
- Ergreifen von Zwangsmassnahmen
- Anzeige und Verfolgung strafbarer Handlungen

Heinz Weber, Chef der Sicherheitspolizeiregion Innerschwyz, stellt als Nachteil fest: ,Nach 48 Stunden Polizeihaft fehlen uns die gesetzlichen Grundlagen, um eine gewaltbereite und uneinsichtige Person wegzuweisen. Die 48 Stunden Polizeihaft reichen meistens nicht aus und sind eindeutig zu kurz. Hätten wir, wie St. Gallen, zehn Tage, so würde das unsere Arbeit erleichtern.' Von einem solchen Gesetz verspricht sich die Polizei mehr Wirkung und Effizienz, sie würde vermutlich weniger oft wegen des gleichen Täters ausrücken müssen. 'Ein Wegweisungsartikel hat für uns Priorität."²¹⁷

Der Kanton Schwyz ist Mitglied der Zentralschweizer Regierungskonferenz. Er hat gemäss Beschluss-Protokoll der 78. Zentralschweizerischer Regierungskonferenz seinen positiven Beschluss Häusliche Gewalt dem ZRK-Sekretariat mitgeteilt.²¹⁸

Zu den Ausführungen des gemeinsamen Vorgehens der Kantone LU, UR, SZ, OW, NW und ZG siehe Ziffer 5.12.7.

5.18 KANTON SOLOTHURN

5.18.1 GRUNDLAGEN

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sind im Kanton Solothurn im Gesetz über die Kantonspolizei verankert.

²¹⁷ Staatliche Massnahmen gegen h\u00e4usliche Gewalt: Die Situation im Kanton Schwyz – Resultate einer Recherche, H\u00e4usliche Gewalt – Dokumentation Schwyz – Amnesty International, April 2006, Seite 8.

²¹⁸ Gemäss Auskunft des ZKR-Sekretariats vom 11. August 2006 haben alle Kantonsregierungen ihren positiven Beschluss mitgeteilt.

Der Regierungsrat schlägt am 16. Juni 2003 dem Kantonsrat im Rahmen der Strafverfolgungsreform die Möglichkeit der Verankerung von Massnahmen gegen Häusliche Gewalt im Gesetz über die Kantonspolizei vor. ²¹⁹ Der Kantonsrat heisst diese Änderung am 5. November 2005 gut. ²²⁰ Der Kanton Solothurn hat mit der Strafverfolgungsreform, welche am 1. August 2005 in Kraft getreten ist, auch die Wegweisung und das Rückkehrverbot bei Häuslicher Gewalt eingeführt. ²²¹

5.18.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Im Gesetz über die Kantonspolizei sind folgende Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vorgesehen, wobei der Polizeigewahrsam nicht nur im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt ausgesprochen wird.

Polizeigewahrsam (§ 31 Gesetz über die Kantonspolizei)

Die Kantonspolizei kann eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn sie andere ernsthaft gefährden. Der in Gewahrsam genommenen Person ist der Grund des Gewahrsams anzugeben. Nach Wegfall des Grundes oder spätestens nach 24 Stunden ist die Person zu entlassen.

Ist bei Fremdgefährdung anzunehmen, dass der Gewahrsam für die Sicherheit Dritter länger als 24 Stunden notwendig ist, beantragt die Polizei beim Haftgericht spätestens innert 24 Stunden nach dem Freiheitsentzug die Verlängerung des Gewahrsams. Der Haftrichter oder die Haftrichterin entscheidet so bald als möglich, spätestens innert 72 Stunden nach dem Freiheitsentzug über den Antrag. Er oder sie kann den Gewahrsam auf längstens 10 Tagen verlängern.

Wegweisung und Rückkehrverbot (§ 37^{bis} ff. Gesetz über die Kantonspolizei)

Die Kantonspolizei kann eine Person, die Familiengenossen ernsthaft gefährdet oder mit Gewalt droht,

- aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und
- ihr die Rückkehr für längstens 10 Tage verbieten.

Die Wegweisung und das Rückkehrverbot können sich auf weitere klar bezeichnete Orte beziehen, insbesondere auf den Arbeitsort oder den Schulort der gefährdeten Personen.

Der weggewiesenen Person ist die Massnahme mit schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Sie hat das Recht, sich vorher mündlich zur Sache zu äussern. Die Verfügung tritt sofort in Kraft.

²¹⁹ Siehe Reform der Strafverfolgung: Botschaft und Entwurf an den Regierungsrat. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 16. Juni 2003, RRB Nr. 2003/1080, Seite 4 und 44 ff.

Siehe Protokoll des Kantonsrats, Seite 541 ff.; http://www.so.ch/de/data/pdf/parlament/protokolle/2003/20031105-v1.pdf

Siehe Reform der Strafverfolgung: Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 16. Juni 2003, RRB Nr. 2003/1080, Seite 4.

Die Kantonspolizei nimmt der weggewiesenen Person sämtliche Schlüssel zur Wohnung und zu anderen Räumen ab. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse.

Die Kantonspolizei teilt den gefährdeten Personen schriftlich mit, auf welche Orte sich die Wegweisung und das Rückkehrverbot beziehen, sowie welche Beratungs- und Opferhilfestellen zur Verfügung stehen. Zudem teilt sie den gefährdeten Personen mit, dass sie das Zivilgericht anrufen , und Strafantrag stellen können.

Hat die gefährdete Person innert sieben Tagen nach Wegweisung beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilgerichts, längstens um 10 Tage.

Das Zivilgericht informiert das Haftgericht und die Kantonspolizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs. Zudem wird der Zeitpunkt des Entscheids den betroffenen Personen, dem Haftgericht und der Kantonspolizei unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Rechtsschutz und Rechtsmittel (§ 37^{ter}, 37^{quinquies} Gesetz über die Kantonspolizei)

Die schriftliche Verfügung der Kantonspolizei enthält u.a. einen Hinweis darauf, dass das Rückkehrverbot während seiner Dauer beim Haftgericht schriftlich angefochten werden kann, aber einer Anfechtung keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Der Haftrichter oder die Haftrichterin überprüft die Verfügung aufgrund der Akten. Er oder sie kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Der Entscheid wird summarisch begründet und der betroffenen Personen und der Kantonspolizei spätestens 72 Stunden nach Beschwerdeeingang eröffnet. Gegen den Entscheid ist kein kantonales Rechtsmittel gegeben.

5.18.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Information (§ 37^{ter} Abs. 2 lit. d Gesetz über die Kantonspolizei) Die schriftliche Verfügung der Kantonspolizei enthält auch eine Information darüber, welche Beratungs- und Therapieangebote für die weggewiesene Person zur Verfügung stehen. Die weggewiesene Person wird insbesondere über das spezielle Beratungsangebot der Bewährungshilfe²²² informiert. Die Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe ist freiwillig.

5.18.4 DATENWEITERGABE

Polizeiliche Daten (§ 40 ff. Gesetz über die Kantonspolizei sowie Informations- und Datenschutzgesetz)

Diese Artikel des Gesetzes über die Kantonspolizei verweisen auf die allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzes. Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich daher nach den allgemeinen Regelungen des Informations- und Datenschutzgesetzes und zwar § 15 ff. für die Bearbeitung und § 21 ff. für die Bekanntgabe von Personendaten.

HÄUSLICHE GEWALT

²²² Siehe http://www.so.ch/de/pub/departemente/ddi/oeffentliche_sicherheit/bewaehrungshilfe.htm

Grundsätzlich dürfen daher Personendaten nur bekannt gegeben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage gemäss § 15 Datenschutzgesetz besteht. Zudem dürfen Personendaten anderen Behörden ohne Anfrage gemeldet und Behörden oder Privaten durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn das in einem Gesetz oder in einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht.

Meldung (§ 37^{ter} Abs. 4 Gesetz über die Kantonspolizei)

Die Kantonspolizei kann Wegweisung und Rückkehrverbot der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts und des Aufenthaltsortes der weggewiesenen Person melden. Die Vormundschaftsbehörde prüft vormundschaftliche Massnahmen.

5.18.5 KOSTEN

§ 103^{bis} Gebührentarif

Die weggewiesene Person wird kostenpflichtig. Es ist ein Gebührenrahmen von Fr. 100.- bis Fr. 1'000.- vorgesehen.

5.18.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUND-LAGEN IM KANTON SOLOTHURN²²³

- Informations- und Datenschutzgesetz, KRB vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BSG 114.1);
- Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. August 2005) (BSG 511.11);
- **Gebührentarif**, KRB vom 24. August 1979 (Stand 1. August 2005) (BSG 615.11).

5.19 KANTON ST. GALLEN

5.19.1 GRUNDLAGEN

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sind im Kanton St. Gallen im **Polizeigesetz** verankert.

Gemäss Regierungsrat ist Häusliche Gewalt "besonders bedrohlich, weil die Selbstschutzmöglichkeiten der Opfer aufgrund der räumlichen Nähe, der emotionalen, sozialen und finanziellen Verstrickung sowie häufig eines Machtgefälles zwischen Täter und Opfer eingeschränkt sind und eine hohe Gefahr der Wiederholung und Eskalation von Gewaltakten besteht. Zu Recht fordert denn auch das St. Galler Interventionsprojekt des Kantons St. Gallen gegen häusliche Gewalt "Gewalt.Los" Massnahmen gegen häusliche Gewalt in Ehe und

Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden: Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der polizeilichen Wegwei-

²²³ Siehe http://www.so.ch/extappl/bgs/index.php

²²⁴ Zum Entstehungsprozess des Projekts "Gewalt.Los" siehe Gegen häusliche Gewalt. Interventionsprojekte in den

Partnerschaft mit dem Ziel, die Stellung von Gewaltopfern im häuslichen Bereich zu verbessern und Täter konsequent zur Verantwortung zu ziehen"²²⁵.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat die Ausweitung des polizeilichen Gewahrsams, Wegweisung und Rückkehrverbot samt flankierenden Massnahmen als Massnahmen gegen Häusliche Gewalt in der Botschaft. II. Nachtragsgesetz zum Polizeigesetz vor. ²²⁶ Der Kantonsrat heisst diese Massnahmen gut und erlässt das II. Nachtragsgesetz zum Polizeigesetz am 19. Februar 2002. ²²⁷ Die Massnahmen gegen Häusliche Gewalt treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden²²⁸ haben als erste Schweizer Kantone seit 1. Januar 2003 in ihren Polizeigesetzen einen Wegweisungsartikel verankert. Sie nehmen daher eine Vorreiterrolle im Kampf gegen Häusliche Gewalt ein und etliche andere Kantone stützen sich in ihrem Vorgehen auf die gesetzliche Grundlage dieser zwei Kantone.

Im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und in Absprache mit den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden wurde eine Evaluation zur behördlichen Anwendungspraxis der Wegweisungsartikels und der interdisziplinären Zusammenarbeit für die Zeit von Januar 2003 bis Mitte 2004 durchgeführt. Grundlage bildeten Interviews mit 14 Personen aus den beteiligten Institutionen, schriftliche Dokumente der Behörden zum Gesetzgebungsprozess sowie Grundlagenpapiere und Konzepte aus dem Projekt "Gewalt.Los". ²²⁹

Zurzeit stehen die Änderung des Polizeigesetzes betreffend Wegfall der automatischen Überprüfung der Wegweisung und die automatische Aktenübermittlung an die Beratungsstellen in

sung. Evaluation, Bericht von Eva Wyss im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern, Januar 2005, Seite 17.

105.EML/1_multipart_xF8FF_2_Amtsblatt_2001_31.pdf/C58EA28C-18C0-4a97-9AF2-

036E93DDAFB3/Amtsblatt 2001 31.pdf?attach=1

Siehe Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 3. Juli 2001 an den Grossen Rat. II. Nachtragsgesetz. Nachtragsgesetz zum Strafprozessgesetz. II. Nachtragsgesetz zum Gerichtsgesetz, Amtsblatt des Kantons St. Gallen Nr. 31/2001, Seite 1680 f.

Siehe Amtsblatt des Kantons St. Gallen Nr. 10/2002, Seite 418 ff.

http://www.sg.ch/content/kanton_st_qallen/services/amtsblatt/ausgaben_2002.Par.0043.File.tmp/Amtsblatt_2002_10.pdf

²²⁸ Siehe Ziffer 5.2.

Gegen häusliche Gewalt. Interventionsprojekte in den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden: Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der polizeilichen Wegweisung. Evaluation. Bericht von Eva Wyss im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern, Januar 2005. Siehe: www.against-violence.ch

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 3. Juli 2001 an den Grossen Rat. II. Nachtragsgesetz. Nachtragsgesetz zum Strafprozessgesetz. II. Nachtragsgesetz zum Gerichtsgesetz, Amtsblatt des Kantons St. Gallen Nr. 31/2001, Seite 1680; https://hermes.bfh.ch/exchange/sdm5/Posteingang/AW:-

Vorbereitung, ebenfalls eine Aufstockung der Koordinationsstelle. In Diskussion befindet sich eine Anpassung des Gebührentarifs für polizeiliche Interventionen. ²³⁰

MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-5.19.2 MITTELWEG

Im Polizeigesetz sind folgende Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vorgesehen, wobei der Gewahrsam nicht nur im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt ausgesprochen wird.

Gewahrsam (Art. 40 ff. Polizeigesetz)

Die Polizei kann eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn diese andere ernsthaft und unmittelbar gefährdet und die Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in Gewahrsam behalten werden.

Ist bei Fremdgefährdung anzunehmen, dass der Gewahrsam länger as 24 Stunden notwendig ist, beantragt die Polizei beim Haftgericht spätestens 24 Stunden nach dem Freiheitsentzug die Verlängerung des Gewahrsams. Das Haftgericht kann diesen auf längstens acht Tage verlängern.

Wegweisung und Rückkehrverbot (Art. 43 ff. Polizeigesetz) Die Polizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet,

- aus deren Wohnung und ihrer unmittelbaren Umgebung wegweisen sowie
- die Rückkehr für 10 Tage verbieten.

Die Polizei informiert die weggewiesene Person schriftlich, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung und das Rückkehrverbot beziehen, über die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung und auch dass die Verfügung vom Haftgericht genehmigt werden muss.

Die Polizei nimmt der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung ab, sie erhält jedoch Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die weggewiesene Person bezeichnet eine Zustelladresse.

Die Polizei kann die Einhaltung des Rückkehrverbots von sich aus kontrollieren.

Hat die gefährdete Person innert sieben Tagen nach Wegweisung bei der Zivilrichterin oder beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid der Zivilrichterin oder des Zivilrichters, längstens um zehn Tage.

Die Zivilrichterin oder der Zivilrichter informiert die Polizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs. Die Polizei teilt die Verlängerung den Betroffenen mit.

 $^{^{230}}$ Gemäss Auskunft des Justiz- und Polizeidepartements.

Rechtsschutz und Rechtsmittel (Art. 43quater Polizeigesetz)

Die Polizei reicht der Haftrichterin oder dem Haftrichter innert 24 Stunden eine Abschrift der Verfügung zur Genehmigung ein. Die Haftrichterin oder der Haftrichter prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Sie oder er kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

Die Haftrichterin oder der Haftrichter genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sie oder er begründet den Entscheid summarisch und eröffnet diesen den Betroffenen so bald als möglich, spätestens drei Tage nach der Wegweisung. Der Entscheid ist abschliessend; damit ist kein kantonales Rechtsmittel gegen diesen Entscheid möglich.

Die Überprüfung der Wegweisungsverfügung durch das Haftgericht innert 24 Stunden erfolgt demnach von Amtes wegen, d.h. automatisch.

5.19.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Information (Art. 43bis Polizeigesetz)

Die Polizei informiert die weggewiesene Person schriftlich über Beratungs- und Therapieangebote. Falls die gewaltausübende Person einverstanden ist, leitet die Polizei die Akten an die Bewährungshilfe weiter. ²³¹ Die Bewährungshilfe bietet für gewaltausübende Personen Beratungen an. ²³²

5.19.4 DATENWEITERGABE

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach Artikel 11 ff., die Bekanntgabe nach Art. 17 ff. Datenschutzverordnung.

Personendaten dürfen somit auf Gesuch bekanntgegeben werden, wenn eine Rechtsgrundlage besteht. Besonders geschützte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bedürfen jedoch der Rechtsgrundlage in einem Gesetz. Sie dürfen auch bekanntgegeben werden, wenn der Empfänger oder die Empfängerin dartut, dass die Personendaten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden und er oder sie zur Bearbeitung berechtigt ist oder die betroffene Person zugestimmt hat. Wenn die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Person liegt und deren Zustimmung nicht eingeholt werden kann, die betroffene Person diese allgemein zugänglich gemacht hat, oder der Empfänger oder die Empfängerin schutzwürdige Interessen glaubhaft macht, welche die Interessen an der Geheimhaltung überwiegen, werden die Personendaten auch auf Gesuch bekanntgegeben.

Gewaltausübende Personen waren in rund der Hälfte mit einer Überweisung ihrer Akten an die Bewährungshilfe einverstanden. Siehe Gegen häusliche Gewalt. Interventionsprojekte in den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden: Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der polizeilichen Wegweisung. Evaluation, Bericht von Eva Wyss im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, Bern, Januar 2005, Seite 39.

 $^{{\}tt Siehe} \ \underline{\tt http://www.sq.ch/home/sicherheit/justizvollzug/bewaehrungshilfe/auftrag/haeusliche_gewalt.html}$

Meldung (Art. 43bis Abs. 3 Polizeigesetz)

Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei die Wegweisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsortes der betroffenen Person.

5.19.5 KOSTEN

Kostenersatz (Art. 52 Polizeigesetz)

Die weggewiesene Person wird gemäss dem Verursacherprinzip für die polizeiliche Handlung kostenpflichtig.

5.19.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUND-LAGEN IM KANTON ST. GALLEN²³³

- **Datenschutzverordnung** vom 24. Oktober 1995 (sGS 142.11);
- **Polizeigesetz** vom 10. April 1980 (sGS 451.1).

5.20 KANTON TESSIN

5.20.1 GRUNDLAGEN

Gesetzgebungsprojekt

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sollen im Kanton Tessin im **Polizeigesetz²³⁴** verankert werden.

Der Grosse Rat beschliesst am 1. März 2004, eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einzusetzen, die eine Strategie bezüglich Intervention von Häuslicher Gewalt erarbeiten soll. Am 28. Januar 2005 liegt ein entsprechender Berichtsentwurf vor, wobei auch eine Änderung des Polizeigesetzes gefordert wird. ²³⁵

Der Staatsrat hat am 27. Juni 2006 den Gesetzgebungsentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes bezüglich Wegweisung und Rückkehrverbot gutgeheissen und dem Grossen Rat unterbreitet. ²³⁶

https://hermes.bfh.ch/exchange/sdm5/Posteingang/I:%20Misura%20dell%27allontanamento%20e%20del%20divieto%20di%20rientro.EML/1_multipart_xF8FF_2_MSG20060612%20-

%20Modifica%20LPol%20(violenza%20domestica).doc/C58EA28C-18C0-4a97-9AF2-

036E93DDAFB3/MSG20060612%20-%20Modifica%20LPol%20(violenza%20domestica).doc?attach=1

²³³ Siehe http://www.gallex.ch/gallex/fra_sys.html

 $^{^{234}}$ Legge sulla polizia del 12 dicembre 1989 (RL 1.4.2.1).

²³⁵ Siehe

²³⁶ Siehe http://www.ti.ch/CAN/argomenti/Comstampa/archivio/2006/2006-06-27-CAN-01.pdf

5.20.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Der Staatsrat sieht in der Botschaft für den Grossen Rat die folgenden Gesetzesbestimmungen als Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vor.

Wegweisung und Rückkehrverbot (Art. 9a nuovo Polizeigesetz) Die Polizei kann eine Person, die für andere Personen der gleichen Wohngemeinschaft eine physische, psychische oder sexuelle Gefährdung darstellt, für 10 Tage

- aus der eigenen Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung ausweisen und
- ihr den Zugang zu bestimmten Plätzen und Orten verbieten.

Die Polizei nimmt der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung ab. Diese erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die weggewiesene Person gibt der Polizei eine Zustelladresse an.

Innert 24 Stunden informiert die Polizei die weggewiesene Person über

- die Gründe der Wegweisung,
- den räumlichen Bereich, auf welchen sich die Wegweisung und das Betretungsverbot beziehen und
- die Folgen der Missachtung der amtlichen Wegweisung.

Die Polizei lässt auch möglichst rasch allen beteiligten Personen eine Kopie des Wegweisungsentscheides zukommen.

Rechtsschutz und Rechtsmittel (Art. 9a Abs. 5 nuovo Polizeigesetz sowie Art. 124 und 376 ff. Zivilprozessordnung)

Die Polizei lässt innert 24 Stunden eine Kopie des Wegweisungsentscheides dem Amtsrichter oder der Amtsrichterin zukommen. Innert drei Tagen überprüft er oder sie diesen Entscheid aufgrund der Akten oder ordnet eine mündliche Befragung an. Es sind die Artikel 376 ff. Zivilprozessordnung zu beachten. Die Akten sind über die Polizei der weggewiesenen Person gemäss Artikel 124 Zivilprozessordnung zu übermitteln.

5.20.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Information (Art. 9a Abs. 4 nuovo Polizeigesetz)

Die Polizei informiert die weggewiesene Person über Beratungs- und Unterstützungszentren sowie Therapieangebote.

5.20.4 DATENWEITERGABE

Jede Bearbeitung von Personendaten durch die Polizei, d.h. auch die im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt, richtet sich nach Artikel 6 ff. und die Übermittlung an Privatpersonen

nach Artikel 16 Datenschutzgesetz für die Bearbeitung von Personendaten durch die Kantons- und Gemeindepolizei.

5.20.5 KOSTEN

Die Kostenfrage wird im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens geregelt werden.

5.20.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUNDLA-GEN IM KANTON TESSIN²³⁷

- **Legge sulla polizia** del 12 dicembre 1989 (RL 1.4.2.1);
- Legge sulla protezione dei dati personali elaborati dalla polizia cantonale e dalle polizie comunali del 13 dicembre 1999 (LPDPpol; RL 1.6.1.2);
- Codice di procedura civile del 17 febbraio 1971 (RL 3.3.2.1).

5.21 KANTON THURGAU

5.21.1 GRUNDLAGEN

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sollen im Kanton Thurgau im **Polizeigesetz** verankert werden.

Katharina Moor, Anita Fahrni und Isabelle Stäheli-Tobler sowie 54 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner reichen am 2. Juli 2003 eine Motion ein und beauftragen den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Vorlage für erweiterte Befugnisse der Polizei zu unterbreiten, damit diese bei Häuslicher Gewalt wirksam und angemessen intervenieren kann. Am 22. Juni 2004 schreibt der Regierungsrat, "es werde im Sinne der eingereichten Motion geprüft, welche gesetzlichen, organisatorischen und personellen Änderungen erforderlich seien, um im Kanton Thurgau ein gesetzliches Wegweisungsrecht mit Rückkehrverbot realisieren zu können."²³⁸ Am 25. August 2004 erklärt der Grosse Rat die Motion mit 109: 0 Stimmen für erheblich.

²³⁷ Siehe http://www.ti.ch/CAN/temi/rl/

Erläuterungen zum Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Polizeigesetzes vom 16. Juni 1980 (RB 551.1), Seite 2:

http://www.vernehmlassungen.tg.ch/dokumente/temp/ryoaViNV6cBq9thBpt3sCJRBtGp2R1/Erlaeuterungen Polizeig esetzes.pdf

²³⁹ Siehe Erläuterungen zum Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Polizeigesetzes vom 16. Juni 1980 (RB 551.1), Seite 2:

 $[\]underline{\text{http://www.vernehmlassungen.tg.ch/dokumente/temp/ryoaViNV6cBq9thBpt3sCJRBtGp2R1/Erlaeuterungen_Polizeig} \\ \underline{\text{esetzes.pdf}}$

Der Regierungsrat beauftragt das Departement für Justiz und Sicherheit, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten, und am 20. März 2006 ermächtigt er, eine Vernehmlassung zur Änderung des Polizeigesetzes vom 16. Juni 1989 (RB 551.1) durchzuführen. ²⁴⁰

Der Regierungsrat unterbreitet am 21. August 2006 dem Grossen Rat die Botschaft zu den Änderungen des Polizeigesetzes. ²⁴¹

5.21.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Die Vorlage des Regierungsrates sieht folgende Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vor.

Polizeilicher Gewahrsam (§ 17 Abs. 1 Ziff. 2 und § 18 Polizeigesetz)

Die Polizei kann eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn dies zur Sicherung des Vollzugs einer polizeilichen Anordnung im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt notwendig ist. ²⁴²

Der polizeiliche Gewahrsam darf nicht länger als unbedingt notwendig dauern. Dauert er länger als 24 Stunden, entscheidet das Bezirksamt mit schriftlicher Verfügung.

Wegweisung mit Rückkehrverbot und Kontaktsperre (§ 18a ff. Polizeigesetz)

Die Polizei kann eine Person, die innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten, familiären oder partnerschaftlichen Beziehung eine andere Person ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder bedroht

- aus der Wohnung oder aus dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr verbieten:
- ihr verbieten, mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen.

Die Polizei ermittelt den Sachverhalt und trifft umgehend die zum Schutz der gefährdeten Person notwendigen Anordnungen, namentlich:

- Aushändigung der Verfügung betreffend Wegweisung, Rückkehrverbot und Kontaktsperre, unter Strafandrohung nach Artikel 292 StGB samt Hinweis auf die Dauer und die richterliche Überprüfung der Wegweisung;
- Abnahme der Wohnungsschlüssel der weggewiesenen Person;

http://www.vernehmlassungen.tq.ch/dokumente/temp/SCSeSiBrr08L63rjOmw02Y2049dcU9/Vernehmlassung_Polizeigesetz.pdf

²⁴⁰ Siehe

²⁴¹ Gemäss Auskunft des Departement für Justiz und Sicherheit.

Gemäss § 17 Absatz 1 Polizeigesetz vom 16. Juni 1989 (RB 551.1) kann der polizeiliche Gewahrsam allgemein bereits heute durchgeführt werden.

Orientierung der gefährdeten Person über Anordnung und Zuständigkeit von zivilrechtlichen Massnahmen.

Eine weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen.

Die polizeilichen Anordnungen gelten für die Dauer von 10 Tagen; im Wiederholungsfall für die Dauer von 20 Tagen. Macht die gefährdete Person den Fortbestand der Gefährdung glaubhaft, kann die Polizei die Anordnungen um weitere 10 Tage verlängern.

Beantragt die gefährdete Person innert sieben Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilrechtliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnungen bis zum Entscheid des zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten oder der zuständigen Bezirksgerichtspräsidentin, längstens aber um 10 Tage. Der Richter oder die Richterin orientiert die Parteien und die Polizei unverzüglich über den Eingang des Begehrens und die Verlängerung.

Rechtsschutz und Rechtsmittelweg (§ 18e Polizeigesetz)

Während der Gültigkeitsdauer polizeilicher Anordnungen kann die betroffen Person beim Präsidium des Verwaltungsgerichts diese auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen lassen. Einem solchen Gesuch kommt aber keine aufschiebende Wirkung zu.

In den Erläuterungen zum Entwurf für ein Gesetz betreffend Änderung des Polizeigesetzes vom 16. Juni 1980 (RB 551.1) wird zur Überprüfung folgendes ausgeführt: "Bei diesem Überprüfungsbegehren geht es ausschliesslich darum, festzustellen, ob die polizeiliche Anordnung zum Zeitpunkt der Intervention rechtens war oder nicht. Eine allfällige Gutheissung der Eingabe führt zur sofortigen Aufhebung dieser Anordnung. Eine solche Feststellung kann unabhängig von allfälligen superprovisorischen Massnahmen des Bezirksgerichtspräsidiums (wie z.B. eine Wohnungszuweisung) getroffen werden, da mit solchen Massnahmen die polizeilichen Anordnungen (und damit auch ein allfälliges, dagegen erhobenes Überprüfungsgesuch) ohnehin gegenstandslos werden. Diesbezüglich besteht keine Gefahr widersprüchlicher Entscheide. Abgesehen davon handelt es sich bei der Anordnung der Polizei um einen präventiven Verwaltungsakt, auf den grundsätzlich das Verwaltungsrechtspflegegesetz ... Anwendung findet."²⁴³

Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsgerichts kann die Behandlung des Gesuchs auch einem anderen Mitglied des Gerichts übertragen. Es kann eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder auf Grund der Akten entschieden werden. Der Entscheid ist innerhalb von drei Arbeitstagen zu eröffnen.

HÄUSLICHE GEWALT

Siehe Erläuterungen zum Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Polizeigesetzes vom 16. Juni 1980 (RB 551.1), Seite 23.

5.21.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Orientierung über Beratungsstellen (§ 18b Abs. 1 Ziff. 4 und 18f. Abs.2 Polizeigesetz)

Die Vorlage des Regierungsrates sieht vor, dass die Polizei die gewaltausübende Person über Beratungsstellen orientiert.

Im weiteren soll das Departement mit auf Häusliche Gewalt spezialisierten Therapie- und Beratungsstellen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

5.21.4 DATENWEITERGABE

Weiterleitung von Namen und Adresse (§ 18b Abs. 1 Ziff. 4 Polizeigesetz)

Gemäss Vorlage des Regierungsrates leitet die Polizei Name und Adresse der gewaltausübenden Person bei Einverständnis an eine Beratungsstelle weiter.

Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde (§ 18c Polizeigesetz)

Kommen Kindesschutzmassnahmen oder vormundschaftliche Massnahmen für Erwachsene in Betracht, meldet die Polizei ihre Anordnungen unverzüglich der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Im Notfall ist die Polizei berechtigt, gefährdete Kinder bis zum Entscheid der Vormundschaftsbehörde zu platzieren. Die Gemeinde trägt die damit verbundenen Kosten, unter Vorbehalt eines Rückgriffs auf die Eltern.

5.21.5 KOSTEN

Kostenersatz, Gebühren (§ 23 Abs. 2 Polizeigesetz)

Die Polizei kann für Entscheide, insbesondere für Anordnungen nach § 18a Polizeigesetz, d.h. für Wegweisung, Rückkehrverbot und Kontaktsperre Gebühren auferlegen. In den Erläuterungen zum Entwurf für ein Gesetz betreffend Änderung des Polizeigesetzes vom 16. Juni 1980 (RB 551.1) wird auf die Problematik der Kostenauflage hingewiesen: "Das Problem einer solchen Kostenauflage besteht allerdings darin, dass die polizeilichen Anordnungen nicht in einem Verfahren erfolgen, das für eine endgültige Klärung des relevanten Sachverhalts Gewähr leistet. Als Verursacher kann die weggewiesene Person nur mit mehr oder weniger grosser Wahrscheinlichkeit bezeichnet werden. Erfolgt, was regelmässig der Fall ist, die polizeiliche Intervention in sozial und wirtschaftlich belasteten Familienverhältnissen, so kann die Opportunität einer Kostenerhebung auch deshalb fraglich sein, weil sie von der gewaltbetroffenen Person mitzutragen sind. Schliesslich ist nicht zu übersehen, dass eine Kostenauflage den Rechtsfrieden innerhalb der Gewaltbeziehung gar noch zusätzlich gefährden und den ohnehin auf der schutzbedürftigen Person lastenden Druck erhöhen kann, künftig von einem Beizug der Polizei abzusehen. Aus diesen Gründen ist von einer Kostenauflage mit der gebührenden Zurückhaltung Gebrauch zu machen."

Siehe Erläuterungen zum Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Polizeigesetzes vom 16. Juni 1980 (RB 551.1), Seite 27 f.

5.21.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUND-LAGEN IM KANTON THURGAU²⁴⁵

■ **Polizeigesetz** vom 16. Juni 1980 (RB 551.1).

5.21.7 BESONDERES

Es ist vorgesehen, dass die Fachstelle Häusliche Gewalt, die seit dem 1. Januar 2003 beim Polizeikommando angesiedelt ist, nunmehr mit wesentlichen Aufgaben im Polizeigesetz verankert werden soll:

Fachstelle Häusliche Gewalt (§ 18f Polizeigesetz)

Die Fachstelle Häusliche Gewalt koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und Weiterbildung der mit Häuslicher Gewalt befassten Behörden, Beratungs- und Fachstellen. Sie sorgt für Öffentlichkeitsarbeit und Gewaltprävention.

5.22 KANTON URI

5.22.1 GRUNDLAGEN

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sind im Kanton Uri in der **Strafprozessordnung** verankert.

Im Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung der Strafprozessordnung forderte die Kantonspolizei, "es seien rechtliche Möglichkeiten in der Strafprozessordnung aufzunehmen, um häusliche Gewalt besser schützen zu können"²⁴⁶.

Der Regierungsrat hat dieses Anliegen aufgenommen und, da der Kanton kein Polizeigesetz kennt, ein neues Kapitel in die Strafprozessordnung aufgenommen, das die Wegweisung und das Betretungsverbot bei Häuslicher Gewalt regelt. Er unterbreitet am 3. Februar 2004 dem Landrat die entsprechende Aufnahme der Massnahmen gegen Häusliche Gewalt. Am 31. März 2004 heisst der Landrat die entsprechenden Massnahmen gut und fügt sie durch Beschluss ein. Die Änderung wird auf den 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt. ²⁴⁸

5.22.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

In der Strafprozessordnung sind folgende Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vorgesehen.

²⁴⁵ http://www.rechtsbuch.tg.ch/pdf/500/551_1c.pdf

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 3. Februar 2004 zur Änderung der Strafprozessordnung des Kantons Uri, Seite 2, http://www.ur.ch/de/landrat/sessionen-botschaften-m641/?m=641&jahr=2004

Siehe Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 3. Februar 2004 zur Änderung der Strafprozessordnung des Kantons Uri, Seite 16 f.

²⁴⁸ Siehe Siehe Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 3. Februar 2004 zur Änderung der Strafprozessordnung des Kantons Uri, Anhang Seite 15.

Wegweisung und Betretungsverbot (Art. 258a und b Strafprozessordnung)

Die Polizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet oder die mit einer ernsthaften Gefährdung droht

- vorläufig aus deren Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und
- ihr die Rückkehr für längstens 10 Tage verbieten.

Die Wegweisungsverfügung ist der betroffenen Person schriftlich zu übergeben. Sie gilt sofort.

Die Polizei trifft die Wegweisungsverfügung in Absprache mit dem Verhöramt, um zu klären, ob keine anderen strafprozessualen Massnahmen anwendbar sind.

Die Polizei nimmt der weggewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung ab. Diese erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die weggewiesene Person gibt der Polizei eine Zustelladresse an.

Die Polizei informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich die Wegweisung und das Betretungsverbot beziehen, über die Folgen der Missachtung der amtlichen Wegweisung nach Artikel 292 StGB und über die Tatsache, dass die Wegweisung vom zuständigen Gericht genehmigt werden muss. Im gleichen Sinn informiert sie die gefährdete Person.

Erscheinen vormundschaftliche Massnahmen angezeigt, meldet die Polizei die Wegweisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde am Wohnort oder bei Dringlichkeit jener am Aufenthaltsort der betroffenen Personen.

Hat die gefährdete Person innert sieben Tagen nach der Wegweisung beim zuständigen Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 28 ff., 137 oder 175 ff. ZGB ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot ohne weiteres bis zu dessen Entscheid, längstens um 10 Tage. Im Kanton Uri ist daher bereits heute die Verlängerung der Wegweisung gestützt auf Schutzmassnahmen u.a. nach Artikel 28 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch verankert.

Das Zivilgericht informiert die Polizei über den Eingang des Gesuchs und teilt die Verlängerung den betroffenen Personen mit.

Rechtsschutz und Rechtsmittelweg (Art. 117 und 258c Strafprozessordnung)

Die Polizei reicht beim Haftgericht (siehe Art. 117 Strafprozessordnung) innert 24 Stunden die Wegweisungsverfügung zur Genehmigung ein. Das bedeutet eine automatische Überprüfung durch eine Haftrichterin oder einen Haftrichter nach Artikel 117 Strafprozessordnung.

Das Gericht prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Befragung anordnen. Das Gericht genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Es kann die Wegweisung um längstens 10 Tage verlängern.

Das Gericht begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn der weggewiesenen Person so bald als möglich, spätestens drei Tage nach der Wegweisung. Der Entscheid ist endgültig.

ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN 5.22.3

Zur Prüfung der gemeinsamen Organisation der Täterberatung mit den Kantonen LU, ZG, SZ, OW und NW siehe vorne Ziffer 5.12.7. Prioritär sollen gemeinsame oder auf einander abgestimmte Leistungsvereinbarungen mit Dritten geprüft werden.

5.22.4 DATENWEITERGABE

Jede Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach Art. 4 ff. Datenschutzgesetz, das Bekanntgeben von Personendaten an Private richtet sich nach Art. 8 Datenschutzgesetz.

Personendaten dürfen daher an Private nur weitergegeben werden, wenn hiezu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht, es zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, oder es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

Meldung (Art. 258b Abs. 3 Strafprozessordnung)

Erscheinen vormundschaftliche Massnahmen angezeigt, meldet die Polizei die Wegweisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde am Wohnort oder bei Dringlichkeit jener am Aufenthaltsort der betroffenen Personen.

KOSTEN 249 5.22.5

Tarifordnung der Sicherheitsdirektion i.V.m. Art. 7 Gebührenverordnung

Das Ausrücken der Polizei bei Häuslicher Gewalt ohne Rapportierung bzw. Verletzung einer Strafnorm wird nicht in Rechnung gestellt. Desgleichen wird eine polizeiliche Wegweisung ohne Verletzung eines Straftatbestandes nicht in Rechnung gestellt und als polizeiliche Grundversorgung abgehandelt.

Wenn eine strafbare Handlung vorliegt und demzufolge zu Handen der Justiz rapportiert wird, werden die polizeilichen Aufwendungen als Kostennote an die Justiz mitgeliefert. Der Richter oder die Richterin entscheidet dann über die Gebühren, welche in Rechnung gestellt werden.

In der Praxis kann davon ausgegangen werden, dass eine Wegweisung regelmässig nur in Frage kommt, wenn auch Strafnormen wie Drohung, Tätlichkeit, einfache Körperverletzung usw. erfüllt werden. Der polizeiliche Aufwand über den jeweiligen Fall wird daher über die Justiz im Urteil geltend gemacht. Der Aufwand bemisst sich nach dem Polizeiaufgebot und beträgt bei Einsätzen beispielsweise in der Nacht über drei Stunden und Ausrücken von Führungsorganen der Polizei immer mindestens Fr. 1000.-.

²⁴⁹ Gemäss Auskunft der Kantonspolizei Uri.

5.22.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUND-LAGEN IM KANTON URI²⁵⁰

- Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 20. Februar 1994 (Datenschutzgesetz, Rechtsbuch 2.2511);
- **Gebührenverordnung** (Landratsbeschluss vom 30. Juni 1982; Rechtsbuch 3.2512);
- **Strafprozessordnung** vom 29. April 1980 (Rechtsbuch 3.9222).

5.22.7 BESONDERES

Der Kanton Uri ist Mitglied der Zentralschweizer Regierungskonferenz. Er hat gemäss Beschluss-Protokoll der 78. Zentralschweizerischer Regierungskonferenz seinen positiven Beschluss Häusliche Gewalt dem ZRK-Sekretariat mitgeteilt.²⁵¹

Zu den Ausführungen des gemeinsamen Vorgehens der Kantone LU, UR, SZ, OW, NW und ZG siehe Ziffer 5.12.7.

5.23 KANTON WAADT

5.23.1 GRUNDLAGEN

Am 29. April 2003 reicht Odile Jaeger Lanore dem Grossen Rat ein Postulat für die Bekämpfung von Häuslicher Gewalt. Einerseits verlangt sie die Einführung der unmittelbaren Wegweisung der Person, die Häusliche Gewalt anwendet, andererseits die Ernennung einer interdepartementalen Kommission gegen Häusliche Gewalt. Am 2. November 2005 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die unmittelbare Wegweisung vor dem Hintergrund des neuen Artikels 28b ZGB abzulehnen, die Ernennung einer kantonalen Kommission gegen Häusliche Gewalt dagegen anzunehmen. Der Grosse Rat lehnt am 21 März 2006 die unmittelbare Wegweisung vor dem Hintergrund der neuen Gesetzgebung zu Artikel 28b ZGB ab. 253

Der Regierungsrat hat anfangs 2006 die kantonale Kommission gegen Häusliche Gewalt eingesetzt. Diese hat ihre Arbeit aufgenommen. Ihre Aufgabe ist die Unterstützung von Opfern einerseits, und andererseits hat sie konkrete Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vorzuschlagen. Die Kommission hat zwei Arbeitsgruppen gebildet. Eine Arbeitsgruppe erarbeitet Hilfestellungen für Opfer von Häuslicher Gewalt, die diese möglichst rasch wahrnehmen können, eine zweite Arbeitsgruppe analysiert die Möglichkeit der Umsetzung der Massnahmen, die sich aus Artikel 28b ZGB ergeben werden.

²⁵⁰ Siehe http://www.ur.ch/rechtsbuch/start.htm

²⁵¹ Gemäss Auskunft des ZKR-Sekretariats vom 11. August 2006 haben alle Kantonsregierungen ihren positiven Beschluss mitgeteilt.

Zum Beschluss des Regierungsrates vom 2. November 2005, eine kantonale Kommission gegen Häusliche Gewalt zu ernennen siehe http://www.vd.ch/fr/suite-de-lactualite/decisions-du-conseil-detat/

²⁵³ Gemäss Protokoll des Grossen Rates vom 21. März 2006 (Protokoll liegt in der provisorischen Fassung vor).

5.24 KANTON WALLIS

5.24.1 GRUNDLAGEN

Gemäss Verwaltungsbericht 2004 soll die Opferhilfe in Zusammenarbeit und mit Finanzierung durch das Gleichstellungsbüro Vorbereitungsarbeiten zur Einsetzung eines kantonalen Gewaltschutzprojekts an die Hand nehmen.²⁵⁴

5.25 KANTON ZÜRICH

5.25.1 GRUNDLAGEN

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sind im Kanton Zürich im **Gewaltschutzgesetz** verankert.

Der Kantonsrat überweist am 1. Juli 2002 dem Regierungsrat eine von Kantonsrätin Dr. Anna Maria Riedi, Kantonsrat Lucius Dürr, Zürich, sowie Kantonsrätin Regula Thalmann-Meyer, Uster, eingereichte Motion als Postulat zu Berichterstattung und Antragstellung. Der Regierungsrat wird darin aufgeordert, "gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die zur Verbesserung der Stellung von Gewaltopfern im sozialen Nahbereich führen, im Sinne der in verschiedenen bereits bekannten oder in Einführung stehenden Gewaltschutzartikel ... "255. Als Vorarbeit für die Erarbeitung der angestrebten gesetzlichen Regelung wird eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt. Gestützt auf diese Vorarbeiten verabschiedet "der Regierungsrat am 11. Februar 2004 ein Konzept für ein Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt und beauftragt die Direktion des Justiz und des Innern mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs. Mit Beschluss vom 9. Juni 2004 ermächtigt[...] der Regierungsrat die Direktion der Justiz und des Innern, das Vernehmlassungsverfahren für den Gesetzesentwurf durchzuführen. In seiner Sitzung vom 30. August 2004 ... [berät, A.d.V.] der Kantonsrat sodann einen Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Postulat, stimmt[...] diesen zu und ... [schreibt, A.d.V.] das Postulat ... ab"256

Das Gewaltschutzgesetz ist am 19. Juni 2006 vom Kantonsrat nach 2. Lesung verabschiedet worden ²⁵⁷ und wird voraussichtlich per Anfang 2007 in Kraft treten.

5.25.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIKGEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Im Gewaltschutzgesetz sind folgende Massnahmen gegen Häusliche Gewalt vorgesehen. ²⁵⁸

http://www.justiz.zh.ch/internet/ji/de/aktuelles/staat_und_gesellschaft/gewaltschutzgesetz.SubContainerList.SubContainer2.ContentContainerList.0008.DownloadFile.pdf

 $^{256}\,\mathrm{Weisung}$ des Regierungsrates vom 6. Juli 2005, Seite 6 f.;

http://www.justiz.zh.ch/internet/ji/de/aktuelles/staat_und_gesellschaft/gewaltschutzgesetz.SubContainerList.SubContainer2.ContentContainerList.0008.DownloadFile.pdf

²⁵⁴ Siehe Departement für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit. Verwaltungsbericht 2004, Seite 6.

 $^{^{255}}$ Weisung des Regierungsrates vom 6. Juli 2005, Seite 6;

²⁵⁷ Siehe Neue Zürcher Zeitung, Dienstag, 20. Juni 2006, Seite 47.

Polizeigewahrsam (§ 13 f. sowie § 8 Abs. 2 Gewaltschutzgesetz) Neben der Anordnung von Schutzmassnahmen (siehe § 3 ff. Gewaltschutzgesetz gleich anschliessend) kann die Polizei die gefährdende Person überdies in Gewahrsam nehmen, wenn

- die Gefährdung der Häuslichen Gewalt schwerwiegend und unmittelbar ist und nicht auf andere Weise abgewendet werden kann oder
- dies zur Sicherung des Vollzugs einer Schutzmassnahme notwendig ist.

Die Polizei darf eine Person nicht länger als notwendig, längstens aber 24 Stunden in Gewahrsam behalten. Ist jedoch ein Gewahrsam von mehr als 24 Stunden notwendig, so stellt die Polizei innert 24 Stunden bei der Haftrichterin oder dem Haftrichter am Ort der Begehung der Häuslichen Gewalt (§ 8 Abs. 2 Gewaltschutzgesetz) einen begründeten Antrag auf Verlängerung. Diese erfolgt für längstens vier Tage.

Schutzmassnahmen (§ 3 f. sowie § 7 Gewaltschutzgesetz)

Liegt ein Fall von Häuslicher Gewalt vor, stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Massnahmen an.

Die Polizei kann

- die gefährdende Person aus der Wohnung oder dem Haus weisen,
- ihr untersagen, von der Polizei bezeichnete, eng umgrenzte Gebiete zu betreten, und
- ihr verbieten, mit den gefährdeten und diesen nahe stehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.

Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person. Sie ergehen unter der Strafandrohung gemäss Artikel 292 StGB.

Die Polizei teilt die angeordneten Schutzmassnahmen schriftlich mit. In der Regel händigt sie die Verfügung der gefährdenden und der gefährdeten Person zusammen mit einer Information über das weitere Verfahren persönlich aus. Ist die persönliche Aushändigung an die gefährdende Person trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird sie durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Polizei zu melden. Meldet sie sich innert drei Tagen nicht, wird die Verfügung zusammen mit einem Hinweis auf die Schutzmassnahmen im Amtsblatt veröffentlicht.

Wurde eine gefährdende Person aus der Wohnung oder dem Haus gewiesen, so hat sie eine Adresse für behördliche Mitteilungen zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können Vorladungen und Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz während der Geltungsdauer der Schutzmassnahmen bei der Polizei hinterlegt werden und gelten als zugestellt.

Siehe auch info ist, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Kantons Zürich, Nummer 10 – Juli 2006.

Die gefährdete Person kann innert acht Tagen nach Geltungsbeginn der Schutzmassnahmen beim Gericht um deren Verlängerung ersuchen.

Schutzmassnahmen fallen dahin, wenn entsprechende zivilrechtliche Massnahmen rechtskräftig angeordnet und vollzogen sind. In diesen Fällen teilen die Organe der Zivilrechtspflege ihre Entscheidungen der Polizei mit. Schutzmassnahmen werden jedoch durch die Anordnung strafprozessualer Zwangsmassnahmen nicht aufgehoben.

Rechtsschutz und Rechtsmittelweg (§ 5, 6, 8 ff. Gewaltschutzgesetz)

Innert fünf Tagen nach Geltungsbeginn der Schutzmassnahmen kann die gefährdende Person das Gesuch um gerichtliche Beurteilung stellen. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Verfügung über die Schutzmassnahmen durch die Polizei wird somit nicht automatisch gerichtlich überprüft.

Ändern sich die Verhältnisse, so können die Parteien um Aufhebung, Änderung oder Verlängerung der haftrichterlichen Schutzmassnahmen ersuchen. Die gerichtlich verfügten Schutzmassnahmen dürfen insgesamt drei Monte nicht übersteigen.

Die Verfahrensbestimmungen sehen folgendes vor:

Die Gesuche um gerichtliche Beurteilung einer polizeilichen Schutzmassnahme und um Verlängerung, Änderung oder Aufhebung einer haftrichterlichen Schutzmassnahme müssen unter Beilage der Verfügung schriftlich begründet werden. Zuständiges Gericht ist die Haftrichterin oder der Haftrichter am Ort der Begehung der Häuslichen Gewalt.

Das zuständige Gericht entscheidet innert vier Arbeitstagen über Gesuche um gerichtliche Beurteilung und deren Verlängerung, Änderung und Aufhebung. Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und fordert unverzüglich die polizeilichen Akten und, sofern ein Strafverfahren eingeleitet wurde, jene der Strafuntersuchungen. Auf Verlangen des Gerichts nehmen die Polizei und die Staatsanwaltschaft zum Gesuch Stellung.

Das Gericht hört die Gesuchsgegnerin oder den Gesuchsgegner nach Möglichkeit an, es kann auch die Anhörung der Gesuchstellerin oder des Gesuchsstellers anordnen. Es sorgt dafür, dass sich die Parteien vor Gericht nicht begegnen, wenn die gefährdete Person darum ersucht und dem Anspruch der gefährdenden Person auf rechtliches Gehör in anderer Weise Rechnung getragen werden kann.

Das zuständige Gericht weist das Gesuch um Aufhebung der Schutzmassnahmen ab oder heisst das Gesuch um Verlängerung der Massnahmen gut, wenn der Fortbestand der Gefährdung glaubhaft ist. Es kann eine andere Schutzmassnahme, die in Artikel 3 Absatz 2 Gewaltschutzgesetz verankert ist, anordnen. Es entscheidet endgültig. Bei Gesuchen um Verlängerung, Änderung oder Aufhebung von Schutzmassnahmen entscheidet es vorläufig, wenn die Gesuchsgegnerin oder der Gesuchsgegner nicht angehört worden ist. Es teilt den Entscheid den Parteien sowie der Polizei mit einer kurzen Begründung schriftlich mit, auch wenn der Entscheid mündlich eröffnet wurde.

Entscheidet das zuständige Gericht vorläufig, so setzt es der Gesuchsgegnerin oder dem Gesuchsgegner eine Frist von fünf Tagen, um gegen den Entscheid Einsprache zu erheben. Die Fristansetzung erfolgt unter der Androhung, dass es im Säumnisfall beim vorläufigen Entscheid sein Bewenden hat. Die Einsprache ist schriftlich zu erheben. Ihr kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

5.25.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Information (§ 15 Abs. 2 Gewaltschutzgesetz)

Die Polizei informiert die gefährdende Person über die spezialisierten Beratungsstellen.

Beratungsstellen (§ 16 Gewaltschutzgesetz)

Der Kanton bezeichnet spezialisierte Beratungsstellen für gefährdende Personen und unterstützt die Tätigkeit dieser Organisation.

Nach einer Mitteilung²⁵⁹ nimmt die Beratungsstelle mit den gefährdenden Personen umgehend Kontakt im Sinne des proaktiven Beratungsansatzes²⁶⁰ auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Unterlagen von der Beratungsstelle vernichtet.

Zu den Beratungsstellen für gefährdende Personen führt der Regierungsrat in der Weisung zum Gewaltschutzgesetz wie folgt aus: "Bei der gefährdenden Person braucht es oft mehr Zeit und häufig Druck, damit diese zur Einsicht gelangt, dass verhaltensändernde Schritte notwendig sind, um weitere Gewalteskalationen zu verhindern. Diese Einsicht kann durch Beratungsgespräche unterstützt werden. Verstärkt werden kann die Einsicht, wenn die betreffende Person bereit ist, etwa das Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" des Amtes für Justizvollzug²⁶¹ zu besuchen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Strafverfahren hängig ist. Die vorgeschlagene Regelung entlastet zudem die Polizei von langen Gesprächen mit den betroffenen Personen vor Ort und erleichtert ihre Ermittlungsarbeit. Leider zeigen die Erfahrungen des Kantons St. Gallen und von Österreich, dass gefährdende Personen nur selten freiwillig von Beratungsangeboten Gebrauch machen. Es bleibt deshalb Aufgabe der Strafuntersuchungsbehörden, im Rahmen von Strafverfahren in Verbindung mit dem bedingten Strafvollzug, die Teilnahme an einem Lernprogramm (z.B. Lernprogramm "Part-

²⁵⁹ Siehe gleich anschliessend Ziffer 5.25.4.

Von proaktivem Beratungsansatz wird gesprochen, wenn die gefährdende Person von der Beratungsstelle aktiv kontaktiert und nicht zugewartet wird, bis diese selber den Weg zur Hilfseinrichtung findet. Siehe insbesondere Kranich Schneiter Cornelia/Eggenberger Marlene/Lindauer Ursula, Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Eine Bestandesaufnahme im Kanton Zürich, Zürich/Basel/Genf 2004, Seite 118 ff.

Bereits 1999 begannen die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Justizvollzugs des Kantons Zürich ein Projekt "Deliktorientierte Lernprogramme", das vom Bundesamt für Justiz als Modellversuch anerkannt und finanziell unterstützt wird. Eines dieser vier sozialen Lernprogramme, das Programm "Partnerschaft ohne Gewalt", ist als angeordnetes Trainingsprogramm konzipiert; angeordnet meint nicht freiwillig. Das Trainingsprogramm ist eine Eigenentwicklung der Bewährungs- und Vollzugsdienste. Siehe Justizvollzug Kanton Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Partnerschaft ohne Gewalt. Informationen zum deliktorientierten Lernprogramm für Männer, die in ihrer Partnerschaft Gewalt ausüben, K. Mayer, Januar 2002.

nerschaft ohne Gewalt' (POG) des Amtes für Justizvollzug) als Weisung im Sinne von Art. 41 Ziffer 2 Abs. 1 StGB anzuordnen."262

5.25.4 DATENWEITERGABE

Mitteilungspflicht (§ 15 Abs. 2 und 3 Gewaltschutzgesetz)

Die Polizei übermittelt nach Information der gefährdenden Person über die spezialisierten Beratungsstellen 263 die Verfügung, mit der die Schutzmassnahmen angeordnet worden sind, sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen einer Beratungsstelle für gefährdende Perso-

Die polizeilichen und haftrichterlichen Akten werden den Organen der Vormundschaftsbehörden und der Zivilrechtspflege auf Anfrage zugestellt.

5.25.5 KOSTEN

Polizeiliche Kosten

Die polizeilichen Kosten sind im Sinne der allgemeinen Polizeiaufgaben für die Öffentlichkeit von der Staatskasse zu übernehmen.

Gerichtliche Kosten (§ 12 Gewaltschutzgesetz)

Wird das Gesuch von der gefährdenden Person um Aufhebung einer Schutzmassnahme im Rahmen der gerichtlichen Beurteilung gutgeheissen, so werden die Verfahrenskosten von der Staatskasse übernommen. In den übrigen Fällen werden die Kosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Zudem hat jede Partei die Gegenpartei nach Massgabe ihres Unterliegens für Kosten und Umtriebe zu entschädigen.

ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUND-5.25.6 LAGEN IM KANTON ZÜRICH 264

Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 (GSG).

5.25.7 BESONDERES

Neben den zwei Bereichen der Anordnungsmöglichkeiten der Polizei und der Beratung ist die Prävention und die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Gewaltschutzgesetz verankert.

Einerseits sind die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit mit Präventions- und Beratungsstellen sowie für die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Häuslichen Gewalt im Gewaltschutzgesetz verankert (§ 1, 16 und 18 Gewaltschutzgesetz). Andererseits werden auch die Aufgaben der kantonalen Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt gesetzlich verankert: Diese gewährleistet, steuert, koordiniert und überprüft die Zusammenarbeit von Behörden und Beratungsstellen (§ 17 Gewaltschutzgesetz).

Weisung zum Gewaltschutzgesetz im Anschluss an Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2005, Seite 25.

²⁶³ Siehe vorne Ziffer 5.25.3.

Siehe http://www.zhlex.zh.ch/internet/zhlex/de/loseblattOffiziell/nach_ordnungsnummer.html

Zudem soll die zuständige Direktion des Regierungsrates eine fachübergreifende Arbeitsgruppe einsetzen, welche die Arbeit der Interventionsstelle unterstützt und begleitet (§ 17 Gewaltschutzgesetz).

5.26 KANTON ZUG

5.26.1 GRUNDLAGEN

Die spezifischen gesetzlichen Grundlagen gegen Häusliche Gewalt sollen im Kanton Zug im **Polizeigesetz** verankert werden.

Am 21. Februar 2006 unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag zum Polizeigesetz²⁶⁵ als Antwort auf die Motion der vorberatenden Kommission betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 1. September 1994²⁶⁶ (Vorlage Nr. 185.1 – 8458) und der Motion Alois Gössi betreffend bessere Hilfestellung von Ehefrauen/Kindern vor schlagenden Ehemännern/Vätern vom 28. Februar 2002 (Vorlage Nr. 995.1 – 10804)²⁶⁷. Am 30. März 2006²⁶⁸ überweist der Kantonsrat das Geschäft einer 15 köpfigen Kommission zur Vorberatung. Diese hat die Vorlage zu Handen des Kantonsrates verabschiedet.²⁶⁹

In der Vernehmlassung des Polizeigesetzes blieben die Bestimmungen zu den Massnahmen gegen Häusliche Gewalt nach § 17 f. Polizeigesetz unbestritten.

Es ist vorgesehen, das revidierte Polizeigesetz und damit die Grundlagen gegen Häusliche Gewalt per 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen, sofern bis dann das Ausführungsrecht erlassen ist.

5.26.2 MASSNAHMEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, RECHTS-MITTELWEG

Die vorberatende Kommission hat dem Kantonsrat die folgenden Gesetzesbestimmungen als Massnahmen gegen Häusliche Gewalt unterbreitet.

```
265 Siehe <a href="http://www.zug.ch/kantonsrat/pict/vorlagen/pdoc">http://www.zug.ch/kantonsrat/pict/vorlagen/pdoc</a> 1197 1.pdf
266 BGS 512.1
267 Siehe <a href="http://www.zug.ch/kantonsrat/pict/vorlagen/pdoc">http://www.zug.ch/kantonsrat/pict/vorlagen/pdoc</a> 94 1.pdf
268 Siehe <a href="Protokoll">Protokoll</a> des Kantonsrat vom 30. März 2006, Seite 12 f.:

<a href="http://www.zug.ch/kantonsrat/pict/vorlagen/pdoc">http://www.zug.ch/kantonsrat/pict/vorlagen/pdoc</a> 1236 1.pdf
269 Siehe Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 3. Juli 2006,

<a href="http://www.zug.ch/kantonsrat/pict/vorlagen/pdoc">http://www.zug.ch/kantonsrat/pict/vorlagen/pdoc</a> 1415 1.pdf 23.08.2006.
```

Polizeigewahrsam (§ 12 ff. Polizeigesetz)²⁷⁰

Die Polizei kann eine Person in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn dies zum Schutz einer anderen Person gegen eine Gefahr für die psychische, physische oder sexuelle Integrität notwendig ist und die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Sie darf die Person aber nicht länger als 24 Stunden festhalten.

Wegweisung, Rückkehrverbot und Kontaktsperre (§ 17 und 18 Polizeigesetz)

Die Polizei kann nebst oder anstelle des Polizeigewahrsams eine Person, die mit einer anderen Person in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder gelebt hat, und die sie in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährdet oder ihr ernsthaft droht,

- wegweisen und/oder
- ihr die Rückkehr in den gemeinsamen Haushalt verbieten und/oder
- ihr den Kontakt zur gefährdeten Person verbieten.

Das Rückkehrverbot und/oder die Kontaktsperre gilt für längstens zehn Tage seit Aushändigung der entsprechenden Verfügung oder seit der Entlassung aus dem polizeilichen Gewahrsam.

Gemäss Antrag und Bericht des Regierungsrates ist die Kontaktsperre ein zusätzliches Instrument im Sinne des Opferschutzes, denn je nach Situation kann die gefährdete Person Kontakte mit der gewaltbereiten Person als besonders belastend empfinden. Unter Kontaktsperre fallen folgende Verbote: Der gewaltbereiten Person ist es verboten, mit dem Opfer körperlichen, visuellen, mündlichen, auch telefonischen, oder schriftlichen, auch per Fax oder E-Mail, Kontakt aufzunehmen, sei dies in den vom Opfer bewohnten Räumlichkeiten, sei es ausserhalb, etwa am Arbeitsplatz, beim Einkaufen oder bei Kindern auf dem Schulweg.²⁷¹

Die Polizei verfügt unverzüglich die Massnahmen zum Schutz vor Häuslicher Gewalt gegenüber der gewaltbereiten Person schriftlich mit folgendem Inhalt:

räumlicher Umfang und Art und Weise der Massnahme;

http://www.zug.ch/kantonsrat/pict/vorlagen/pdoc 1197 1.pdf

- die Folgen bei Missachtung dieser Verfügung (Art. 292 StGB);
- Beratungs- und Therapieangebote;

Nach § 36 f. Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981 (BGS 311.1) ist ein strafprozessual ausgerichtetes Instrumentarium für die Intervention bei Häuslicher Gewalt möglich, und zwar im Bereich Gefahrenabwehr ein polizeilicher Gewahrsam, der 24 Stunden dauert. Danach muss die gewaltbereite Person wieder entlassen werden. Um eine gewaltbereite Person länger als 24 Stunden festhalten zu können, setzen die strafprozessualen Mittel ein Vergehen oder Verbrechen oder zumindest die unmittelbare Ausführungsgefahr voraus. Siehe Polizeigesetz, Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 21. Februar 2006, Seite 72:

Siehe Polizeigesetz. Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 21. Februar 2006, Seite 73: http://www.zug.ch/kantonsrat/pict/vorlagen/pdoc_1197_1.pdf

Rechtsmittel.

Die gewaltbereite Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Die Polizei nimmt ihr dann die Schlüssel zur Wohnung ab und händigt diese der gefährdeten Person aus.

Die Polizei muss die Verfügung unverzüglich ausfertigen und der gewaltbereiten Person aushändigen; ab dem Zeitpunkt der Aushändigung läuft die Frist von 10 Tagen.

Die Polizei hat gegenüber der gefährdeten Person eine Informationspflicht, d.h. sie muss ihr unverzüglich eine Kopie der Verfügung aushändigen und sie über geeignete Beratungsstellen sowie über die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilgerichts informieren. Das Opfer hat dann während den 10 Tagen eine Schon- und Nachdenkzeit, um weitere Schritte in die Wege leiten zu können, etwa solche zivilrechtlicher Art.

Der Schutz der Massnahmen nach § 17 des Polizeigesetzes erstreckt sich nicht nur auf Eheleute, sondern auch auf andere Formen von Lebensgemeinschaften, jedoch nicht auf reine Wohn- und Zweckgemeinschaften. ²⁷²

Rechtsschutz und Rechtsmittelweg (§ 45 Polizeigesetz sowie Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen)

Wegweisung, Rückkehrverbot und Kontaktsperre sind verwaltungsrechtliche Massnahmen zum Schutz bedrohter oder bereits angegriffener Personen. Diese Massnahmen müssen unverzüglich vollziehbar sein. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde nach Verwaltungsrechtspflegegesetz ist somit in jedem Fall notwendig. Aus diesem Grund wird Beschwerden gegen Verfügungen von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung entzogen – dies ist explizit in § 45 Abs. 2 Polizeigesetz verankert.

5.26.3 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN

Schriftliche Information durch die Polizei (§ 18 Polizeigesetz) Die Polizei informiert die gewaltbereite Person schriftlich und zwar in der Verfügung nach § 17 des Polizeigesetzes über Beratungs- und Therapieangebote.

Zur Prüfung der gemeinsamen Organisation der Täterberatung mit den Kantonen LU, UR, SZ, OW und NW siehe vorne Ziffer 5.12.7. Prioritär sollen gemeinsame oder auf einander abgestimmte Leistungsvereinbarungen mit Dritten geprüft werden.

5.26.4 DATENWEITERGABE

§ 37 Polizeigesetz verweist, soweit das Gesetz nichts anderes regelt, auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Für die Bearbeitung und damit auch die Weitergabe von Personendaten gelten somit die Grundsätze nach § 4 ff. Datenschutzgesetz. Besonders schützenswerte Daten dürfen bearbeitet werden, sofern ein formelles Gesetz dies ausdrücklich vorsieht, es für eine in einem formellen Gesetz umschriebene Aufgabe offensichtlich unentbehrlich ist oder

²⁷² Siehe Polizeigesetz. Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 21. Februar 2006, Seite 71 f. samt FN 148: http://www.zug.ch/kantonsrat/pict/vorlagen/pdoc_1197_1.pdf

die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

Meldung (§ 18 Abs. 3 Polizeigesetz)

Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei die verfügte Massnahme umgehend der Vormundschaftsbehörde.

5.26.5 KOSTEN 273

Soweit die polizeiliche Intervention zu einem Strafverfahren führt, bestimmt § 56 der Strafprozessordnung, dass der angeklagten Person im Falle eines Schuldspruchs in der Regel die Untersuchungs- und Gerichtskosten auferlegt werden.

Dient die polizeiliche Intervention zur Gefahrenabwehr bei Häuslicher Gewalt und kommt es nicht zu einem Strafverfahren, ist vorgesehen, dass diese als eine von der Polizei erbrachte Dienstleistung für die Öffentlichkeit einzuordnen ist und aus den allgemeinen Steuermitteln finanziert werden soll.

5.26.6 ÜBERSICHT DER GESETZLICHEN GRUND-LAGEN IM KANTON ZUG 274

- **Datenschutzgesetz** vom 28. September 2000 (BGS 157.1);
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; BGS 162.1);
- Strafprozessordnung f

 ür den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (BGS 321.1);
- **Polizeigesetz** (Vorlage Nr. 1412.4)²⁷⁵.

5.26.7 BESONDERES

Der Kanton Zug ist Mitglied der Zentralschweizer Regierungskonferenz. Er hat gemäss Beschluss-Protokoll der 78. Zentralschweizerischer Regierungskonferenz seinen positiven Beschluss Häusliche Gewalt dem ZRK-Sekretariat mitgeteilt. ²⁷⁶

Zu den Ausführungen des gemeinsamen Vorgehens der Kantone LU, UR, SZ, OW, NW und ZG siehe Ziffer 5.12.7.

http://www.zug.ch/kantonsrat/pict/vorlagen/pdoc 1432 1.pdf 23.08.2006.

 $^{^{273}}$ Gemäss Auskunft der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug.

²⁷⁴ Siehe http://www.zug.ch/bgs/38_10.htm

²⁷⁵ Siehe Anträge der vorberatenden Kommission vom 3. Juli 2006,

²⁷⁶ Gemäss Auskunft des ZKR-Sekretariats vom 11. August 2006 haben alle Kantonsregierungen ihren positiven Beschluss mitgeteilt.

6 ANHANG: SYNOPTISCHE DARSTELLUNG

Kanton	Gesetz mit Massnahmen im Überblick	Stand ²⁷⁷
Aargau ²⁷⁸	Polizeigesetz	Tritt am 1.1.2007 in Kraft
	 Polizeigewahrsam; Wegweisung, Fern- 	
	haltung	
	Polizei informiert Fachstellen von Amtes	
	wegen	
	Kosten der polizeilichen Intervention (= polizeili-	
	cher Grundauftrag) trägt der Kanton und damit die	
	Öffentlichkeit	
	Sozial- und Präventionsgesetz	Tritt voraussichtlich Mitte
	Kanton und Gemeinden betreiben Bera-	2007 in Kraft
	tungsstellen	
Appenzell Aus-	Polizeigesetz	In Kraft seit 1.1.2003
serrhoden ²⁷⁹	 Polizeigewahrsam, Wegweisung, Rück- 	
	kehrverbot; innert 24 Stunden Kopie der	
	Verfügung ans Verwaltungsgericht	
	 Polizei informiert schriftlich über Bera- 	
	tungs- und Therapieangebote	
	Datenweitergabe mit schriftlichem Ein-	
	verständnis	
	Kosten der polizeilichen Intervention trägt verur-	
	sachende Person	
Appenzell In-	Polizeigesetz	
nerrhoden ²⁸⁰	 Gewahrsam 	
	Übertretungsstrafgesetz	In Kraft seit 30.04.2006
	Haus- und Wohnungsverbot	(vom 1.10.2001 bis
	Kosten der polizeilichen Intervention trägt verur-	26.6.2006 in Polizei-
	sachende Person	Verordnung)
Basel-	Polizeigesetz	In Kraft seit 1.7.2006
Landschaft ²⁸¹	Wegweisung, Betretungsverbot, Polizei-	
	gewahrsam	
	Polizei informiert über Beratungsange-	
	bote	
	Polizei übermittelt Adresse umgehend	
	von Amtes wegen an Beratungsstellen	
	Kosten der polizeilichen Intervention (= polizeili-	
	cher Grundauftrag) trägt der Kanton und damit die	
	Öffentlichkeit	

²⁷⁷ Gesetze und Gesetzgebungsprojekte in den einzelnen Kantonen sind bis 30. Juni 2006 berücksichtigt, wobei vereinzelt Änderungen, die im Verlaufe des Monats August 2006 noch veröffentlicht wurden, eingearbeitet sind.

²⁷⁸ Siehe vorne Ziffer 5.1.

²⁷⁹ Siehe vorne Ziffer 5.2.

²⁸⁰ Siehe vorne Ziffer 5.3.

Basel-Stadt ²⁸²	Polizeigesetz	
	• Polizeigewahrsam (bereits in Kraft)	
	 Wegweisung, Rückkehrverbot 	Ratschlagentwurf liegt vor,
	Polizei informiert über Beratungsange-	muss bis Ende September
	bote	2006 dem Grossen Rat un-
	Kosten der polizeilichen Intervention (= polizeili-	terbreitet werden
	cher Grundauftrag) trägt der Kanton und damit die	
	Öffentlichkeit	
Bern ²⁸³	Polizeigesetz	In Kraft seit 1.6. 2005
	• Wegweisung, Fernhaltung, Sicherheits-	
	gewahrsam	
	Polizei informiert über Beratungsange-	
	bote	
	Polizei ist ermächtigt, geeigneten Fach-	
	stellen Mitteilung zu machen	
	Kosten der polizeilichen Intervention (= polizeili-	
	cher Grundauftrag) trägt der Kanton und damit die	
	Öffentlichkeit	
Freiburg ²⁸⁴	EG zum Zivilgesetzbuch	In Vernehmlassung
	Kantonale Umsetzung des Art. 28b ZGB	In Vernehmlassung
Freiburg ²⁸⁴ Genf ²⁸⁵	O	In Vernehmlassung In Kraft seit 22.11.2005
	Kantonale Umsetzung des Art. 28b ZGB Gewaltschutzgesetz ²⁸⁶ • Wegweisungsmassnahmen; dauern diese	-
	Kantonale Umsetzung des Art. 28b ZGB Gewaltschutzgesetz ²⁸⁶	-
	Kantonale Umsetzung des Art. 28b ZGB Gewaltschutzgesetz ²⁸⁶ • Wegweisungsmassnahmen; dauern diese	-
	Kantonale Umsetzung des Art. 28b ZGB Gewaltschutzgesetz ²⁸⁶ • Wegweisungsmassnahmen; dauern diese länger als acht Tage, werden Wegwei-	-
	Kantonale Umsetzung des Art. 28b ZGB Gewaltschutzgesetz 286 • Wegweisungsmassnahmen; dauern diese länger als acht Tage, werden Wegweisungsmassnahmen von der Friedensrich-	-
	Kantonale Umsetzung des Art. 28b ZGB Gewaltschutzgesetz ²⁸⁶ • Wegweisungsmassnahmen; dauern diese länger als acht Tage, werden Wegweisungsmassnahmen von der Friedensrichterin/vom Friedensrichter überprüft	-
Genf ²⁸⁵	Kantonale Umsetzung des Art. 28b ZGB Gewaltschutzgesetz ²⁸⁶ • Wegweisungsmassnahmen; dauern diese länger als acht Tage, werden Wegweisungsmassnahmen von der Friedensrichterin/vom Friedensrichter überprüft • Polizei informiert über bestehende An-	-
	Kantonale Umsetzung des Art. 28b ZGB Gewaltschutzgesetz 286 • Wegweisungsmassnahmen; dauern diese länger als acht Tage, werden Wegweisungsmassnahmen von der Friedensrichterin/vom Friedensrichter überprüft • Polizei informiert über bestehende Angebote	-
Genf ²⁸⁵	Kantonale Umsetzung des Art. 28b ZGB Gewaltschutzgesetz 286 • Wegweisungsmassnahmen; dauern diese länger als acht Tage, werden Wegweisungsmassnahmen von der Friedensrichterin/vom Friedensrichter überprüft • Polizei informiert über bestehende Angebote Kostenfrage ist noch zu regeln	In Kraft seit 22.11.2005
Genf ²⁸⁵	Kantonale Umsetzung des Art. 28b ZGB Gewaltschutzgesetz 286 • Wegweisungsmassnahmen; dauern diese länger als acht Tage, werden Wegweisungsmassnahmen von der Friedensrichterin/vom Friedensrichter überprüft • Polizei informiert über bestehende Angebote Kostenfrage ist noch zu regeln Strafprozessordnung	In Kraft seit 22.11.2005
Genf ²⁸⁵	Kantonale Umsetzung des Art. 28b ZGB Gewaltschutzgesetz 286 • Wegweisungsmassnahmen; dauern diese länger als acht Tage, werden Wegweisungsmassnahmen von der Friedensrichterin/vom Friedensrichter überprüft • Polizei informiert über bestehende Angebote Kostenfrage ist noch zu regeln Strafprozessordnung • Wegweisung, Zutrittsverbot; innert fünf	In Kraft seit 22.11.2005
Genf ²⁸⁵	Kantonale Umsetzung des Art. 28b ZGB Gewaltschutzgesetz 286 • Wegweisungsmassnahmen; dauern diese länger als acht Tage, werden Wegweisungsmassnahmen von der Friedensrichterin/vom Friedensrichter überprüft • Polizei informiert über bestehende Angebote Kostenfrage ist noch zu regeln Strafprozessordnung • Wegweisung, Zutrittsverbot; innert fünf Tagen ist die Verfügung vom Verhöramt	In Kraft seit 22.11.2005
Genf ²⁸⁵	Kantonale Umsetzung des Art. 28b ZGB Gewaltschutzgesetz 286 • Wegweisungsmassnahmen; dauern diese länger als acht Tage, werden Wegweisungsmassnahmen von der Friedensrichterin/vom Friedensrichter überprüft • Polizei informiert über bestehende Angebote Kostenfrage ist noch zu regeln Strafprozessordnung • Wegweisung, Zutrittsverbot; innert fünf Tagen ist die Verfügung vom Verhöramt zu überprüfen, wobei dieses bis zum Ab-	In Kraft seit 22.11.2005
Genf ²⁸⁵	Kantonale Umsetzung des Art. 28b ZGB Gewaltschutzgesetz 286 • Wegweisungsmassnahmen; dauern diese länger als acht Tage, werden Wegweisungsmassnahmen von der Friedensrichterin/vom Friedensrichter überprüft • Polizei informiert über bestehende Angebote Kostenfrage ist noch zu regeln Strafprozessordnung • Wegweisung, Zutrittsverbot; innert fünf Tagen ist die Verfügung vom Verhöramt zu überprüfen, wobei dieses bis zum Ablauf der Frist über Aufhebung, Abände-	In Kraft seit 22.11.2005

²⁸¹ Siehe vorne Ziffer 5.4.

²⁸² Siehe vorne Ziffer 5.5.

²⁸³ Siehe vorne Ziffer 5.6.

²⁸⁴ Siehe vorne Ziffer 5.7.

²⁸⁵ Siehe vorne Ziffer 5.8.

Loi sur les violences domestiques.

²⁸⁷ Siehe vorne Ziffer 5.9.

	1.771	
	und Therapieangebote	
	Kosten der polizeilichen Intervention trägt die	
G 1 288	verursachende Person	
Graubünden ²⁰⁰	Polizeigesetz	
	Polizeigewahrsam, Wegweisung, Rück-	
	kehrverbot; innert 24 Stunden übermit-	
	telt Polizei Verfügung dem Bezirksge-	
	richtspräsidium zur Kenntnisnahme	
	Regierungsrat hat am 15.6.2006 be-	
	schlossen, eine Beratungsstelle für Ge-	
	waltausübende einzurichten	
	Kosten der polizeilichen Intervention trägt die	
	verursachende Person	
Jura ²⁸⁹	Strafprozessordnung ²⁹⁰	
	 Gewahrsam 	
	Gesetzesbestimmung zur Häuslichen Gewalt ²⁹¹	
	Kanton setzt sich gegen Häusliche Gewalt ein und	
	hat darüber zu wachen, dass Opfer kompetent	
	beraten, informiert und unterstützt werden	
Luzern ²⁹²	Kantonspolizeigesetz	
	 Polizeigewahrsam 	
	Strafprozessordnung	
	Wegweisung, Betretungsverbot; innert	
	48 Stunden Einvernahme durch	
	Amtstatthalteramt, um zu entscheiden,	
	ob Verfügung aufgehoben, abgeändert	
	oder verlängert wird	
	Amtsstatthalteramt informiert über Bera-	
	tungs- und Therapieangebote	
	Kosten des Verfahrens trägt die verursachende	
	Person bei Verurteilung	
Neuenburg ²⁹³	Gewaltschutzgesetz ²⁹⁴ mit indirekten Änderun-	In Kraft seit 2.6.2004
	gen der Strafprozessordnung ²⁹⁵	
	Führen auf den Polizeiposten und poli-	
	zeilicher Gewahrsam, Wegweisung und	
	Betretungsverbot; dauert Wegweisung	
	länger als vier Tage, muss diese dem Un-	
	tersuchungsrichteramt übermittelt und	

²⁸⁸ Siehe vorne Ziffer 5.10.

²⁸⁹ Siehe vorne Ziffer 5.11.

²⁹⁰ Code de procédure pénale de la République et Canton de Jura.

Art. 11a loi visant à protéger et à soutenir la famille.

²⁹² Siehe vorne Ziffer 5.12.

²⁹³ Siehe vorne Ziffer 5.13.

²⁹⁴ Loi sur la lutte contre la violence dans les relations de couple.

²⁹⁵ Code de procédure pénale neuchâtelois.

	T	
	genehmigt werden	
	Offizier der Gerichtspolizei informiert	
	über spezialisierte Anlaufstellen, die	
	vom Kanton gefördert und auch finan-	
	ziell unterstützt werden können	
	Kosten der polizeilichen Intervention trägt die	
	verursachende Person	
Nidwalden ²⁹⁶	Polizeigesetz	
	Gewahrsam (in Kraft)	
	Polizeigesetz, Strafprozessordnung	
Obwalden ²⁹⁷	Dienstreglement für das Polizeikorps	
	Polizeigewahrsam	
	Strafprozessordnung	
	Wegweisung, Betretungsverbot; innert	
	48 Stunden Einvernahme durch Verhö-	
	ramt, um zu entscheiden, ob Verfügung	
	aufgehoben, abgeändert oder verlängert	
	wird	
	Verhöramt informiert über Beratungs-	
	und Therapieangebote	
	Kosten: keine explizite Regelung vorgesehen.	
Schaffhausen 298		
Schaimausen	Polizeiorganisationsgesetz sowie Strafprozess- ordnung	
	Wegweisung, Rückkehrverbot, Polizei-	
	gewahrsam, Präventivhaft	
	_	
	Polizei informiert über Beratungsstellen, Hilforn ab da und münliche anliesilishe. Hilforn ab da und münliche anliesilishe.	
	Hilfsangebote und mögliche polizeiliche	
	Begleitung	
	Kosten der polizeilichen Intervention trägt die	
G -1 299	verursachende Person	
Schwyz ²⁹⁹	Polizeiverordnung	
	Polizeigewahrsam (in Kraft) P. W. G. Z.G. P. W. G. Z. G. P. W. G. Z.	
	Polizeiverordnung/EG ZGB	
~ - 300	Wegweisungsartikel	
Solothurn ³⁰⁰	Kantonspolizeigesetz	
	Polizeigewahrsam, Wegweisung, Rück-	
	kehrverbot, Haftgrund Ausführungsge-	
	fahr	
	Polizei informiert schriftlich über Bera-	
	tungs- und Therapieangebote	
	Kosten der polizeilichen Intervention trägt die	

²⁹⁶ Siehe vorne Ziffer 5.14.

²⁹⁷ Siehe vorne Ziffer 5.15.

²⁹⁸ Siehe vorne Ziffer 5.16.

²⁹⁹ Siehe vorne Ziffer 5.17.

³⁰⁰ Siehe vorne Ziffer 5.18.

	verursachende Person	
St. Gallen ³⁰¹	Polizeigesetz	
	Gewahrsam, Wegweisung, Rückkehr-	
	verbot; innert 24 Stunden ist die Verfü-	
	gung zur Genehmigung durch die Haft-	
	richterin/den Haftrichter einzureichen	
	Polizei informiert schriftlich über Bera-	
	tungs- und Therapieangebote	
	Kosten der polizeilichen Intervention trägt die	
	verursachende Person	
Tessin ³⁰²	Polizeigesetz 303	
	Wegweisung, Rückkehrverbot; innert 24	
	Stunden Kopie zu Handen der Amtsrich-	
	terin/des Amtsrichters, wobei der Weg-	
	weisungsentscheid innert drei Tagen ü-	
	berprüft wird	
	Polizei informiert über Beratungs- und	
	Unterstützungszentren sowie Therapie-	
	angebote	
	Kostenfrage ist noch zu regeln	
Thurgau ³⁰⁴	Polizeigesetz	
	 Polizeigewahrsam³⁰⁵, Wegweisung, 	
	Rückkehrverbot, Kontaktsperre	
	Polizei orientiert über Beratungsstellen,	
	wobei Departement mit auf Häusliche	
	Gewalt spezialisierten Therapie- und Be-	
	ratungsstellen Leistungsvereinbarungen	
	abschliessen soll	
	Polizei leitet bei Einverständnis Name	
	und Adresse an Beratungsstelle weiter	
	Kosten der polizeilichen Intervention können der	
	verursachenden Person übertragen werden	
Uri ³⁰⁶	Strafprozessordnung	In Kraft seit 1.7.2004
	Wegweisung, Betretungsverbot; innert	
	24 Stunden ist die Verfügung zur Ge-	
	nehmigung durch die Haftrichterin/den	
	Haftrichter einzureichen	
	Kosten der polizeilichen Intervention trägt die	
	verursachende Person nur bei Verurteilung	

³⁰¹ Siehe vorne Ziffer 5.19.

³⁰² Siehe vorne Ziffer 5.20.

Legge sulla polizia.

³⁰⁴ Siehe vorne Ziffer 5.21.

Der nicht für Häusliche Gewalt spezifische Gewahrsam kann bereits heute ergriffen werden. Siehe vorne Ziffer 5.21.2.

³⁰⁶ Siehe vorne Ziffer 5.22.

Waadt ³⁰⁷	Änderung im Zusammenhang mit Art. 28b ZGB	In Vorbereitung
Wallis ³⁰⁸		Vorarbeiten
Zürich ³⁰⁹	Gewaltschutzgesetz	Am 19.6.2006 vom Kantons-
	 Polizeigewahrsam, Wegweisung, Rayon- und Kontaktverbot Polizei informiert über spezialisierte Be- ratungsstellen Polizei übermittelt die Verfügung an spezialisierte Beratungsstellen: proakti- ver Ansatz 	rat gutgeheissen
	Kosten der polizeilichen Intervention (= polizeili-	
	cher Grundauftrag) trägt der Kanton und damit die	
	Öffentlichkeit	
Zug 310	Polizeigesetz Polizeigewahrsam, Wegweisung, Betretungsverbot, Kontaktsperre Polizei informiert schriftlich über Beratungs- und Therapieangebote Kosten der polizeilichen Intervention trägt die verursachende Person nur bei Verurteilung	Am 3.7.2006 hat vorberatende Kommission die Gesetzesvorlage dem Kantonsrat unterbreitet

³⁰⁷ Siehe vorne Ziffer 5.23.

³⁰⁸ Siehe vorne Ziffer 5.24.

³⁰⁹ Siehe vorne Ziffer 5.25.

³¹⁰ Siehe vorne Ziffer 5.26.